

unterschiedlich hohe Relevanzwerte angesetzt werden); eine Argumentation, in der solch eine relevante Eigenschaft nicht wenigstens in der oben genannten Art angesprochen wird, wäre dann in unzulässiger Weise verkürzt, also nicht gültig.

Ausdrucksvariation und nicht zur Argumentation gehörige Textstücke: Gegenüber dem Bisherigen relativ geringfügige Interpretationsprobleme erzeugen die Ausdrucksvariation und das Zwischenschieben nicht zur Argumentation gehöriger Textstücke. Aus Gründen der Abwechslung werden in Argumentationen, wie in allen anderen Texten auch, die Ausdrücke für ein und denselben Begriff variiert. In der idealisierenden Interpretation ist jeweils nur ein Ausdruck für diese Gruppen von (Beinah-)Synonymen zu verwenden. — Nicht zur Argumentation gerechnet werden 1. solche Textstücke, die nach der Absicht des Argumentierenden nicht zur Argumentation gehören sollen — z.B. später zurückgezogene Argumente oder Versionen der These, zwischengeschobene Turns des Adressaten, die der Argumentierende nicht durch Zustimmung als Argument oder These übernimmt —, und 2. solche Textstücke, die nach den Argumentationsregeln keine argumentative Funktion für die These haben — z.B. Wiederholungen, Kommentare, die Abwehr von konträren Gegenthesen (in solch einer Abwehr werden Argumente dafür, daß die Negation der Gegenthese wahr ist, vorgebracht, aber nicht für die eigene These). Nicht zur Argumentation gehörige Textstücke werden in der idealisierenden Interpretation der Argumentation eliminiert.

Kapitel 3

Semantik der Argumentation

3.1 Einige semantische Grundbegriffe: lokutionäre und illokutionäre Akte, semantische und praktische Bedeutung, Urteile

Ziel dieses Abschnittes ist es zum einen, den **semantischen Status von Argumentationen und Argumentationshandlungen genauer** als bisher zu bestimmen: Was für eine Art von sprachlichen Gegenständen sind sie, oder aus welcher Art von sprachlichen Gegenständen bestehen sie, wie unterscheiden sie sich von anderen Typen sprachlicher Gegenstände? Insbesondere muß also geklärt werden, was Urteile und illokutionäre Akte sind. Zum anderen soll die theoretische Vorarbeit für die Lösung eines praktischen Problems der Argumentationsanalyse geleistet werden, daß nämlich und **wie Urteile sprachlich auf verschiedene Weisen realisiert werden können**. — Dieser Abschnitt bräuchte nur aus zwei Absätzen zu bestehen, wenn die philosophische Semantik entsprechend weit gediehen wäre. Leider fehlt aber z.B. in den einschlägigen Theorien von Austin und Searle gleich die ganze Ebene, auf der sich Urteile befinden; erst recht fehlt eine Analyse der Urteile selbst. Vieles des im folgenden Dargestellten ist von Austin übernommen, aber unterschiedslos mit dem vermischt, was von mir selbst stammt. Erst in der abschließenden Kritik an Austin wird auch die jeweilige Urheberschaft deutlicher werden.

Die **hier** zugrunde gelegte Semantik geht von einem handlungstheoretischen Ansatz aus (wie etwa auch Grice (Intendieren; Konversation; Sprecher-Bedeutung; Sprecher-Satz-Wort), Lewis (Konventionen) und Meggle (Kommunikation; Semantik)). Zentraler Teil aller pragmatischer Semantiken, so auch der handlungstheoretischen, ist die Unterscheidung verschiedener Sprechhandlungstypen (die Besonderheit des handlungstheoretischen Ansatzes ist dabei, daß er diese **Sprechhandlungstypen streng mit handlungstheoretischen Begriffen definiert und handlungstheoretisch erklärt**), z.B.: phonetischer, lokutionärer, illokutionärer, perlokutionärer Akt. Um über die Anzahl verschiedener Handlungen keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, vorab etwas zum **Handlungsbegriff**: Eine Handlung ist eine (innere, d.h. geistige, oder äußere, d.h. durch Muskeln vollzogene) körperliche Aktivität, die von einer Person zu einer bestimmten Zeit ausgeführt wird und die durch die Absichten dieser Person unmittelbar verursacht wurde. Welches „Stück“ Aktivität noch zur Handlung gehört, wird durch die zugrundeliegenden Absichten abgegrenzt (Lumer, Handlung). Um die Handlung zu

identifizieren, genügt es, daß man Person, Zeitpunkt und Aktivitätstyp angibt — etwa: a : „Zur Zeit t streckt Sabine (s) den rechten Arm zur Stelle o aus, fährt dabei den Zeigefinger aus, und drückt, bei o angekommen, mit dem Zeigefinger feste zu.“ Aus diesen Angaben kann man zwar nicht ersehen, daß a eine Handlung ist, weil nichts über die unmittelbaren Ursachen von a ausgesagt wird. Wenn man aber weiß, daß a eine Handlung ist, kann man daraus schließen, daß a irgendeine Absicht zugrunde gelegen haben muß. Man kann dieselbe Handlung aber auch ganz anders beschreiben oder identifizieren, etwa indem man angibt, welche Folgen sie hatte, welche Absichten ihr zugrunde lagen, daß diese Folgen oder Absichten wieder bestimmten Kriterien genügen usw. Beispiel: Folgen: a_1 : „ s schaltete zur Zeit t das Licht ein“ (an der Stelle o befand sich nämlich der Lichtschalter), Absichten: a_2 : „ s versuchte zu t den Einbrecher zu vertreiben.“ a_1 könnte man wie folgt umschreiben: a_1' : „ s führt zu t genau eine Tätigkeit A_x aus, die zur Folge hat, daß das Licht eingeschaltet wird“; analog bei a_2 : a_2' : „ s führt zu t genau eine Aktivität A_y aus, mit der die Absicht verfolgt wird, den Einbrecher zu vertreiben.“ a_1 , a_2 und a sind also identisch, beschreiben ein und dieselbe Handlung, aber sie beschreiben sie verschieden; die Handlung *besteht* darin, daß s zu t das in a Beschriebene tut. „ a “, die vollständige Angabe der Körperaktivitäten ist also eine ausgezeichnete Beschreibungsweise; die in a zur Beschreibung der Körperaktivität verwendeten Prädikate sind die Einsetzungen für „ A_x “ bzw. „ A_y “ in a_1' bzw. a_2' . (Ibid.; vgl. Davidson, Handeln 296-304.)

Diese handlungstheoretischen Erläuterungen sind nun auf Sprechakte anzuwenden. **Sprechakte** bestehen darin, daß ein Sprecher s zu einer Zeit t aufgrund einer Absicht seine Sprechwerkzeuge in einer bestimmten Weise und Abfolge betätigt. Handlungsbeschreibungen, die in der Angabe derartiger Körperaktivitäten bestehen, kommen im Alltag quasi *nicht* vor. Die dort verwendete niedrigste Stufe der Beschreibung ist, die durch diese Körperaktivitäten unter normalen Umweltbedingungen unmittelbar erzeugten (akustischen) Folgen anzugeben: „ s hat zu t geäußert: 'x'“, wobei man für „x“ eine Transskription in der normalen Schrift, aber auch z.B. in der internationalen Lautschrift oder ein Oszillogramm einsetzen kann. Ein **phonetischer Akt** ist eine Handlung, die in der Betätigung der Sprechwerkzeuge besteht und durch die ein Geräusch erzeugt wird. (Diese Definition ist genauer so zu verstehen: s vollzieht zu t einen phonetischen Akt = es gibt einen Tätigkeitstyp A_x , so daß gilt: A_x gehört zur Tätigkeitsklasse „Betätigung der Sprechwerkzeuge“, und s tut zu t A_x und, daß s zu t A_x tut, ist eine Handlung, und, daß s zu t A_x tut, erzeugt ein Geräusch. Die anderen Sprechaktdefinitionen sind analog zu präzisieren.) Ein **Phon** ist ein in einem phonetischen Akt geäußertes Geräusch (also dasjenige, wofür das „x“ steht). — Auf der nächsten Beschreibungsstufe werden die phonetischen Akte danach unterschieden, ob ihre Phone bestimmten Kriterien genügen: Ein **phatischer Akt** ist ein phonetischer Akt, dessen Phon den lexikalischen und grammatikalischen Regeln der Satzbildung einer Sprache genügen, also ein Satz(–vorkommnis) ist. Derartige Phone heißen auch „**PHEME**“ (oder „Satz(–vorkommnis)“). Phatische Akte werden üblicherweise so beschrieben: „ s sagt zu t : 'x'“, wobei für „x“ ein Satz einzusetzen ist.

Als nächster Schritt werden die phatischen Akte nach semantischen Kriterien differenziert: Ein **lokutionärer Akt** ist ein phatischer Akt, für den gilt: 1. die **Definitionsbereiche der in dem Satz verwendeten Prädikate sind lexikalisch korrekt ausgefüllt** („... ist ein Elefant“ darf z.B. nur von Wahrnehmungsgegenständen, nicht aber z.B. von Zahlen oder Prädikaten gesagt werden), 2. die **Referenzen der in dem Satz verwendeten singulären Terme sind klar**, 3. **der Satz hat einen eindeutigen Satzmodus**, er ist z.B. aussagend (konstativ), fragend (interrogativ), auffordernd (invitativ) oder ausrufend (expressiv). Das in einem lokutionären Akt Geäußerte heißt „**Lokution**“; Lokutionen sind also semantisch sinnvoll verwendete Satzvorkommnisse.

Zu 1 und 2: Durch die klaren Referenzen der singulären Terme wird spezifiziert, von welchen Gegenständen die Rede ist (bei indexialischen, also situationsabhängigen Ausdrücken, wie „er“, „ihr“, „dieser“, „heute“, ergibt sich diese Spezifizierung erst aus der Bedeutung des indexialischen Ausdrucks und der Äußerungssituation; mit „hier“ wird z.B. die räumliche Umgebung des Sprechers bezeichnet); mit den in zulässiger Weise auf sie angewendeten Prädikaten wird angegeben, welche Eigenschaften diese Gegenstände haben sollen; evtl. zusätzliche logische Operatoren legen fest, wie der Wahrheitswert des Gesamtausdrucks von den Wahrheitswerten elementarer Ausdrücke abhängt. Durch all dies zusammen geben lokutionäre Akte Wahrheitsbedingungen an. Ein und dieselben Wahrheitsbedingungen können in unterschiedlichen Situationen von verschiedenen sprachlichen Ausdrücken dargestellt werden: Mit einer heutigen Äußerung „... daß es heute in Osnabrück regnet“ beziehe ich mich z.B. auf dieselben Wahrheitsbedingungen wie mit der morgigen Äußerung „... daß es gestern in Osnabrück regnete“. Die (**vollständige**) **Proposition** eines lokutionären Aktes ist dann jenes Identische, wodurch alle lokutionären Akte, die durch die Verwendung verschiedener sprachlicher Ausdrücke in verschiedenen Situationen dieselben Wahrheitsbedingungen haben, zu einer Klasse verbunden sind (vgl. Tugendhat, Vorlesungen 283). Propositionen sind also dasjenige, worüber in einer Aussage ausgesagt wird, daß es erfüllt ist, wovon in einer Frage gefragt wird, ob es erfüllt ist, und wozu in einer Aufforderung aufgefordert wird, daß es erfüllt werden soll. Im Deutschen gibt es keinen sprachlichen Ausdruck, mit dem isolierte Propositionen dargestellt werden können. Denn daß-Sätze z.B. enthalten schon zusätzlich Kennzeichen des konstativen Modus; dies wird daran deutlich, daß einfache daß-Sätze — etwa „daß Peter lieb ist“ — nicht als Ergänzung bei Fragen und Aufforderungen verwendet werden können, sondern nur Nebensätze des Typs: „ob Peter lieb ist“ bzw. „daß Peter lieb sein soll“. Zur Darstellung der Proposition kann man also höchstens einen künstlichen Ausdruck einführen: „Peter lieb ist“. In der formalen Schreibweise werden Propositionen durch „p“, „q“ etc. oder strukturierte Formeln wie „Fa“, „G(a,b)“, „ $\forall x(Ax)$ “ dargestellt.

Nicht alle sinnvollen lokutionären Akte geben hinreichende Wahrheitsbedingungen an, vor allem Ergänzungs- oder W-Fragen und fiktionale Aussagen nicht — z.B.: „Wer ist lieb?“ bzw.: „Es war einmal ein Mann, der war sehr lieb.“ Wäh-

rend W-Fragen gerade auf eine solche Vervollständigung der durch das W-Frage-
wort gekennzeichneten Leerstelle in den Wahrheitsbedingungen zielen, die dazu
führt, daß die Wahrheitsbedingungen erfüllt sind, lassen fiktionale Aussagen typi-
scherweise die Identität der „thematisierten“ Gegenstände offen — wie hieß, wann
und wo lebte der Mann? (Man könnte die ganze fiktionale Erzählung zwar auch
als gigantische Existenzaussage auffassen — „es gibt einen Zeitpunkt t und eine
Person x für die gilt: x lebt zu t, x ist lieb . . .“ —; dann hätte die Proposition
zwar hinreichende Wahrheitsbedingungen; die dadurch ermöglichte Wahrheits-
überprüfung entspricht aber gar nicht der erzählerischen Absicht.) In diesen Fällen
sind die **Propositionen** also **unvollständig**.

Zu 3: Der lokutionäre Modus oder **Satzmodus** eines lokutionären Aktes gibt
an, was von der Proposition ausgesagt wird, ob die Wahrheitsbedingungen als er-
füllt beurteilt werden, ob dazu aufgefordert wird, sie zu erfüllen, oder ob danach
gefragt wird, ob sie erfüllt sind, bzw. ob, bei unvollständigen Propositionen, nach
einer Einsetzung gefragt wird, die dazu führen würde, daß die Wahrheitsbedingun-
gen erfüllt sind. Der lokutionäre Modus darf nicht mit der illokutionären Rolle,
also der Verwendungsabsicht (siehe unten) verwechselt werden; in Austins wie in
Searles Theorie bleiben die lokutionären Modi unberücksichtigt bzw. werden mit
der illokutionären Rolle vermischt, und der Ausdruck „lokutionärer Akt“ wird bei
Austin anders als hier definiert und verstanden (Austin, Sprechakte 112f.; s. auch
unten, die Kritik an Austin). **Im Deutschen gibt es fünf Satzmodi: 1. den urteil-**
enden, aussagenden oder konstativen **2. den fragenden** oder interrogativen, **3.**
den auffordernden oder invitativen, **4. den ausrufenden** oder expressiven und **5.**
den wünschenden oder optativen — Substantive: Konstativ, Interrogativ, Invitativ,
Expressiv, Optativ. Sie werden **realisiert durch die Satzform** (ich gebe hier nur die
jeweils wichtigste Satzform an): 1. Aussagesätze: Zweitstellung des finiten Verbs,
terminale (fallende) Intonation, bzw. bei schriftlicher Äußerung wird als Satz-
schlußzeichen der Punkt verwendet (Beispiel: „Peter ist lieb.“); 2. Fragesätze: a)
Entscheidungsfragen: Erststellung des finiten Verbs, interrogative (steigende) In-
tonation; b) Ergänzungsfragen: W-Fragewort platzfest an erster Stelle, Zweitstellung
des finiten Verbs, terminale Intonation, bzw. in der schriftlichen Darstellung wird
als Ersatz für die Intonation in beiden Fällen als Satzschlußzeichen das Frage-
zeichen verwendet (Beispiele: a) „Ist Peter lieb?“ b) „Wer ist lieb?“); 3. Aufforde-
rungssatz: Spitzenstellung des finiten Verbs, terminale Intonation, bei vertrau-
licher Anredeform (du, ihr) finites Verb im Imperativ („Peter, sei lieb!“), bei
Höflichkeitsform (Sie) finites Verb in einer Form die mit der dritten Person Plural
Konjunktiv Präsens identisch ist, in der Schriftform ist das Ausrufezeichen als Satz-
schluß der Ersatz für die Intonation („Seien Sie lieb!“); 4. Ausrufesatz: terminale
Intonation, Zweitstellung des finiten Verbs und Partikel (aber, vielleicht) oder
Qualitätsausdruck in Spitzenstellung („Wie lieb Peter ist!“, „Das hast Du aber
schön gemacht!“, „Heiß ist es hier!“), in der Schriftform Ausrufezeichen als Satz-
schluß; 5. Wunschsätze: irrealer Konditionalsatz („Wenn Peter doch lieb wäre!“),
in der Schriftform wird wieder das Ausrufezeichen als Satzschluß verwendet.
(Genauer bei: Helbig/Buscha 610-617.) In der formalen Darstellung benutze ich als

Moduszeichen 1. den Punkt bzw. gar keines, 2. das Ausrufezeichen, 3. das Frage-
zeichen, 4. das Ausrufezeichen zusammen mit einem „A“: !A, 5. das Ausrufe-
zeichen zusammen mit einem „W“: !W, die jeweils hinter den Propositionsaus-
druck gestellt werden, also z.B.: 1. Lp. bzw. Lp (Peter ist lieb.), 2. a) Lp? (Ist Peter
lieb?), b) L_x? (Wer ist lieb?), 3. Lp! (Peter, sei lieb!), 4. Lp!A (Wie lieb Peter doch
ist!), 5. Lp!W (Wenn Peter doch lieb wäre!).

**Satzmodus und Proposition zusammen machen die (explizite) semantische
Bedeutung oder die (explizite) Signifikation des lokutionären Aktes aus.** Die Si-
gnifikation eines *konstativen* lokutionären Aktes ist ein **Urteil** (daß p); Aussagen
und Werturteile sind spezielle Arten von Urteilen. Die Signifikation eines interro-
gativen Aktes ist eine **Frage** (ob p), die eines invitativen lokutionären Aktes eine
Aufforderung (zu p), die Signifikation eines expressiven lokutionären Aktes ist
ein **Ausruf** (daß p) und die eines optativen ein **Wunsch** (daß p). Lokutionäre Akte
werden immer unter Erwähnung des lokutionären Modus dargestellt: s macht zu t
die Aussage/sagt zu t aus/äußert zu t das Urteil, daß p; s stellt zu t die Frage, ob
p; s äußert zu t die Aufforderung an h/bringt zu t die Aufforderung an h vor, daß
p; s ruft zu t aus, daß p; s äußert zu t den Wunsch, daß p.

Etwas heikel ist die **Frage, ob a) schon Propositionen oder b) erst Urteile wahrheitsfä-**
hig sind. Für die Urteile (b) spricht, daß wir nicht sagen können: „Die Wahrheitsbedingun-
gen w sind wahr“, sondern nur: „Die Wahrheitsbedingungen w sind erfüllt.“ Letzteres wäre
dann ein Urteil, dessen Wahrheit beurteilt werden kann: „Es ist wahr, daß die Wahrheitsbe-
dingungen w erfüllt sind.“ Diese Lösung hätte jedoch einen erheblichen Nachteil: Die logi-
schen Operatoren, so wie sie heute verstanden werden, könnten nur in konstativen, nicht
aber in den anderen lokutionären Akten verwendet werden. Denn die logischen Operatoren
sind ja wahrheitsfunktionale Zeichen, die dem komplexen Ausdruck, in dem sie vorkom-
men, einen Wahrheitswert zuordnen in Abhängigkeit von den Wahrheitswerten elementarer
Ausdrücke, auf die in dem komplexen Ausdruck verwiesen wird — der logische Operator
„und“ etwa ordnet der Aussage „Peter putzt sich die Zähne und geht ins Bett“ (Schreibweise:
a: Pp&Bp. bzw. b: Pp.&Bp.) den Wahrheitswert „wahr“ zu, wenn beide Teilaussagen wahr
sind. Wenn nur Urteile wahrheitsfähig sind, können logische Operatoren der genannten Be-
deutung nicht z.B. in Aufforderungen vorkommen, weil diese keine Urteile enthalten, auf
die die Operatoren angewendet werden könnten — „Peter, putze Dir die Zähne und geh ins
Bett!“ wäre zwar nach der Version a darstellbar: Pp&Bp!, nicht aber nach der Version b
(„Pp!&Bp!“ ist keine zulässige Schreibweise). Man müßte bei der Lösung b also neue logi-
sche Operatoren zumindest für die nichtkonstativen Modi definieren, die „erfüllungsfunk-
tional“ wären: Die komplexen Wahrheitsbedingungen wären danach erfüllt in Abhängigkeit
davon, ob bestimmte elementare Wahrheitsbedingungen erfüllt sind. Was soll „die Wahr-
heitsbedingungen w sind erfüllt“ aber anderes heißen als „es ist wahr, daß w“; auf eine ver-
steckte Weise würde man also doch so etwas sagen wie: „Die Wahrheitsbedingungen w sind
wahr.“ Demnach wäre die Lösung a trotz dieses merkwürdigen Ausdrucks nicht nur attrak-
tiver, sondern auch unumgänglich: **Schon Propositionen sind wahrheitsfähig.** Das konsta-
tive Moment eines Urteils drückt dann aus, daß seine Proposition als wahr beurteilt wird,
daß sie wahr ist; und durch die Äußerung des Urteils stellen wir uns (normalerweise) hinter
dieses Urteil, geben es als *unser* Urteil aus, d.h. wir geben zu erkennen, daß wir ihm anhan-
gen, an es glauben. Urteile können demnach eigentlich nur richtig, zutreffend oder akzeptabel
(bzw. falsch, unzutreffend oder inakzeptabel) sein („die Beurteilung von p als wahr ist

richtig / zutreffend / akzeptabel“). In einer weniger präzisen Sprechweise werde ich aber auch von Urteilen sagen, sie seien „wahr“ bzw. „falsch“. (Zur Diskussion dieser Frage: Lumer, Satz.)

Auf der nächsthöheren Beschreibungsebene über der der lokutionären Akte werden Sprechhandlungen vor allem nach den unmittelbaren Hörerbezogenen Absichten des Sprechers klassifiziert: **Ein illokutionärer Akt ist ein lokutionärer Akt, der 1. bestimmte Vorbedingungen erfüllt, 2. vom Handelnden mit einer bestimmten Hörerbezogenen Absicht vollzogen wird** (diese Absicht besteht wieder aus a) bestimmten Situationsannahmen und -bewertungen, b) Hörerbezogenen Zielvorstellungen und c) Mittelüberlegungen) **und der 3. in einem minimalen Sinn erfolgreich, nämlich in seiner illokutionären Absicht verständlich ist.** Typen illokutionärer Akte heißen „Illokutionen“. Illokutionen sind z.B.: Behauptungen, Feststellungen, Empfehlungen, Bitten, Fragen, Flüche, Versprechen, Ernennungen. Ilokutionäre Akte werden vollständig so beschrieben: s behauptet zu t, daß p; s stellt zu t fest, daß p; s empfiehlt zu t, daß h A tun soll; s verspricht zu t, daß s A tun wird; s ernennt h zur Zeit t zum F. In diesen Beschreibungen werden also Sprecher, Zeitpunkt der Äußerung, die illokutionäre Rolle (d.h. die Art der Vorbedingungen, Absichten und Effizienz) und in der Regel eine bestimmte Signifikation angegeben. Diese Signifikation ist meist mit der (expliziten) Signifikation des zugehörigen lokutionären Aktes identisch; in besonderen, unten zu behandelnden Fällen weicht sie davon ab. Die Absicht einer Handlung nenne ich „die praktische Bedeutung der Handlung“; zur praktischen Bedeutung illokutionärer Akte gehört u.a., daß mit ihnen eine bestimmte semantische Bedeutung realisiert werden soll.

Um eine Vorstellung davon zu geben, was hier genauer unter einem „illokutionären Akt“ verstanden wird, und um nachher die verschiedenen Arten, Urteile auszudrücken, und die Wege, diese Ausdrücke zu entschlüsseln, einfacher darstellen zu können, werden nun als Beispiel die Begriffe „behaupten“ und „feststellen“ definiert. Diese Definitionen sollen nur Skizzen sein; daß sie im Detail stimmen, ist für unsere Zwecke nicht erforderlich:

behaupten: der Sprecher s behauptet zur Zeit t gegenüber dem Hörer h, daß p =

B0: s führt zu t gegenüber h einen lokutionären Akt aus; dieser lokutionäre Akt heiße: „a“;

B1: Vorbedingungen: daß p, ist bisher nicht bewiesen und kann auch nicht problemlos erkannt werden; p ist kein aktueller innerer Zustand von s;

B2: Absichten: a) Situationsannahmen: s hält zu t mindestens für wahrscheinlich, daß h nicht glaubt, daß p, oder daß h sogar bestreitet, daß p, oder daß h bislang nicht glaubt, daß s glaubt, daß p; b) Zielvorstellung: s will mittels a: h glauben machen, daß p, bzw. mindestens (falls h schon glaubt, daß p, oder nicht glauben will, daß p) h glauben machen, s glaube, daß p; c) Mittelannahme: s glaubt zu t, mittels a sein Ziel wahrscheinlich erreichen zu können;

B3: Effektivität, Verständlichkeit: mit (i) den von s angenommenen Glaubensinhalten von h und (ii) der Tatsache, daß a, und (iii) der Annahme, daß s bei der Ausführung von a normenkonform ist (d.h. hier: daß s aufrichtig ist, selbst ziemlich sicher glaubt, was er sagt), kann ausreichend zwingend begründet werden, daß s glaubt, daß p; von s' Annahmen über die Glaubensinhalte von h (s. (i)) müssen diejenigen über die relevanten (d.h. hier: für die Begründung benötigten) sprachlichen Konventionen von h wahr sein (Verständlichkeit für h), oder diese relevanten dem h unterstellten Konventionen müssen mit den Konventionen einer Sprechergemeinschaft übereinstimmen (Allgemeinverständlichkeit).

BV: Verwendungsnorm: Man darf nur dann behaupten, daß p, wenn man ziemlich sicher glaubt, daß p (Aufrichtigkeit); besser noch: wenn man eine subjektive Begründung für p hat (Zuverlässigkeit).

Dadurch, daß die Verwendungsnorm BV gilt, **übernimmt man mit einer Behauptung die Garantie dafür, daß p wahr ist** (vgl. Tugendhat, Vorlesungen 255f.). Die Garantie beinhaltet, daß man bei erwiesener Unaufrichtigkeit Sanktionen von seiten des Hörers akzeptieren wird und daß man, sofern eine subjektive Begründung für p vorhanden ist, diese auf Aufforderung offenlegen wird. Man kann allerdings auch (vermeintlich) als wahr erkannte Urteile behaupten, für die sich gar nicht oder nur schwer argumentieren läßt. In solchen Fällen kann man nach der Begründungsaufforderung nur *betuern*, daß p wahr ist, also durch die „Unterwerfung“ unter die entsprechenden Normen für Betuerungen eine verstärkte Aufrichtigkeitsgarantie übernehmen, ohne eine Beweisgarantie zu geben. Stellt sich heraus, daß p nicht wahr ist, ist man entsprechenden Vorwürfen ausgesetzt.

Die **Bedingung B3** ist so kompliziert gefaßt, um folgende Probleme zu berücksichtigen: Behauptungen müssen durch einen gewissen Erfolg über bloße Behauptungsversuche hinausgehen. Der notwendige Erfolg liegt aber nicht darin, daß die Behauptung *verstanden wird* — dies wäre einfacher zu definieren —, sondern darin, daß sie *verständlich ist*; denn eine Behauptung bleibt eine Behauptung, auch wenn h taub oder der verwendeten Sprache nicht kundig ist. — Die Verständlichkeit kann einerseits nur mit Rekurs auf Konventionen definiert werden; andererseits gibt es aber auch sehr unkonventionelle Arten, etwas zu behaupten, z.B. Hörerbezogene Behauptungen, bei denen man auf Hörerspezifische Spracheigentümlichkeiten eingeht (z.B. wenn man Ausländern gegenüber ein bestimmtes Ausländerdeutsch verwendet), oder indirekte Behauptungen, etwa rhetorische *Fragen*. Bei indirekten Behauptungen ist die Signifikation der Behauptung (p) *nicht* identisch mit der expliziten Signifikation des lokutionären Aktes (a), durch die die Behauptung realisiert wird. Man darf also „behaupten, daß p“ nicht einfach definieren als: „einen lokutionären Akt mit der Signifikation p ausführen und damit die Absicht . . . verfolgen.“ Die unkonventionellen Behauptungsarten können auch nicht abschließend aufgezählt werden, weil immer wieder neue erfunden werden mögen. Deshalb muß nur das, *was h nach s' Wunsch glauben soll*, aus den genannten drei Annahmen *erschlossen* werden können. Das, was h glauben soll, ist norma-

lerweise *nicht* (gegen: Grice, Intendieren 10): daß s die Absicht hat, den h glauben zu machen, s glaube, daß p — denn über die Absichten des Sprechers machen wir uns beim einfachen illokutionären Verstehen überhaupt keine Gedanken —, sondern nur mindestens: daß s glaubt, daß p. — s muß nicht tatsächlich glauben, daß p; denn eine Behauptung bleibt auch dann eine Behauptung, wenn h sie als Lüge durchschaut. Es muß nur gelten, daß h dann, wenn er sich darauf verläßt, daß s nicht lügt, aus dem Gesagten und dem ihm ansonsten unterstellten Wissen, hätte schließen können müssen, daß s glaubt, daß p. So gehört die Verwendungsnorm BV zwar zur Bedeutung von „Behauptung“, sie muß im konkreten Fall aber nicht erfüllt sein.

feststellen: der Sprecher s stellt zur Zeit t gegenüber dem Hörer h fest, daß p =

F0: s führt zu t gegenüber h einen lokutionären Akt aus; dieser lokutionäre Akt heiße „a“;

F1: Vorbedingungen: p ist ein Sachverhalt, den s zu t problemlos erkennen kann (p ist z.B. ein aktueller innerer Zustand von s, eine für s aktuell verifizierbare Wahrnehmungstatsache oder ein nur interpretativ zu erkennender Sachverhalt, wobei s diese Interpretation aber sehr leicht durchführen kann (Expertenroutine)), und p ist für h nicht erkennbar falsch;

F2: Absichten: a) Situationsannahmen: s hält es mindestens für möglich, (i) daß h nicht glaubt, daß p, oder (ii) daß dem h nicht bewußt ist, daß p, oder (iii) daß h nicht glaubt, daß s weiß, daß p; daß s glaubt, daß p, ist von besonderer Wichtigkeit für h oder s; b) Zielvorstellung: s will mittels a (i) h glauben machen, daß p, oder (ii) h bewußt machen, daß p, oder (iii) h glauben machen, s wisse, daß p; c) Mittelannahmen: s glaubt, a werde bei h volle Aufmerksamkeit finden; s glaubt zu t, mittels a sein Ziel erreichen zu können;

F3: Effektivität: die explizite Signifikation von a ist das Urteil, daß p, oder das explizit performative Urteil, daß s feststellt, daß p; a ist für h semantisch verständlich; a findet zu t volle Aufmerksamkeit bei h.

FV: Verwendungsnorm: Man darf nur dann feststellen, daß p, wenn man glaubt, erkannt zu haben, daß p.

Feststellungen sind meines Erachtens also anders als Behauptungen nur explizit möglich (siehe F3). Dies gehört ebenso wie die Wichtigkeit von p und die Aufmerksamkeit, die die Handlung finden muß, zur nötigen „Feierlichkeit“ einer Feststellung.

Searle hat im Gegensatz zu Austin präzise definitonische Bedingungen für bestimmte Illokutionstypen angegeben. Aber auch Searle liefert in seinem Buch „Speech Acts“ zwar eine genaue Definition für „Versprechen“, leider jedoch nur die Skizze einer Definition für „Behauptung“ und „Feststellung“. So richtet sich die folgende Kritik auch nicht gegen die Details dieser Skizze, sondern gegen Searles allgemeine Art, Illokutionstypen zu definieren. Searles Definitionsskizze lautet:

„Behaupten, Feststellen (daß), Bestätigen. Regeln des propositionalen Gehalts: Jede Proposition p. Einleitungsregeln: 1. S hat Beweismittel (Gründe usw.) für die Wahrheit von p. 2. Es ist sowohl für S als auch für H nicht offensichtlich, daß H p weiß (nicht daran

erinnert werden muß usw.). Regeln der Aufrichtigkeit: S glaubt p. Wesentliche Regeln: Gilt als eine Versicherung des Inhalts, daß p eine wirkliche Sachlage darstellt.“ (Searle, Sprechakte 100.)

Beschreibungen von Handlungen als illokutionäre Akte gehen dadurch über die Beschreibung als lokutionäre Akte hinaus, daß sie Hörerbezogene Absichten, insbesondere Hörerbezogene Ziele des Sprechers angeben. Diese fehlen in Searles Definitionen, so daß danach etwa die Äußerungen meiner diversen Beispielssätze der Art „in Osnabrück scheint dann und dann die Sonne“ als Behauptungen angesehen werden müßten, obwohl dies keine Behauptungen sind, und zwar deshalb nicht, weil mit diesen Äußerungen in keiner Weise die Absicht verfolgt wurde, über das Wetter in Osnabrück zu informieren. — Sodann geht Searle einfach davon aus, daß die in der *Illokutionsbeschreibung* angegebene Signifikation (s behauptet, daß p) mit der *expliziten* Signifikation des lokutionären Aktes übereinstimmt. Das große, auch definitionstechnische Problem indirekt realisierter Illokutionen, z.B. daß mittels rhetorischer Fragen etwas behauptet werden kann, wird also nicht einmal zu lösen versucht. — Searle gibt zwar zu den einzelnen Illokutionstypen gehörige Normen an — er bezeichnet sie fälschlich als „Regeln der Aufrichtigkeit“ und nicht als „Normen“ —; daß sie eingehalten werden, ist jedoch keine Bedingung für den Vollzug einer bestimmten Illokution (wir können bei Behauptungen lügen), sondern ein soziales Gebot, das beim Vollzug dieser Illokution zu beachten ist. — Die „wesentliche Regel“ ist offensichtlich nur ein Behelf, weil sie mit Prädikaten formuliert ist, die nicht klarer sind als das der „Behauptung“ selbst: „gilt [?] als eine Versicherung [?] des Inhalts . . .“. — Grundsätzlich lassen sich die Illokutionsdefinitionen viel systematischer und durchsichtiger aufbauen, wenn sie nach handlungstheoretischen Vorgaben gestaltet sind: Vorbedingung, Absicht, Erfolg.

Wie wird mittels eines lokutionären ein bestimmter illokutionärer Akt vollzogen, bzw. **woran erkennen wir, welcher illokutionäre Akt mit einer bestimmten Äußerung vollzogen wird?** Diese sehr wichtigen Fragen werden in der klassischen Sprechakttheorie leider völlig ausgespart. Innertheoretisch ist die Beantwortung dieser Fragen schon deshalb unerlässlich, weil sich die verschiedenen Illokutionstypen nicht ohne Verweis auf die Wege, wie man aus der Äußerung bestimmte Teile der Sprecherabsicht erschließen kann, definieren lassen (vgl. oben B3). Der Ausgangspunkt beim Erkennen des illokutionären Akttyps ist, daß **die verschiedenen Lokutionstypen, insbesondere die lokutionären Modi mit der Realisierung ganz bestimmter Hörerbezogener Outputs eng verbunden** sind und daß sie ursprünglich vermutlich ausschließlich und heute noch in den meisten Fällen (aber eben nicht immer — daher rühren ja die Komplikationen!) zur Realisierung dieser Outputs verwendet werden. 1. Dieser Standardoutput ist bei konstativen lokutionären Akten, daß h glaubt und ihm aktuell bewußt ist, daß p, bzw. im Unglücksfall nur, daß h glaubt, s glaube, daß p. 2. Der Standardoutput interrogativer lokutionärer Akte ist, daß h glaubt, (i) s wisse nicht, ob p bzw. wie die unvollständige Proposition wahrheitsgemäß zu vervollständigen ist, und (ii) s wünsche, bitte darum, daß h ihn darüber informiere. 3. Der Standardoutput der Invitativa ist, a) bei Empfehlungen: daß h glaubt, wie in p beschrieben zu handeln sei optimal für h bzw. (bei weniger Vertrauen zu s) s glaube, wie in p beschrieben zu handeln sei optimal für h, oder b) bei Befehlen: daß h glaubt, wie in p beschrieben zu handeln sei die Pflicht von h. 4. Der Standardoutput der expressiven lokutionären Akte ist, (i) daß h weiß, daß den s die in p angesprochenen Gefühle bewegen, (ii) daß s derart sein Herz

erleichtert. 5. Optative sind von ihrer Funktion her eigentlich nur spezielle Expressiva: Das Gefühl ist in diesem Fall ein (unerfüllbarer) Wunsch.

Da diese Standardoutputs so wichtig sind, daß es zu ihrer Realisierung eigene *lokutionäre Modi* gibt, ist es nicht weiter verwunderlich, daß die (meisten) *Illokutionstypen* die Realisierung genau eines dieser fünf Standardoutputs zum Ziel haben, wobei die verschiedenen Illokutionstypen, die grob den gleichen Standardoutput haben, sich in ihren sonstigen Merkmalen unterscheiden. Behauptungen und Feststellungen haben z.B. beide den ersten Standardoutput zum Ziel (daß h glaubt und ihm aktuell bewußt ist, daß p, bzw. daß h glaubt, s glaube, daß p); sie unterscheiden sich aber u.a. darin, daß p bei Behauptungen bisher nicht bewiesen ist und auch nicht problemlos erkannt werden kann, während p bei Feststellungen für s problemlos erkennbar sein muß. Entsprechend können die (meisten) *Illokutionstypen danach in Klassen eingeteilt werden, welchen lokutionären Standardoutput sie realisieren sollen und durch welchen lokutionären Modus sie typischerweise, aber bei weitem nicht immer realisiert werden*. Diese Klassen benenne ich daher mit den lokutionären Modusbezeichnungen. Die folgende Liste von Illokutionstypen soll nur einen Eindruck vermitteln und ist deshalb bei weitem nicht vollständig (Größenordnung meiner privaten Liste: ca. 270 Typen); Ausdrücke, die gleich mehrere Illokutionstypen bezeichnen, sind mit Indizes versehen, auch wenn der Ausdruck hier nur einmal aufgeführt wird. 1. Konstative Illokutionen: behaupten, feststellen, beurteilen, beschreiben, einordnen, diagnostizieren, für etwas erklären₁, so und so bewerten, . . . ; 2. interrogative Illokutionen: fragen, quästionieren, verhören, . . . ; 3. invitative Illokutionen: befehlen₁, bestimmen₁, anweisen₁, verbieten₁, zu etwas raten, warnen₁, an jemanden verweisen, . . . ; 4. expressive Illokutionen: jemandem etwas vorwerfen, danken, Beileid aussprechen, sich beschweren₁, begrüßen, willkommen heißen, . . . ; 5. optative Illokutionen: jemandem etwas wünschen₁, segnen, verfluchen₁, verwünschen₁, . . . — Bei dieser Einteilung bleiben die im weitesten Sinne Recht schaffenden oder kurz: 6. **juristischen Illokutionen** übrig. Sie können nach der Art des Rechts, das sie schaffen, unterteilt werden: 6.1 judikative Illokutionen: freisprechen₂, zu etwas verurteilen, etwas verurteilen₂, rügen₂, . . . ; 6.2 exekutive Illokutionen: verordnen, anweisen₂, befehlen₂, untersagen₂, begnadigen, erlauben, Vollstreckung (o.ä.) aussetzen, . . . ; 6.3 legislative Illokutionen: Gesetze erlassen/außer Kraft setzen, Steuern auferlegen, . . . ; 6.4 selbstverpflichtende Illokutionen: gewähren, schenken, überlassen, zurücktreten, sich verpflichten, zusagen, garantieren, schwören, . . . ; 6.5 juristische Willenserklärungen: vermachen, wählen, befürworten₂, für/gegen etwas stimmen, beantragen, vorschlagen, Einspruch erheben, . . . ; 6.6: kontraktive Illokutionen (nur kollektiv möglich): wetten, sich auf etwas einigen, verabreden, sich verloben, . . .

Die **juristischen Illokutionen** sind von ihrer Funktion her meist nicht mit bestimmten lokutionären Modi verbunden. Sie werden am häufigsten durch **explizit performative Äußerungen realisiert**, also mittels *konstativer* Lokutionen, deren Hauptprädikat explizit performativ ist: „Ich spreche Sie frei von . . .“, „ich

begnadige den Häftling . . .“, „ich schwöre, daß p“, „ich beantrage . . .“, „ich wette, daß p“ — „ich wette, daß nicht p“. Alle diese Beispiele sind Aussagesätze, so daß es sich um konstative Lokutionen handelt, in denen explizite Urteile geäußert werden, die zugleich die vollzogene Illokution beschreiben: „s spricht h zu t frei von . . .“ etc. Diese Urteile können wahr oder falsch sein. Und sie sind *nicht* immer dann schon wahr, wenn sie geäußert werden. Z.B. ist das mit der Lokution „ich spreche Sie frei von . . .“ geäußerte Urteil: „s spricht h zu t frei von . . .“ falsch, wenn s zur Zeit t nicht befugt ist, h freizusprechen. Denn in diesem Fall ist der Versuch, h freizusprechen — falls s dies mit seiner Äußerung überhaupt versucht haben sollte — gescheitert, es liegt keine Handlung des Freisprechens vor, und das entsprechende Urteil ist falsch.¹

Zumindest die nicht juristischen illokutionären Akte haben immer eine (*illokutionäre*) **Signifikation** (s behauptet zu t, daß p; s befiehlt zu t, daß p). Sie besteht aus dem zu dieser illokutionären Rolle gehörigen lokutionären Modus (bei Behauptungen ist es der konstative, bei Befehlen der invitative Modus) und einer Proposition. **In den meisten Fällen ist diese illokutionäre Signifikation mit der (expliziten) Signifikation des lokutionären Aktes identisch; dann ist der illokutionäre Akt direkt realisiert**, kurz: direkter illokutionärer Akt. Beispiel: s behauptet direkt, daß es morgen regnen wird, wenn er den Aussagesatz äußert: „Morgen wird es regnen.“ Ein illokutionärer Akt ist *indirekt realisiert*, wenn die *illokutionäre Signifikation nicht mit der expliziten Signifikation des lokutionären Aktes*, durch die sie realisiert wird, **übereinstimmt**. In diesem Fall hat die Äußerung neben der expliziten Signifikation des lokutionären noch eine **implizite Signifikation** oder implizite semantische Bedeutung **des illokutionären Aktes**. Implizite Signifikationen können immer auch direkt durch Lokutionen mit der entsprechenden expliziten Signifikation ausgedrückt werden. Beispiel: indirekte Behauptung (mittels rhetorischer Frage): „Wer wollte bestreiten, daß es gestern regnete?“; explizite Signifikation: Frage, wer bestreiten will, daß es gestern regnete; implizite Signifikation: Urteil, daß es gestern regnete; direkte Behauptung dieser impliziten Signifikation: „Gestern regnete es.“

Wenn man aufgrund der Tatsache, daß bestimmte Sonderbedingungen **nicht** erfüllt sind (s. unten), ausschließen kann, daß ein bestimmter lokutionärer Akt ein **indirekter illokutionärer Akt** ist (daß ein lokutionärer auch ein illokutionärer Akt sein kann, ist keine unzulässige Redeweise: die Handlung bleibt ja dieselbe, sie wird nur einmal als „lokutionärer“, das andere Mal als „illokutionärer Akt“ beschrieben), **dann** ist die jeweils realisierte **Illokution relativ leicht zu erkennen**: Die illokutionäre Signifikation ist mit der expliziten lokutionären identisch; und letztere ergibt sich aus den grammatikalischen und lexikalischen Regeln, der

¹ Austin bestreitet die Wahrheitsfähigkeit explizit performativer Äußerungen (Sprechakte 28; 29; 35; 75). Die *Äußerungen* sind auch nicht wahrheitsfähig, wohl aber die in ihnen geäußerten *Urteile*. Austins eingeschränkte Sichtweise beruht auf seiner verfehlten Wahrheitstheorie (siehe unten den Einschub).

Modus wie gesagt aus der Satzform, die Proposition aus den Verwendungsregeln der in dem Satz vorkommenden Ausdrücke und — bei indexialischen Ausdrücken — situativen Merkmalen. Durch den Modus (der illokutionären Signifikation) ist auch die Klasse, aus der der Illokutionstyp stammen muß, festgelegt — bei konstativem Modus etwa, daß es sich auch um einen konstativen Illokutionstyp handeln muß. Innerhalb dieser Klasse ist der aktuell vorliegende Illokutionstyp an dessen weiteren — meist nicht semantischen — definitiven Merkmalen zu erkennen, wie z.B. Bekanntheit des Inhalts für den Hörer, Wichtigkeit für den Sprecher, Intensität der Ausdrucksweise u.ä. So unterscheiden sich die beiden konstativen Illokutionstypen „Behaupten“ und „Feststellen“ ja u.a. dadurch, daß p bei Behauptungen bisher nicht bewiesen ist und auch nicht problemlos erkannt werden kann, während p bei Feststellungen zumindest für s problemlos erkennbar ist. Die noch fehlenden zwei Spezifikationen eines illokutionären Aktes, Sprecher s und Zeitpunkt t, vorzunehmen, ist für den jeweiligen Hörer meist trivial.

Es gibt zwei (oder noch mehr?) Arten, illokutionäre Akte indirekt zu realisieren: 1. Im einen Fall wird die Lokution multifunktional verwendet; mit ihr wird zum einen ein direkter und außerdem ein indirekter illokutionärer Akt realisiert; den indirekten illokutionären Akt nenne ich dann „angehängt“. Beispiel: Die im entsprechenden Kontext gemachte Äußerung: „Herr Ober, wir haben nichts mehr zu trinken“, ist direkt zunächst einmal eine Feststellung, angehängt ist aber noch der Wunsch, daß der festgestellte Zustand geändert werden möge, und noch die Bitte oder Aufforderung, eine Bestellung aufzunehmen, evtl. noch ein Tadel, daß der Ober die Gäste vernachlässigt. 2. Im anderen Fall wird die Lokution unernsthaft verwendet, d.h. nicht für den Standardoutput, für den sie eigentlich entwickelt worden ist, so daß es keinen direkt realisierten illokutionären Akt gibt und die Signifikation der Lokution nicht wieder als illokutionäre Signifikation erscheint: Beispiel: Rhetorische Fragen — „wer wollte bestreiten, daß p?“ — sind unernsthaft verwendete Fragen, sie haben keine interrogative (s will gar nicht wissen, wer bestreiten will, daß p), sondern nur eine konstative illokutionäre Rolle. Derartig realisierte illokutionäre Akte nenne ich „verfremdet“.

Beide Arten, Illokutionen indirekt zu realisieren, funktionieren ursprünglich so: Bestimmte Routinen sind für den Hörer erkennbar gestört; dies löst bei ihm einen bestimmten Denkprozeß aus; ist der Sprecher in der Lage, derartige Denkprozesse vorherzusehen, so kann er den Hörer durch entsprechende Äußerungen und das Anregen des gewünschten Denkprozesses dahin bringen, wohin er ihn haben will. Bei den angehängten illokutionären Akten sind die gestörten Routinen irgendwelche sozialen Normen, die verletzt werden würden, wenn die Äußerung nur die direkte Illokution realisieren würde (vgl. Grice, Konversation 248-262). In unserem Gaststättenbeispiel etwa wäre es unpassend, einen vielbeschäftigten Kellner durch eine bloße Feststellung von der Arbeit abzuhalten. Normenkonform sind in dieser Situation vor allem drei Arten von illokutionären Akten des Gastes: 1. eine Aufforderung, eine Bestellung aufzunehmen, 2. die Bestellung selbst, 3. eine Aufforderung zum Kassieren. Eine Bestellung kommt nicht in Frage, wenn

der Kellner nicht weiß, was bestellt wird. Sodann drückt „wir haben nichts mehr zu trinken“ im Gegensatz etwa zu „wir haben ausgetrunken“ schon rein propositional einen — meist negativ bewerteten — Mangel aus. Nun ist es u.a. die Aufgabe von Kellnern, speziell diesen Mängeln abzuhelfen; der erste Schritt dazu ist das Aufnehmen der Bestellung; und die einzig mögliche Deutung innerhalb der drei normenkonformen Alternativen ist, daß der Sprecher zum Aufnehmen der Bestellung auffordern will. Daß solch ein illokutionärer Akt nicht direkt realisiert wird, hat meist eine weitere kommunikative Bedeutung, in dem Beispiel etwa folgende: Zu den Aufgaben eines Kellners gehört es u.a., den Verzehr zu überwachen, um sich ggfs. für die Annahme weiterer Wünsche zur Verfügung zu stellen. Leere Gläser sind solch ein Anlaß zum Eingreifen. Wenn der Gast nun mit seiner Feststellung unterstellt, der Ober habe nicht selbst gesehen, daß die Gläser leer sind (Informativität der Äußerung; siehe *ibid.* 249), dann impliziert dies unter den gegebenen Umständen, daß der Kellner seine Pflicht verletzt hat. Der Hinweis auf eine Pflichtverletzung zusammen mit einer Mißbilligungsäußerung — die in diesem Fall nur der Intonation zu entnehmen ist: aggressiv, fröhlich — ist aber ein Tadel. — Bei den verfremdeten illokutionären Akten sind die gestörten Routinen: daß der Sprecher nach dem Wissen des Hörers nicht den Standardoutput der Lokution anstrebt, nicht die Absicht hat, die er bei einer ernsthaften Verwendung der Lokution haben müßte. Rhetorische Fragen etwa führen auf folgendem Weg zur Behauptung: Es gehört per definitionem zur Absicht aller interrogativen Illokutionen mit Entscheidungsfragen, daß s nicht sicher weiß und gerne wissen möchte, ob p oder ob h weiß, ob p. Äußert s nun eine rhetorische Frage, so ist der ursprüngliche Weg zum Erkennen der Behauptung: h weiß sofort die Antwort, und er glaubt, daß auch s die Antwort weiß und daß s glaubt, daß h durchschaue, daß s die Antwort weiß; s will also nicht darüber informiert werden, ob p. Sodann glaubt h, daß s annimmt, auch h wisse, ob p; also will s mittels seiner Frage auch nicht erfahren, ob h weiß, ob p. h antwortet also nicht auf die Frage; seine Überlegungen haben ihn aber auch sofort dahin geführt, wohin ihn s haben wollte, nämlich sich die Antwort auf die Frage, ob p, zu vergegenwärtigen.

Die Wege vom lokutionären bis zum indirekten illokutionären Akt sind erstaunlich kompliziert, was vermutlich sehr schnell zu Mißverständnissen führen würde, wenn nicht die meisten Typen indirekter illokutionärer Akte schon auf entsprechenden Traditionen beruhen würden, so daß sie schon als konventionell gelten können. Zudem gibt es eigene Indikatoren für indirekte Illokutionen. So ist die rhetorische Frage ja schon eine konventionelle Form der indirekten Behauptung; und „wer wollte bestreiten“ ist ein fast sicherer Indikator für eine rhetorische Frage; schließlich werden rhetorische Fragen häufig terminal, also wie Aussagesätze intoniert.

Feststellungen und Behauptungen sind die wichtigsten Illokutionstypen, mit denen die Urteile von Argumentationen vorgetragen werden. Zum Abschluß der Behandlung der illokutionären Akte sollen deshalb noch einige Beispiele dafür vorgestellt werden, wie indirekt behauptet werden kann, daß p („daß p“ ist also die

indirekt realisierte illokutionäre Signifikation): Multifunktionale Konstative: „Ich meine/glaube/bin der Ansicht, daß p.“ Unernsthafte Konstative: ?. Multifunktionale Interrogative: ?. Unernsthafte Interrogative: „Können Sie sich vorstellen, daß nicht p?“; „wer möchte bestreiten, daß p?“; „wer glaubt denn heute noch, daß nicht p?“ Multifunktionale Invitative: „Glauben Sie mir, daß p!“; „fragen Sie sich/stellen Sie sich vor, ob es möglich ist, daß nicht p!“; „beweisen Sie mir, daß nicht p!“ Unernsthafte Invitative: ?. Multifunktionale Expressiva: „Daß nicht p, wäre zu schön um wahr zu sein!“; „es ist eine Schande, daß p!“ Unernsthafte Expressiva: ?. Multifunktionale Optative: „Wenn doch nicht p!“ Unernsthafte Optative: ?. Rhetorische Fragen können in überzeugenden Argumentationen zwar nicht zum Ausdrücken der These verwendet werden — ihr Funktionieren setzt ja voraus, daß der Sprecher p für unbezweifelbar hält und daß diese Ansicht auch vom Hörer geteilt wird —, wohl aber dazu, die Argumente vorzutragen.

Auf der obersten von der Sprechakttheorie näher analysierten Beschreibungsebene, der der perlokutionären Akte, werden Sprechhandlungen danach klassifiziert, welche (beabsichtigten) Wirkungen beim Hörer mit ihnen erzielt werden: **Ein perlokutionärer Akt ist ein illokutionärer Akt oder eine Sequenz von zusammenhängenden illokutionären Akten, die beim Hörer bestimmte Wirkungen hervorrufen**; Perlokutionen sind Typen oder Schemata perlokutionärer Akte. Perlokutionen sind z.B.: überzeugen, überreden, Einhalt gebieten. Die meisten Ausdrücke für perlokutionäre Akte sind jedoch nicht perlokutionsspezifisch; sie bezeichnen Handlungen mit bestimmten Adressatenwirkungen, ohne zu spezifizieren, daß diese Handlungen auch illokutionäre Akte sind: dazu bringen, erweichen, trösten, erschrecken, glauben/wissen machen, davon abhalten, zur Besinnung bringen, stören . . . In den meisten Fällen besteht die Handlung, mit der die in der Perlokutionsbezeichnung angesprochene Wirkung erzielt wird, nicht aus einem einzigen illokutionären Akt, sondern aus mehreren; sie ist eine komplexe Handlung. Um etwa zu überzeugen, müssen wir in der Regel gleich eine aus mehreren Behauptungen bestehende Argumentation vorbringen und nicht nur eine einzige. (Derartige Zusammenfassungen von Einzelhandlungen entsprechend ihren beabsichtigten Zusammenhängen werden nicht nur bei Sprechhandlungen vorgenommen: Wenn ich (mit dem Auto) von Osnabrück nach Emden fahre, vollziehe ich eine Unmenge von Einzelhandlungen: Ich gehe zum Auto, öffne die Tür, setze mich in den Wagen, stecke den Autoschlüssel ins Zündschloß und starte den Wagen . . . Zur Definition von komplexen Handlungen siehe: Lumer, Handlung.) Nach der obigen Definition werden deshalb auch Sequenzen von illokutionären Akten als perlokutionäre Akte zugelassen.

Obwohl **Wirkungen beim Hörer** nach der üblichen Klassifikation erst auf der Ebene der perlokutionären Akte angesprochen werden, gibt es eine Klasse von *illokutionären Akten*, die, um als erfolgreich ausgeführt zu gelten, schon bestimmte Wirkungen beim Hörer hervorrufen müssen: **Die juristischen illokutionären Akte müssen vom Adressaten illokutionär verstanden werden**; d.h. der Adressat muß den Illokutionstyp und die illokutionäre semantische Bedeutung des

Sprechaktes erkannt haben. Wenn z.B. derjenige, dem man etwas verspricht, (oder zumindest ein Zeuge dieses Vorgangs) nicht verstanden hat, daß ihm etwas und was ihm versprochen wurde, so ist der Versuch, ein Versprechen zu geben, nicht gelungen, es liegt kein Versprechen i.e.S. vor. Der Grund hierfür ist, daß juristische Illokutionen einen bestimmten Rechtszustand schaffen sollen — bei Versprechen den Rechtszustand, daß der Sprecher fortan die Pflicht hat, das Versprochene zu tun. Rechtszustände gelten jedoch nur intersubjektiv, sie müssen von mehr als einer Person als bestehend anerkannt werden. Denn das verpflichtende Merkmal von Rechtszuständen besteht darin, daß irgendjemand die Einhaltung dieser Pflicht fordern und entsprechend „Druck“ auf den Verpflichteten ausüben kann. Wird ein juristischer illokutionärer Akt von niemandem illokutionär verstanden, so weiß niemand außer dem Sprecher, daß fortan ein bestimmter Rechtszustand gelten soll, und niemand kann die Einhaltung der daraus (meist für den Sprecher) erwachsenden „Pflichten“ einklagen; dann ist aber auch die Pflicht und damit der vom Sprecher beabsichtigte Rechtszustand nicht zustande gekommen; der Versuch, einen juristischen illokutionären Akt i.e.S. zu vollziehen, ist gescheitert.

Eine umfassende Würdigung von Austins Sprechakttheorie zu liefern würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Austins Leistungen — vor allem die Entdeckung von Sprechakten, expliziten Performativen und seine Unterscheidung verschiedener Stufen von Sprechakten — sind m.E. unbestreitbar. Im folgenden geht es nur darum, zu klären, wo, wie und warum die eben dargelegte Theorieskizze von Austins Theorie abweicht bzw. sie ergänzt. Meines Erachtens enthält Austins Theorie drei grundlegende Probleme — genauer: einen grundlegenden Fehler und zwei zentrale theoretische Defizite —, die wiederum eine Reihe von inakzeptablen Konsequenzen mit sich bringen. — Alle drei Grundprobleme wiederholen sich übrigens in Searles „Sprechakten“, da er in den ersten beiden Punkten nur Austins Theorie übernimmt und da sich in seinen eigenen Überlegungen zum Thema „Bedeutung“ Austins drittes Grundproblem wiederholt.

Die auffälligste Abweichung meiner Theorie von der Austins ist dadurch bedingt, daß **Austin den illokutionären oder Satzmodus übersehen hat** und dessen Funktionen mit denen der illokutionären Rolle vermischt. Während er Lokutionen einerseits als „vollständige Einheiten der Rede“ definiert (Austin, Sprechakte 112), gibt er andererseits als ihre wesentlichen Bestandteile nur die Referenz und die Prädikation an (ibid. 114f.), läßt also den Satzmodus weg. Daß der Satzmodus nicht zur illokutionären Rolle gerechnet werden darf (etwa so: er sei ein — nicht ganz zuverlässiger — Indikator der illokutionären Rolle (ibid. 93f.)), liegt daran, 1. daß er schon zu jeder vollständigen Einheit der Rede gehört — im Deutschen und im Englischen gehört eben jeder korrekte Satz zu einem bestimmten Satztyp, und ohne den Satzmodus wäre auch nicht klar, was über die Wahrheitsbedingungen (Proposition) gesagt werden soll —, 2. daß er vollkommen konventionell, mit grammatikalischen, also rein äußerlichen Mitteln realisiert wird und 3. daß er nicht uneindeutig mit irgendwelchen illokutionären Rollen korrespondiert. Ilokutionäre Akte — handeln, indem man etwas sagt (ibid. 117) —, verwenden diese vollständigen Redeeinheiten (Proposition und Satzmodus) schon zu verschiedenen Zwecken. — Aus diesen Gründen habe ich den Begriff der „Lokution“ anders definiert als bei Austin.

Das zweite Grundproblem in Austins Theorie ist, daß sie korrekterweise zwar beim **Handlungscharakter aller sprachlichen Äußerungen** ansetzt, daß sie zur **Analyse dieser Handlungen aber keine philosophische Handlungstheorie** — die u.a. mit Absichten, Tä-

tigkeiten und Tatfolgen rechnet — verwendet, sondern nur das Regelhandlungskonzept, den Begriff, daß „mit einem bestimmten Akt eine bestimmte Konvention befolgt wird“. Durch diese ungenügende analytische Grundlage geht in der Theorie nicht nur die Absicht von Sprechakten und die Funktionalität von Lokutionen für solche Absichten verloren, auch kann auf dieser Basis keine hinreichende Theorie des Sprachverstehens entwickelt werden. Denn Illokutionen werden gerade nach Sprecherabsichten differenziert, und zum Verstehen eines illokutionären Aktes muß man Teile dieser Absicht erkannt haben. Demgegenüber präzisiert Austin den Begriff des „illokutionären Aktes“ folgendermaßen:

„Was wir mit dem Gebrauch des Begriffs der Illokution ausdrücken, ist nicht die Referenz auf irgendwelche Folgen (wenigstens im üblichen Sinne) der Lokution, sondern auf die Konventionen der illokutionären Rolle, die sich auf die speziellen Umstände der Äußerungssituation beziehen.“ (Austin, Sprechakte e114; eigene Übersetzung; v. Savigny's Übersetzung — d131f. — ist hier sehr verwirrend.)

Austin hat die gemeinten Konventionen bezeichnenderweise nicht angegeben. Illokutionäre Rollen — z. B. die der Behauptung — können auch nicht über Konventionen definiert werden, die durch die entsprechenden illokutionären Akte erfüllt werden (sondern nur über Absichten). Denn Konventionen können nur *Verhaltensweisen* betreffen; Behauptungen können aber — eben auf unkonventionelle Weise — durch eine prinzipiell nicht abschließend aufzählbare Menge von Verhaltensweisen realisiert werden (s. oben die (unvollständige) Liste, wie man Behauptungen indirekt realisieren kann). Die Liste sollte deshalb nicht abgeschlossen werden, weil so Neuerfindungen von Wegen, etwas zu behaupten, ausgeschlossen würden. Das gleiche Problem trat schon bei der allgemeinen Behandlung von Handlungsprädikaten auf (Definition von „Schach spielen“ oder „Lampe“, s. oben: 2.4); und da „behaupten“ ein Handlungsprädikat ist, hat es auch die gleiche Lösung: Behauptungen sind Handlungen, die über bestimmte Absichten definiert sind. — Aus diesen Gründen habe ich die verschiedenen Sprechaktstufen und die Klassen von Illokutionen anders (unter Verwendung einer handlungstheoretischen Terminologie) definiert als Austin und die Klassen von Illokutionen dadurch auch vollkommen anders eingeteilt.

Das dritte Grundproblem betrifft Austins Bedeutungstheorie. Austin verwendet zwar den Ausdruck „Bedeutung“, aber nicht systematisch, und er definiert ihn auch nicht, sondern spezifiziert ihn so: Liege fest, wovon die Rede sei und was darüber gesagt werde, so liege auch die Bedeutung fest (Austin, Sprechakte 111). An diesem Verständnis von „Bedeutung“ sind drei Dinge problematisch: 1. Der lokutionäre Modus wird — auch hier — nicht berücksichtigt. 2. Die Spezifizierung läßt nicht erkennen, daß die (explizite semantische) Bedeutung ein *situationsunabhängiges* Abstraktum ist, das durch verschiedene lokutionäre Akte mit zum Teil unterschiedlichen Lokutionen *identisch* realisiert werden kann. In Austins ganzer Terminologie kommt auch sonst kein Begriff vor, der etwas Derartiges ausdrücken würde. Der Begriff „Rhem“ etwa bezeichnet nur das Geäußerte im Sinne des Äußerungsschemas (Phonschema) und nicht im Sinne des Äußerungsinhalts („this act we may call a 'rhetic' act, and the utterance which it is the act of uttering a 'rheme“ (ibid. e93)). Eine abstrakt verstandene Bedeutung paßt scheinbar nicht in das sehr konkrete Konzept des Sprechhandelns. Das, was ich die „(explizite) semantische Bedeutung“ genannt habe, kommt also bei Austin, wenn überhaupt (man kann die oben wiedergegebene Spezifizierung so verstehen wollen), dann nur am Rande vor. 3. Bei indirekten illokutionären Akten ist es in merkwürdiger Hinsicht mehrdeutig, worüber gesprochen wird oder was darüber gesagt wird (explizite und implizite semantische Bedeutung); auch haben Handlungen überhaupt und illokutionäre Akte im besonderen Bedeutungen, die über die lokutionäre Bedeutung hinausgehen: praktische, illokutionäre, implizite semantische . . . Bedeutungen. Ange-

sichts dieser Schwierigkeiten ist Austins Bedeutungsbegriff zu undifferenziert. Ich hatte demgegenüber fünf Arten von Bedeutungen unterschieden: 1. lokutionäre Bedeutung (= explizite semantische), 2. praktische (= die Absichten), 3. illokutionäre (= Ausschnitt von 2: illokutionäre Rolle und semantische Bedeutung des illokutionären Aktes), 4. semantische Bedeutung des illokutionären Aktes (Ausschnitt von 3), 5. implizite semantische Bedeutung (= 4, wenn 4 nicht mit der lokutionären Bedeutung (1) identisch ist). Diese Unterscheidungen basieren auf dem handlungstheoretischen Absichtsbegriff und hätten schon deshalb in dieser Form von Austin nicht vorgenommen werden können. Ohne diese Unterscheidungen fehlt das begriffliche Instrumentarium, mit dem das Funktionieren der illokutionären Akte erklärt werden kann. — In „How to do Things with Words“ hat Austin weder auch nur einen einzigen Illokutionstyp präzise definiert, noch die Funktionsweise, vor allem das Verstehen, von illokutionären Akten analysiert. Sobald man dies versucht, treten die drei Probleme viel deutlicher zutage.

Die genannten drei Grundprobleme haben folgende Konsequenzen für Austins Theorie:

1. Ohne die lokutionären Modi, die einerseits vollkommen konventionell, über grammatische Eigenschaften (vorgeschriebener Satzbau) realisiert werden, andererseits schon auf bestimmte beabsichtigte Outputs zugeschnitten sind, für die sie meist auch eingesetzt werden, fehlt in einer zugehörigen Hermeneutik der Ansatzpunkt für das Verstehen der illokutionären Bedeutung. Von diesem Ansatzpunkt aus sind auch erst die unkonventionell, indirekt realisierten Illokutionen zu entschlüsseln.
2. Ohne die ausschließlich konventionell ausgedrückte, explizite semantische Bedeutung (in meinem Sinne) fehlt der Theorie zudem ein Fixpunkt, durch den auch illokutionäre Bedeutungen und implizite Signifikationen expliziert werden können und der die anderenfalls auftretende völlige Relativität und Unfaßbarkeit von Bedeutungen beseitigt.
3. Eine Art von situationsunabhängigen, zeitlosen semantischen Bedeutungen sind die Urteile. Ohne semantische Bedeutung, also auch ohne Propositionen (in meinem Sinne) gibt es in Austins Theorie aber überhaupt keine Gegenstände, die üblicherweise für wahrheitsfähig gehalten werden. Dies muß zu einer völlig verunglückten Wahrheitstheorie führen: Wahrheitsfähig sind s. E. Feststellungen, also bestimmte Typen *illokutionärer Akte* (Austin, Sprechakte 159). Und Wahrheit bzw. Falschheit sei eine bestimmte Beurteilungsdimension für Äußerungen, ob sie in der fraglichen Situation richtig oder passend seien (ibid. 163f.; 167). Die Beurteilung einer Feststellung als zutreffend sei sui generis nicht etwas ganz anderes als die Beurteilung einer Begründung als zwingend, eines Ratschlags als gut, eines Tadels als verdient (ibid. 160f.). — Diese Wahrheitstheorie ist vermutlich der Ursprung der oben (in Abschnitt 2.4) schon angesprochenen und im folgenden Abschnitt zu kritisierenden These, daß man für Sprechakte argumentieren könne. Wahrheit wird hier bei Austin zu so etwas wie der „Adäquatheit feststellender Äußerungen“. Feststellungen im Sinne von 1. „feststellende Äußerung“ können aber gar nicht „zutreffen“, sondern nur im Sinne von 2. „das festgestellte“ = „das geäußerte Urteil“; daß das Festgestellte zutrifft, ist dann dasselbe wie, daß die Proposition des Urteils wahr ist; die zweite Bedeutung von „Feststellung“ meint Austin jedoch gerade nicht. Die Gegenstände, deren Beurteilung als „wahr“ kategorial verschieden sein könnte von der Beurteilung eines Ratschlags als gut, eines Tadels als verdient etc., Urteile und ihre Propositionen nämlich, kommen in Austins Aufzählung also gar nicht vor. Urteile und ihre Propositionen unterscheiden sich von feststellenden Äußerungen, Begründungshandlungen, konsiliativen und tadelnden Äußerungen dadurch, daß sie zeitlose Gegenstände sind. Und die Beurteilung, 1. ob ein Urteil (etwa: daß der Gegenstand a die Eigenschaft F hat) zutrifft und seine Proposition wahr ist, unterscheidet sich kategorial von der Beurteilung, 2. ob eine feststellende Äußerung adäquat ist, 3. ob eine Begründungshandlung

angemessen oder 4. eine Begründung zwingend ist etc., zunächst einmal dadurch, daß im ersten Fall überprüft wird, ob *a F* ist, während in den anderen Fällen eben überprüft wird, ob die feststellende Äußerung adäquat ist etc.; im ersten Fall ist also der *Gegenstand* der Beurteilung (das Urteil „Fa“) identisch mit dem die Beurteilung abschließenden *Urteil* („Fa“), in den anderen Fällen nicht (bei 2. z.B.: Gegenstand: feststellende Äußerung; abschließendes Urteil: „Die feststellende Äußerung ist adäquat“). Die „Dimension“, in der Beurteilungen stattfinden, ist eben *immer* die von Urteilen, deren Proposition auf ihre Wahrheit hin überprüft wird: Bei jeder Beurteilung wird überprüft, ob die Wahrheitsbedingungen eines bestimmten Urteils erfüllt sind; wenn sie erfüllt sind, ist die Proposition und — nach der laxeren Sprechweise — auch das Urteil wahr. „Eine bestimmte feststellende Äußerung ist adäquat“, „eine Begründungshandlung ist angemessen“ etc. sind ja schon Urteile. Und wenn beurteilt wird, ob eine bestimmte Äußerung adäquat ist, wird eben überprüft, ob die Wahrheitsbedingungen des Urteils „diese Äußerung ist adäquat“ erfüllt sind. Die Beurteilung kann hingegen nicht so erfolgen, daß — wie man versucht ist, analog zu sagen — „überprüft wird, ob die Adäquatheitsbedingungen der entsprechenden feststellenden Äußerung erfüllt sind“, weil die Äußerung (anders als das Urteil seine Wahrheitsbedingungen) nicht ihre Adäquatheitsbedingungen enthält. Man kann wohl überprüfen, ob die Äußerung die Bedingungen für die Adäquatheit erfüllt; dies heißt aber nichts anderes als daß man überprüft, ob die Äußerung adäquat ist. Und dies tut man wieder so, daß man überprüft, ob die Wahrheitsbedingung des Urteils „diese Äußerung ist adäquat“ erfüllt sind.

4. Eine Folge der verunglückten Wahrheitstheorie ist, daß **Austin behauptet, explizit performative Äußerungen könnten nicht wahr oder falsch sein** (ibid. 28; 29; 35; 75). Da Austin nur feststellende Äußerungen für wahrheitsfähig hält, nicht aber andere Illokutionstypen, ist diese Behauptung nur konsequent. Die performativen *Äußerungen* sind auch in der Tat nicht wahrheitsfähig, wohl aber die bei solchen Äußerungen *immer* vorgetragenen *Propositionen und Urteile* (s.o. die Analyse der explizit performativen Äußerungen).

5. **Austins Klassifikation der Illokutionstypen** (Austin, Sprechakte 169-182) ist zu empirienah (bottom-up), hier liegt kein einsichtiges theoretisches Kriterium zugrunde (top-down); entsprechend unklar (vage, insgesamt unvollständig und nicht überschneidungsfrei) sind die Klassen definiert. Eine theoretische Klassifikation müßte bei den wesentlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen Illokutionstypen ansetzen; wesentlich verschieden sind aber ihre Absichten, die bei Austin jedoch wie gesagt gar nicht als definitorische Merkmale von Illokutionen erscheinen. Bei den Absichten springt dann ins Auge, daß die Absichten der meisten Illokutionen direkt durch lokutionäre Akte mit jeweils einem speziellen lokutionären Modus realisiert werden können. Eine entsprechende Illokutionsklassifikation ist auch theoretisch plausibel, wenn man annimmt, daß die verschiedenen lokutionären Modi ursprünglich ausschließend für eine spezielle Gruppe von verwandten, praktisch wichtigen Zwecken verwendet wurde.

Wie sind nun Argumentationen in diesen Begriffsrahmen einzuordnen? Argumentationen bestehen aus Sequenzen von Urteilen (also den semantischen Bedeutungen konstativer lokutionärer Akte) und jeweils einem Argumentationsindikator. Da Argumentationen gleich aus mehreren Urteilen bestehen, ist „Argumentation“ selbst keine Bezeichnung für einen Typ von Signifikation. Die Lokutionen, mittels derer diese Urteile dargestellt werden, können allerdings durch Konjunktionen zu einem einzigen Satzgefüge verbunden werden, z.B.: „da Sokrates ein Mensch ist, ist er sterblich.“ Ist die Konjunktion (lt. Voraussetzung) ein Argumentationsindikator, so drückt ein solches Satzgefüge aber weiterhin mehrere Urteile aus und nicht nur ein (nunmehr komplexes) Urteil. Denn anders als die —

wahrheitsfunktionalen — aussagenlogischen Operatoren (z.B. „wenn — dann“), die wahrheitsfähige Propositionen zu wahrheitsfähigen komplexen Propositionen verknüpfen, verbinden Argumentationsindikatoren (z.B. „da“) die zugehörigen Urteile, die man jeweils einzeln noch als wahrheitsfähig ansehen kann, nicht wieder zu wahrheitsfähigen Gebilden: „Wenn Sokrates ein Mensch ist, dann ist er sterblich“ ist ein komplexes wahrheitsfähiges Urteil; das Satzgefüge „da Sokrates ein Mensch ist, ist er sterblich“ drückt hingegen nicht *ein*, sondern zwei Urteile aus. Wie Urteile — explizit oder implizit, in direkten oder indirekten konstativen illokutionären Akten — geäußert werden können, ist zur Genüge dargestellt worden. Für die Argumentationsanalyse ist wichtig, daß implizit ausgedrückte Urteile immer expliziert werden können, eben mittels direkter konstativer illokutionärer Akte, deren Lokution also ein Aussagesatz ist; und für die Analyse müssen sie auch entsprechend expliziert werden. — Argumentationen können nur in *Argumentationshandlungen* vorgetragen werden. Diese bestehen wieder aus einer *Sequenz* von konstativen illokutionären Akten, meist Behauptungen oder Feststellungen, die die Urteile der Argumentation ausdrücken. Der Ausdruck „Argumentationshandlung“ kann deshalb keinen Typ von illokutionären Akten bezeichnen. Es sind immer mehrere illokutionäre Akte, da auch elliptische Argumentationen aus mehreren Urteilen bestehen. Sequenzen von illokutionären Akten kann man als „Komplex von illokutionären Akten“ bezeichnen; sie sind aber ebenfalls keine „komplexen illokutionären Akte“, weil dem Gesamtkomplex nicht mehr nur eine einzige illokutionsspezifische Absicht zugrunde liegt, sondern so viele, wie der Komplex an illokutionären Akten umfaßt. Denn die illokutionären Absichten konstativer Illokutionen beziehen sich jeweils auf nur *ein* Urteil — z.B.: *s* will mittels *a* *h* glauben machen, *daß p* —, während die Argumentation ja aus mehreren Urteilen besteht (vgl. oben, in 2.5 die Kritik an van Eemeren und Grootendorst). (Das Problem, daß Argumentationshandlungen immer Sequenzen von illokutionären Akten sind, ist auch unter dem Titel „allokutionäre Akte“ angesprochen, aber von den einschlägigen Autoren gleich mit dem Dialogproblem vermischt worden: Schecker, Argumentationen; Raible, Argumentationen.) — Unter perlokutionären Gesichtspunkten sind Argumentationshandlungen im erfolgreichen Standardfall ein „Anleiten eines Adressaten zum Erkennen“ und ein „Überzeugen des Adressaten“. Diese beiden Handlungen sind aber nur dann perlokutionäre Akte, wenn definitorisch zugelassen wird, daß ein perlokutionärer Akt auch aus mehreren illokutionären Akten bestehen kann.

3.2 Urteilstypen

3.2.1 Übersicht: elementare und komplexe Urteile, Aussagen und Werturteile, Wahrnehmungs-, Φ -, gemischte Aussagen . . .

Die Untersuchung der Urteile hat für die Argumentationstheorie eine besondere Bedeutung: Zum einen bestehen Argumentationen in der Hauptsache aus Urteilen. Zum anderen **enthalten** Urteile (entsprechend der Grundthese der sprachanalytischen Philosophie) **Wahrheitsbedingungen**: Die Verwendungsregeln der Ausdrücke, mit denen die Urteile formuliert sind, beinhalten u.a., wie man feststellt, ob das Urteil wahr ist, und enthalten so insbesondere (Wahrheits-)Bedingungen, deren Erfüllung bei der Verifikation (positiv) überprüft werden muß. Das **Wahrheitskriterium**, zu dem diese Wahrheitsbedingungen gehören, ist aber **dasjenige fundamentale komplexe Erkenntniskriterium, über das alle anderen, sekundären konkreten Erkenntniskriterien definiert sind**. So verweisen etwa die deduktiven Erkenntniskriterien auf die Wahrheit(sbedingungen) der Prämissen. Auf solche — fundamentalen oder sekundären — **Erkenntniskriterien beziehen sich ja wieder die Argumentationen** in der Weise, daß in ihnen systematisch die Bedingungen dieser Erkenntniskriterien durchgegangen werden. Einige Argumentationsformen sind auch (wenigstens ursprünglich) auf ganz spezielle Urteilstypen und deren Arten von Wahrheitsbedingungen zugeschnitten, z.B. praktische Argumentationen auf Werturteile. — In diesem Abschnitt sollen nur ein allgemeiner Überblick über die verschiedenen Urteilstypen gegeben und einige Typen etwas ausführlicher analysiert werden, bei denen die Frage, ob sie Wahrheitsbedingungen enthalten, kontrovers diskutiert wird. Weitere Details über die Wahrheitsbedingungen der Urteile werden, soweit erforderlich, bei den einzelnen Argumentationsformen behandelt.

Ein Urteil ist wie gesagt die semantische Bedeutung eines konstativen, aussagenden lokutionären Aktes. Diese Bedeutung **besteht aus der Proposition**, die die Wahrheitsbedingungen enthält, **und dem aussagenden Moment** (im Deutschen durch die Form des Aussagesatzes realisiert). Setzt man diese Definition in die obige (s. 3.1) Definition von „Proposition“ ein, dann ist ein Urteil: jenes Identische, wodurch alle konstativen lokutionären Akte, die durch die Verwendung verschiedener sprachlicher Ausdrücke in verschiedenen Situationen dieselben Wahrheitsbedingungen haben, zu einer Klasse verbunden sind. Das aussagende Moment ist bei allen Urteilen gleich; die im folgenden behandelten Unterschiede sind **Unterschiede zwischen den verschiedenen Propositionstypen**.

Es gibt elementare und komplexe Urteile. **Elementare Urteile bestehen aus: 1. einem n-stelligen Prädikat** (einstellige Prädikate: x ist rot, x ist traurig, x ist eine Primzahl; zweistellige Prädikate: x ist Vater von y , x liegt hinter y , x ist die Ursache von y , x ist kleiner als y ; dreistellige Prädikate: die Summe von x und y ist z , x steht zwischen y und z ; . . .), das heißt, einem generellen Term, der angibt, *was* von

den x (y , z , . . .) ausgesagt werden soll, **2. n Gegenstandsbezeichnungen**, d.h. singulären Termen, die spezifizieren, *von welchen Gegenständen* das Prädikat ausgesagt werden soll („Gegenstand“ heißt hier — und auch meist sonst in diesem Buch — so viel wie „Thema“, „dasjenige, wovon gesprochen wird“; eine besondere Art von Gegenständen sind die *Wahrnehmungsgegenstände*; man kann sie sehen, ertasten, riechen, hören oder schmecken), **und 3. dem aussagenden Moment**.

1. Durch das **Prädikat** ist nicht nur die Anzahl der für ein (vollständiges) Urteil notwendigen Gegenstandsbezeichnungen festgelegt, sondern auch der Definitionsbereich, d.h. der Gegenstandsbereich, von dem so etwas sinnvollerweise nur ausgesagt werden kann: rot können nur Wahrnehmungsgegenstände sein, traurig nur Lebewesen mit hoch entwickeltem psychischem Apparat, vielleicht sogar nur Menschen, und Primzahlen können nur natürliche Zahlen sein. Durch die Verwendungsregeln des Prädikats ist dann festgelegt, welche Eigenschaften der Gegenstand bzw. das n -Tupel von Gegenständen haben muß, damit das Urteil wahr ist.

2. Gegenstände können bezeichnet werden u.a. durch: 1. Namen (z.B. „Osnabrück“), 2. Kennzeichnungen, die einzigartige Eigenschaften des Gegenstandes angeben („die nördliche Nachbarstadt von Münster“), 3. indexialische Ausdrücke, die Gegenstände in Abhängigkeit von der Äußerungssituation bezeichnen („hier“, „jetzt“, „ich“, „du“, „rechts“, . . .), 4. Funktionsterme („die Summe von $2+2$ “) und 5. — bei sprachlichen Gegenständen — Zitate des Gegenstandes („das Urteil ‚Peter ist lieb‘“). Die **Gegenstandsbezeichnungen** spezifizieren, von welchem Gegenstand genau die Rede ist. Derselbe Gegenstand kann (in den meisten Fällen) auf verschiedene Weise bezeichnet werden, ohne daß sich dadurch die Wahrheitsbedingungen des Urteils ändern würden: „In Osnabrück regnet es“, „in der nördlichen Nachbarstadt von Münster regnet es.“ (Abgesehen werden muß dabei allerdings von intensionalen Kontexten, z.B. wenn über Glaubensinhalte gesprochen wird: „s glaubt, in Osnabrück regnet es“ und „s glaubt, in der nördlichen Nachbarstadt von Münster regnet es“ etwa haben dann nicht den gleichen Wahrheitswert, wenn s nicht glaubt, daß Osnabrück die nördliche Nachbarstadt von Münster ist). Alle konstativen lokutionären Akte, die sich durch unterschiedliche Bezeichnungen auf denselben Gegenstand/dasselbe n -Tupel von Gegenständen beziehen und ihnen den gleichen (extensionalen) Prädikatsausdruck zusprechen, bilden eine Klasse mit identischen Wahrheitsbedingungen, drücken also dasselbe Urteil aus und sind deshalb gegeneinander austauschbar.

Eine besondere Rolle kommt dabei den **indexialischen Ausdrücken** zu. Daß es vom Äußerungskontext abhängt, welchen Gegenstand sie jeweils bezeichnen, scheint zunächst nur von Nachteil zu sein. Indexialische Ausdrücke sind jedoch unabdingbar: Um sie zu verstehen, ist kein *spezielles* Wissen erforderlich — um den indexialischen Ausdruck „die Stadt, in der wir uns befinden“ zu verstehen, muß ich nicht schon z.B. wissen, wie diese Stadt heißt. Deshalb können alle anderen Gegenstandsbezeichnungen letztlich immer nur mit Bezug auf indexialische Bezeichnungen eingeführt werden — z.B. „die Stadt, in der wir uns befinden, heißt ‚Osnabrück‘.“ Auch um eine kontextunabhängige Erklärung wie „Osnabrück ist

die Stadt 8°03' östlicher Länge, 52°16' nördlicher Breite“ zu verstehen, muß ich wissen, wie *mein jetziger* Standort sich zu jenem Koordinatenpunkt verhält. Wer diesen Bezug zur Äußerungssituation nicht wieder herstellen kann, weiß nicht, was mit dem singulären Term gemeint ist. Zum anderen ist mindestens ein Teil der Aussagen nur in solchen Situationen direkt verifizierbar, in denen der Gegenstand (oder bei mehrstelligen Prädikaten: die Gegenstände) durch indexialische Ausdrücke für „nahe“ liegende Gegenstände (z.B. „hier“, „jetzt“, „dies“, aber nicht: „dort hinten“, „vorgestern“, „jenes“) bezeichnet werden kann. So kann die Aussage „am 3.2.1988 regnete es in Osnabrück“ direkt nur verifiziert werden über ihre Formulierung als „hier regnet es heute“ mit: „hier“ = „in Osnabrück“ und „heute“ = „am 3.2.1988“. Andererseits ist die letzte Formulierung der Aussage für andere jedoch nur in der Verifikationssituation verständlich und da meist wenig informativ. Erst durch die Austauschbarkeit der verschiedenen Arten von Gegenstandsbezeichnungen für dieselben Gegenstände können also dieselben Urteile in einer bestimmten Formulierung unmittelbar verifiziert und in einer anderen situationsunabhängig verwendet werden. Durch die Situationsunabhängigkeit entsteht wiederum erst die Zeitlosigkeit der Urteile und der Wahrheit. (Tugendhat, Vorlesungen 326-496.)

In der **Proposition komplexer Urteile** kommen neben singulären und generellen Termen noch logische Operatoren vor: nicht, wenn — dann, und, oder, alle, es gibt. Logische Operatoren sind wahrheitsfunktionale Ausdrücke. Ihre Bedeutung besteht darin, daß durch sie das komplexe Urteil einen bestimmten Wahrheitswert hat, d.h. wahr bzw. falsch ist, wenn bestimmte elementare(re) Urteile, die in dem komplexen Urteil zum Teil angegeben werden, wahr bzw. falsch sind. So ist das komplexe Urteil „Peter ist nicht lieb“ nach der Bedeutung von „nicht“ genau dann wahr, wenn das elementarere Urteil „Peter ist lieb“ falsch ist, und jenes Urteil ist genau dann falsch, wenn dieses Urteil wahr ist.

Die **elementaren Urteile unterscheiden sich** für die Argumentationstheorie vor allem durch die Art der in ihnen vorkommenden Prädikate: **1. elementare und 2. komplexe Prädikate**. Prädikate sind komplex, wenn sie in einem System zirkelfrei aufeinander aufbauender Definitionen durch elementarere Prädikate definiert werden können. Prädikate sind elementar, wenn sie undefinierte Grundbegriffe solcher Definitionssysteme sind. Die Bedeutung eines elementaren Urteils mit komplexem Prädikat läßt sich dann durch ein anderes (meist komplexes) Urteil wiedergeben, das nur elementare Prädikate enthält, das also entweder ein elementares Urteil mit elementarem Prädikat ist oder ein komplexes Urteil, dessen Wahrheitswert vom Wahrheitswert elementarer Urteile mit elementaren Prädikaten abhängt.

Die **elementaren Prädikate** können wieder unterteilt werden in **1.1 deskriptive** (z.B.: rot, Glauben, wahr, richtig, Neutrino) und **1.2 evaluative** (z.B.: gut, gerecht); der Unterschied zwischen beiden wird gleich ausführlich behandelt werden. Bei den deskriptiven Prädikaten gibt es mindestens folgende Gruppen: **1.1.1 Wahrnehmungsprädikate** (rot, Abstand, Punkt), **1.1.2** Ausdrücke für innerpsychische Zustände oder Φ -Prädikate (traurig, Glauben, erregt), **1.1.3 theoretische Prädika-**

te (Neutrino, Masse, positiv geladen), **1.1.4 mathematische Prädikate** (Menge, natürliche Zahl, Funktion) und bei den evaluativen: **1.2.1 reine** (gut, schlecht) und **1.2.2 teildeskriptive Wertprädikate** (gerecht, schön, böse). Komplexe Prädikate nenne ich ebenfalls „deskriptiv“, „evaluativ“, „Wahrnehmungsprädikate“, „ Φ -Prädikate“, „theoretisch“ oder „mathematisch“, wenn sie ausschließlich durch elementare Prädikate derselben Gruppe definiert werden können; alle anderen komplexen Prädikate heißen: „gemischt“ — Handlungsprädikate sind z.B. gemischt: *s tut etwas (wahrnehmbar) in der Absicht . . .* (Φ -Zustand). Die natürlichen teildeskriptiven Wertprädikate sind nicht in diesem Sinne gemischt, weil sie nicht mittels rein evaluativer und rein deskriptiver Prädikate definiert werden können (siehe unten). Erst die in Theorien definierten Pendant dieser Ausdrücke (also ihre theoretischen Explikate) sind rein deskriptiv.

Alle diese Prädikate, sowohl die komplexen als auch die elementaren, können u.a.: 1. in elementaren Propositionen **prädikativ** (dies ist ein Haus), 2. in komplexen Urteilen **quasiprädikativ** (wenn das ein Haus ist, dann heiße ich Egon), 3. **zur Kennzeichnung** (dieses Haus ist größer als Peters Haus) und 4. **zur Auffüllung von Leerstellen entsprechender Prädikate** (Peter glaubt, dies sei ein Haus) **verwendet werden**. Und die Propositionen können wiederum zu Urteilen (wie in den Beispielen), 5. zu Fragen (ist dies ein Haus?), 6. zu Aufforderungen (streichen sie dieses Haus bitte weiß!), 7. zu Ausrufen (was für ein Haus!) und 8. zu Wünschen gehören (wenn ich doch ein Haus hätte!). All dies gilt übrigens auch für Wertprädikate: 1. das ist gut; 2. wenn das gut wird, bekommt er eine Belohnung; aller guten Dinge sind drei; 3. die beste Arbeit wurde prämiert; 4. Peter glaubt, dies sei gut; 5. ist das gut?; 6. tut Gutes!; 7. wie gut du es doch hast!; 8. wenn ich es doch auch so gut hätte!

Urteile, 1. in denen nur deskriptive Ausdrücke prädikativ vorkommen, nenne ich „**Aussagen**“, ebenso 2. Allurteile der Struktur „(nicht) für alle x_1, \dots, x_n gilt: wenn x_1, \dots, x_n F ist, dann ist x_1, \dots, x_n auch G“ ($(\neg) \forall x_1, \dots, x_n (F[x_1, \dots, x_n] \rightarrow G[x_1, \dots, x_n])$), bei denen im Dann-Satz nur deskriptive Prädikate prädikativ vorkommen, 3. die logischen Äquivalente dieser Urteile und 4. Urteile der Form „wenn A, dann B“, bei denen B eine Aussage ist. „Der gute Mensch von Sezuan verschenkt sein Geld“ ist also eine elementare *Aussage*, weil „gut“ hier nicht prädikativ, sondern zur Kennzeichnung der Person verwendet wird; auch „alle guten Menschen ruinieren sich“ ist eine Aussage, weil dieses Urteil die Struktur hat: „Für alle x gilt: wenn x gut und ein Mensch ist, dann ruiniert x sich“ und „ruinieren“ ein deskriptives Prädikat ist. „**Werturteile**“ nenne ich alle Urteile, 1. in denen nur evaluative Ausdrücke prädikativ vorkommen, oder 2. Allurteile der Struktur „(nicht) für alle x_1, \dots, x_n gilt: wenn x_1, \dots, x_n F ist, dann ist x_1, \dots, x_n auch W“, bei denen im Dann-Satz nur Wertprädikate vorkommen, 3. logische Äquivalente solcher Allurteile und 4. Urteile der Form „wenn A, dann W“, bei denen W ein Werturteil ist. „Es gibt Menschen, die nicht gut sind“, ist dann ein Werturteil, weil es logisch äquivalent ist mit dem Urteil: „Nicht für alle x gilt: wenn x ein Mensch ist, ist x gut.“ Alle Urteile, die weder Aussagen noch Werturteile sind, nen-

ne ich „gemischt“. Ein gemischtes Urteil ist z.B. „wenn Shen Te ihr Geld verschenkt, dann ist sie gut, ruiniert sich aber“, weil der Dann-Satz aus einem Werturteil und einer Aussage besteht. Die Aussagentypen „Wahrnehmungsaussage“, „ Φ -Aussage“, „theoretische“, „mathematische Aussage“ sind analog zu definieren, ebenso die Werturteilstypen „reines“, „teildeskriptives Werturteil“; also: Wahrnehmungsaussagen sind Urteile, 1. in denen nur Wahrnehmungsprädikate prädikativ vorkommen, oder 2. Urteile, die die Struktur haben: „(Nicht) für alle x_1, \dots, x_n gilt: wenn x_1, \dots, x_n F ist, dann ist x_1, \dots, x_n auch G“ und bei denen im Dann-Satz nur deskriptive Prädikate prädikativ vorkommen, oder 3. die logische Äquivalente der Urteile vom Typ 2 sind oder 4. Urteile der Form: „Wenn A, dann B“, bei denen B eine Wahrnehmungsaussage ist. — Im folgenden werden nur die Φ -Aussagen und vor allem die Werturteile ausführlicher behandelt, weil ihre Wahrheitsfähigkeit problematisch zu sein scheint.

3.2.2 Φ -Aussagen über innerpsychische Zustände

Das besondere an elementaren Φ -Aussagen mit elementaren Φ -Prädikaten ist, daß in der Form „ich Φ “ mit ihnen Aussagen über innere Zustände des Sprechers gemacht werden, über die sich dieser nicht irren kann, weil sie auf einem unmittelbaren, nicht über Beobachtung erworbenen Wissen beruhen — dieser Zusammenhang gilt definitorisch. (Zu dem ganzen Komplex: Tugendhat, Selbstbewußtsein 68-136.) Ich- Φ -Aussagen können wahr sein; sie werden in der Regel feststellend (häufig mit expressiver Zusatzfunktion), also ohne objektive Begründungsgarantie geäußert (in seltenen Ausnahmefällen werden sie auch behauptend verwendet). Diese Zustände sind anderen Sprechern nicht direkt zugänglich; ihr Wissen darüber kann nur auf äußeren Anzeichen dieser inneren Zustände, insbesondere einer Äußerung des Sprechers „ich Φ “ beruhen. Gleichwohl sind Er- Φ -Aussagen über die inneren Zustände eines anderen Sprechers s genau dann wahr, wenn die Aussage dieses Sprechers s „ich Φ “ wahr ist, und umgekehrt. Es besteht also eine veritative Symmetrie zwischen Ich- Φ - und Er- Φ -Aussagen, aber eine epistemische Asymmetrie (ibid. 88f.).

Ich- Φ -Aussagen sind schon dann wahr, wenn sie 1. regelrecht gebildet und 2. wahrhaftig geäußert werden. Ad 1.: Gelernt und deshalb regelrecht verwendet werden können Φ -Prädikate nur durch die Verbindung innerer Zustände mit ihren — verbalen oder nonverbalen — objektiv wahrnehmbaren Äußerungen: Wenn ein Kind hinfällt und anfängt zu schreien, wissen wir, daß es Schmerzen hat und daß seine Aufmerksamkeit auf diese gerichtet ist; wir können ihm dann die Bedeutung von „Schmerz“, „wehtun“ oder „aua haben“ erklären; ohne dieses Wissen wäre die Erklärung des Wortes als Φ -Prädikat nicht möglich. Dennoch handelt es sich um Aussagen über innere Zustände und nicht über äußere Phänomene. Wahrheitskriterium für die Aussagen „ich habe/er hat Schmerzen“ ist das Vorliegen einer Schmerzempfindung bei der mit „ich“ bzw. „er“ bezeichneten Person;

Schmerzensschreie oder ähnliche Äußerungen sind nur Symptome für den Schmerz, aufgrund unseres empirischen Wissens über diesen Zusammenhang sehen wir ihr Vorliegen als Indiz für die Wahrheit der Φ -Aussage an. Von solchen Indizien induktiv auf die entsprechenden Φ -Zustände zu schließen ist der übliche Weg, wie Er- Φ -Aussagen als wahr erkannt werden. Der Zusammenhang zwischen Symptom und Φ -Zustand ist aber zum Teil von dem entsprechenden Subjekt beeinflussbar, so daß es uns auch anhand gezielter Äußerungen über seine inneren Zustände täuschen kann. Allerdings ist dies schon primär ein Problem der Wahrhaftigkeit, keins des Regelerwerbs mehr: Um in dieser Weise täuschen zu können, muß ein Kind die Beziehung zwischen innerem Φ -Zustand und wahrnehmbarer Äußerung verstanden haben, also auch derartige Φ -Zustände diskriminieren können, dies aber zumeist schon unter Verwendung der entsprechenden Φ -Prädikate. — Ad 2.: Wahrhaftigkeit oder Aufrichtigkeit ist eine Art und Weise der Äußerung des privilegiert Gewußten gegenüber anderen oder sich selbst: Geäußertes und Gewußtes stimmen überein; sekundär wird auch die Person als „wahrhaftig“ bezeichnet. So bestimmt ist „wahrhaftig“ ein komplexes Prädikat, in dessen Definition selbst wieder Φ -Prädikate vorkommen: s äußert, behauptet oder stellt wahrhaftig fest, daß p , genau dann, wenn s äußert, behauptet oder feststellt, daß p , und wenn s glaubt, daß p . Über die Wahrheit der mit „wahrhaftig“ gebildeten Aussagen (z.B. „ s äußert wahrhaftig, daß s Φ ist“) weiß unmittelbar nur der in diesen Aussagen bezeichnete Sprecher Bescheid; andere sind für die Überprüfung der Wahrheit wieder auf die — vom Subjekt steuerbaren — Äußerungen angewiesen. So weit scheint sich also die Wahrheit von Φ -Aussagen über andere Personen, seien dies Er- Φ -Aussagen oder Ich- Φ -Aussagen dieser Person selbst, der Überprüfung zu entziehen; das Subjekt könnte eine komplette subjektive Scheinwelt vortäuschen, und die anderen hätten überhaupt keine Möglichkeit zu unterscheiden, ob die Äußerungen aufrichtig sind oder ob einige von ihnen dazu benutzt werden, über den üblichen Zusammenhang von Äußerung und innerem Zustand diesen vorzutäuschen. Ohne jegliche Überprüfungsmöglichkeit könnte man aber auch nicht mehr von der Wahrheit der Φ -Aussagen sprechen: Die anderen könnten nicht wissen, welche Aussagen wahr sind, und der Sprecher selbst verlöre ohne derartige Überprüfung die Kontrolle über die Verwendung der Ich- Φ -Aussagen.

Obwohl letztlich nur das betreffende Subjekt wissen kann, welche Φ -Aussagen über seine inneren Zustände wahr sind, so gibt es für andere Sprecher jedoch eine indirekte Kontrolle: Mindestens **eine Φ -Aussage ist sicherlich unwahr** und als solche von anderen erkennbar, **wenn sich zwei Φ -Aussagen widersprechen**. Unter anderem **auf dieser Tatsache beruhen die indirekten Argumentationen für Φ -Aussagen**. Das Material an Φ -Aussagen, sowohl an Ich- Φ -Aussagen des betreffenden Subjekts als auch an Er- Φ -Aussagen, die auf der Interpretation von Symptomen beruhen, wird vermehrt und auf Widerspruchsfreiheit hin untersucht. Dieses Verfahren ist aber nur bei zwei Erweiterungen erfolgreich. 1. Ich- Φ -Aussagen können kaum miteinander in Widerspruch geraten, weil sie nur Aussagen über den momentanen Φ -Zustand sind; wenn man berücksichtigt, daß auch solche Momente eine zeitliche Ausdehnung haben, innerhalb derer mindestens zwei Aussagen ge-

troffen werden können, so können sich diese natürlich auch widersprechen; aber diese Form des Widerspruchs ist sicherlich die absolute Ausnahme. Insbesondere werden deshalb als zusätzliches Material Aussagen des Sprechers über frühere Φ -Zustände, vor allem zur Interpretation vergangener Äußerungen herangezogen. Derartige Aussagen lassen sich zwar theoretisch streng unterscheiden in Ich- Φ -Aussagen — „meine (jetzige) Erinnerung besagt, daß ich zur Zeit t Φ war“ — und Er- Φ -Aussagen — „zur Zeit t war ich Φ “ —; faktisch nehmen sie jedoch häufig eine Zwischenstellung ein, die darauf beruht, daß zum einen in der Regel das in der genannten Er- Φ -Aussage ausgedrückte Wissen auf der in der zitierten Ich- Φ -Aussage beschriebenen Erinnerung basiert und daß zum anderen diese Erinnerung normalerweise auf ein ursprünglich sicheres und privilegiert zugängliches Wissen — zur Zeit t — zurückgeht. 2. Auch die derartig erweiterte Menge von Φ -Aussagen wird nur in den seltensten Fällen trotz Unwahrhaftigkeit Widersprüche enthalten. Zusätzlich muß deshalb ein psychologisches Wissen nicht nur (i) über die Verbindung von Φ -Zuständen und Symptomen, sondern auch (ii) über die Relation von Φ -Zuständen untereinander — z.B. psychische Entwicklungen — und (iii) über äußere Einwirkungen auf Φ -Zustände zur Konsistenzüberprüfung zugelassen werden. Dies führt freilich zum Dilemma der Immunisierung psychologischen Wissens gegen Falsifikation und der Vertuschung von Unwahrhaftigkeit durch die Berufung auf den falsifizierenden Fall. Darauf kann ich jedoch nicht weiter eingehen.

Das skizzierte Verfahren, vorgetäuschte Φ -Zustände zu erkennen, erlaubt nur eine *negative* Überprüfung: Von einer Menge inkonsistenter (Φ -)Aussagen ist mindestens eine *falsch*; aus dem Inkonsistenznachweis folgt aber weder, welche Aussage falsch, noch, daß die anderen Aussagen wahr sind; noch folgt aus dem Konsistenznachweis, daß die Aussagen (alle) wahr sind. Neben dem einfachen Rückschluß aufgrund von Indizien **gibt es jedoch noch ein anderes, komplizierteres Verfahren, mit dem fremdpsychische Φ -Zustände erkannt werden können: die psychologische Interpretation.** Die psychologische Interpretation ist viel genauer und breiter anwendbar als der Indizienrückschluß, z.B. auch dann, wenn keine direkten Symptome eines Φ -Zustandes bekannt sind; sie ist allerdings immer noch kein zwingendes Erkenntnisverfahren. Die psychologischen Interpretationen funktionieren folgendermaßen: Es werden psychologische Erklärungen für bekannte Äußerungen der Person gesucht. Dies sind meist genetische Erklärungen, bei denen Ereignisfolgen so erklärt werden, daß bereits erklärte Ereignisse wieder Ursachen für spätere Ereignisse sind. Explananda dieser Erklärungen sind die Äußerungen der Person. Die Ich- Φ -Aussagen werden dabei trotz der epistemischen Privilegiertheit des Äußerungssubjekts nicht als Wahrheitsbeweis für sich selbst, sondern eben nur als durch einen Φ -Zustand verursachte Äußerungen angesehen, z.B. als auf einer echten Absicht zu informieren — die Aussage wäre dann wahr — oder auf einer Täuschungsabsicht beruhend. Zum Explanans gehören 1. einerseits psychologische Gesetze über kausale Beziehungen zwischen a) Wahrnehmungstatsachen und Φ -Zuständen und b) Φ -Zuständen untereinander und 2. (als Ursachenbeschreibungen) elementare Aussagen über äußere Umstände und

eben Φ -Zustände; zu diesen Φ -Aussagen des Explanans gehört auch die zu begründende. Bekannt sind bei psychologischen Interpretationen die Explananda, die psychologischen Gesetze und (manchmal) ein Teil der Aussagen über die Ursachen. Die nicht bekannten Ursachenmengen werden dann einfach hypothetisch angenommen, etwa so: „... ist eine mögliche Ursache für dieses Verhalten.“ Auf diese Weise erhält man allerdings meist eine ganze Reihe von möglichen Erklärungen; ihre Anzahl kann jedoch dadurch drastisch verringert werden, daß die genetische Erklärung erweitert, mehr Material (als Explanandum und/oder Ursachenangabe) einbezogen wird. Bleiben so immer noch mehrere hypothetische Erklärungsmöglichkeiten übrig, so kann nur deren Wahrscheinlichkeit und damit die Wahrscheinlichkeit der hypothetisch angenommenen Φ -Aussagen ermittelt werden. — Hier ging es nur um den Nachweis, daß es für Er- Φ -Aussagen Erkenntnisverfahren gibt. Ausführlich werden die psychologischen Interpretationen unten (in 4.4) behandelt. Interpretationen sind übrigens nicht nur bei Φ -Aussagen, sondern z.B. auch in der Biologie oder Medizin anwendbar. Sogenannte „Indizienbeweise“ — die im komplexen Normalfall gerade keine einfachen Rückschlüsse aufgrund von Indizien sind — beruhen auf solchen Interpretationen.

Habermas hält Ich- Φ -Aussagen nicht für im üblichen Sinne wahrheitsfähig; vielmehr werde mit ihrer Äußerung ein **wahrheitsanaloger Geltungsanspruch auf Wahrhaftigkeit** erhoben (Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 414-423). Habermas kritisiert Tugendhats Fassung der Ich- Φ -Aussagen als widersprüchlich, daß diese einerseits wahrheitsfähig seien, andererseits aber nicht auf Erkenntnissen wie bei Wahrnehmungsaussagen beruhten und bei ihrer Äußerung keine kognitiven Garantien gegeben würden:

„Einerseits soll es sich um ein Wissen handeln, für das der Sprecher Gültigkeit im Sinne propositionaler Wahrheit beansprucht; andererseits kann dieses Wissen nicht den Status einer Erkenntnis haben, denn Erkenntnisse lassen sich nur in assertorischen Sätzen wiedergeben, die prinzipiell als unwahr bestritten werden können.“ (Ibid. 422.)

Für eine Lösung dieser Schwierigkeit müsse man auf die pragmatische Ebene wechseln: Konstative Sprechhandlungen erhöhen den Geltungsanspruch auf Wahrheit, expressive Sprechhandlungen hingegen den wahrheitsanalogen Geltungsanspruch auf Wahrhaftigkeit (ibid.).

1. Habermas vermischt in dieser Argumentation (vor allem mit dem Ausdruck „assertorischer Satz“) dauernd die Ebene der semantischen Bedeutung aussagender lokutionärer Akte mit der Ebene der illokutionären, vor allem behauptenden Verwendung solcher Signifikationen. Sind in dem Zitat mit „assertorischen Sätzen“ Aussagesätze oder *Aussagen* gemeint, dann ist die Annahme falsch, Ich- Φ -Aussagen seien keine assertorischen Sätze. Sind mit „assertorischen Sätzen“ hingegen *Behauptungen* gemeint, dann ist Habermas' Aussage falsch, Erkenntnisse ließen sich nur in assertorischen Sätzen wiedergeben. Denn Urteile, nicht aber Behauptungen sind die Inhalte sprachlicher Erkenntnis, und Urteile lassen sich auch durch Feststellungen etc. wiedergeben. **Die Wahrheitsfähigkeit von durch lokutionäre Akte realisierten (Φ -)Urteilen ist völlig unabhängig davon, ob diese Urteile auf der illokutionären Ebene ernsthaft für wahr ausgegeben und evtl. zusätzlich mit einer Beweisgarantie versehen werden.** — 2. Auch Ich- Φ -Aussagen drücken ggfs. Erkenntnisse aus. Der Sprecher weiß zwar unmittelbar um seine Φ -Zustände; dies ist jedoch kein sprachliches Wissen. Um eine wahre Ich- Φ -Aussage äußern zu können, muß er erst *erkennen*, daß dieser Φ -Zustand in spezifischer Hinsicht gleich ist zu denen, die mit „ Φ “ bezeichnet werden. —

3. Das Bemühen um Wahrhaftigkeit ist sicherlich verschieden vom Bemühen um Wahrheit. **Wahrhaftigkeit ist aber kein wahrheitsanaloger, kognitiver „Geltungsanspruch“.** Denn, daß *s* bei seiner Äußerung von *p* wahrhaftig ist, kann allein dadurch erkannt bzw. bewiesen werden, daß das *Urteil* „*s* ist bei seiner Äußerung von *p* wahrhaftig“ (was nichts anderes heißt als „*s* äußert, daß *p*, und er glaubt, daß *p*“) als *wahr* erkannt und bewiesen wird. Wie der „Wahrhaftigkeitsanspruch“ anders, aber immer noch „diskursiv“ (Habermas, Kommunikatives Handeln I, 426) „eingelöst“ werden soll, schreibt Habermas nicht.

3.2.3 Reine Werturteile

Illokutionäre Akte, mit denen Wertvorstellungen und damit meist auch Einstellungen ausgedrückt werden, nenne ich „**Wertungen**“. Die wichtigsten **Arten**, Wertungen direkt zu realisieren, sind: **1. die Äußerung entsprechender Ich- Φ -Aussagen**, **a) Einstellungsbeschreibungen**: „Ich habe (jetzt) zu *p* eine positive Einstellung“, **b) die Beschreibung der eigenen Meinung über ein Werturteil**: „Ich finde (jetzt) *p* gut“, „ich bewerte *p* (jetzt) als gut“, „ich finde/glaube, daß *p* gut ist“; **2. die Äußerung von Werturteilen**, **a) von personenbezogenen Werturteilen**: „*p* ist so und so gut für die Person *s*“, insbesondere: „*p* ist so und so gut für mich“ und **b) von allgemeingültigen Werturteilen**: „*p* ist so und so gut“; **3. die Äußerung von wertenden Ausrufen**: „Wie gut *p* doch ist!“, „das war *sehr schön!*“, „ich finde das *sehr gut!*“ Während die Äußerung der genannten Φ -Aussagen nur in der Ich-Form, nicht aber in der Er-Form („*s* hat zur Zeit *t* zu *p* eine positive Einstellung“, „*s* findet zur Zeit *t* *p* so und so gut“) Wertungen sind, kann man die Äußerung der personenbezogenen Werturteile in der Er-Form („*p* ist gut für ihn“) gerade noch als Wertungen gelten lassen, obwohl sie keine Einstellungen mehr ausdrücken.² — Der Zusammenhang zwischen diesen Arten, Wertungen zu realisieren, ist aufschlußreich für die Bedeutung von Werturteilen.

1.a: Eine (psychische) Einstellung ist ein Φ -Zustand, (i) eine mehr oder weniger starke innere Befürwortung oder Ablehnung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Art von Gegenständen, die (ii) einhergeht mit einer (praktischen) Überzeugung, Meinung über die mehr oder weniger große Vorzüglichkeit dieses Gegenstandes und die (iii) sich insbesondere in einem vorziehenden, mehr oder weniger bejahenden bzw. ablehnenden oder verneinenden Verhalten gegenüber diesem Gegenstand äußert. Zu *p* eine positive Einstellung zu haben heißt also, (i) die Existenz von *p* innerlich zu bejahen, (ii) *p* vorzüglich zu finden und (iii) unter geeigneten Umständen durch sein Verhalten zur Existenz von

² Stevensons Theorie der emotiven Bedeutung ethischer Ausdrücke (Stenvenson, Bedeutung) sieht zwar zu Recht eine deskriptive und eine dynamische Seite der Sprache; diese Unterscheidung ist aber noch zu undifferenziert (eine Folge des fehlenden sprechakttheoretischen Instrumentariums). Mit ihr können Wertungen, Aussagen über das eigene Innere und Expressiva, illokutionäre Akte und ihre perlokutionäre Verwendung nicht voneinander abgegrenzt werden, so daß auch die emotive oder überzeugende Wirkung solcher Sprechakte unerklärt bleibt.

p beizutragen: *p* herbeizuführen, *p* zu erhalten oder ähnliches. Der Ausdruck „Einstellung“ hat also drei Bedeutungskomponenten, die auch in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen: Einstellungen sind (i) affektiv, (ii) kognitiv und (iii) konativ, verhaltenssteuernd und motivierend (Witte, Einstellung 103).

(i) Affektivität von Einstellungen: Daß wir etwas innerlich bejahen oder befürworten, heißt, daß wir *wünschen, möchten, begehren, froh* darüber sind, *zufrieden* damit sind, daß es existiert, bzw. *froh* darüber sind, *zufrieden* damit sind, daß es existiert hat, oder *bedauern*, daß es nicht existiert. Daß wir etwas innerlich ablehnen oder verneinen, heißt, daß wir *wünschen, möchten, begehren, . . .*, daß es nicht existiert etc. Die hervorgehobenen Prädikate bringen die Affektivität von Einstellungen zum Ausdruck. Diese **Affekte beziehen sich immer auf propositionale Objekte** (wünschen, daß *p*), sie sind zudem **polarisierend** (wünschen, entweder daß *p* oder daß nicht *p*), und sie sind **unterschiedlich stark**, quantifizierend (wünschen, sehr wünschen, sehnlichst wünschen). Deshalb müssen auch vollständige Einstellungsbeschreibungen neben dem Einstellungssubjekt und dem Zeitraum der Einstellung das Einstellungsobjekt, die Einstellungsstärke und die Einstellungsrichtung angeben: Die Person *s* hat zur Zeit *t* dazu, daß *p*, eine sehr positive Einstellung. **Einstellungen sind zeitweilig emotional präsent**, d.h. wir haben durch sie Empfindungen, vor allem dann, wenn wir die Existenz oder die Belange des Objekts befördert oder gefährdet sehen — ich empfinde Zufriedenheit, wenn das lang ersehnte, positiv bewertete Ziel erreicht ist, bzw. bin erschrocken, wenn ich erfahre, daß es gefährdet ist. Die überwiegende Zeit sind die meisten Einstellungen jedoch nicht emotional wirksam; sie verhalten sich dann nur wie Überzeugungen: Wir *wissen*, daß wir *p* bejahen (und durch seine Verwirklichung oder Abschaffung unter Umständen emotional berührt wären). Dieses Wissen ist wiederum die meiste Zeit vorbewußt.

Die gelegentliche **Emotionalität von Einstellungen** wie auch ihr ursprünglicher Inhalt hat ihren **Ursprung in nicht auf Objekte gerichteten Emotionen**, die in gleicher Weise polarisiert und quantifiziert sind wie die Einstellungen: ein angenehmes — unangenehmes Gefühl haben, Lust — Unlust empfinden, glücklich — unglücklich sein. Die einfachsten Einstellungen, die **primären Einstellungen** haben diese Emotionen zum Gegenstand, und sie sind **genau proportional zur Richtung und Stärke dieser Emotionen**: Dazu, daß wir sehr glücklich sind, haben wir primär eine sehr positive Einstellung, dazu, daß wir eine leichte Unlust verspüren, haben wir primär eine leicht negative Einstellung. Die entwickelteren, sekundären etc. Einstellungen entstehen aus diesen primären Einstellungen zunächst einmal so, daß wir auch zu denjenigen Gegenständen eine positive Einstellung entwickeln, von denen wir glauben, daß sie einen solchen Zustand verursachen, zu dem wir primär eine positive Einstellung haben. Einstellungsobjekte sind dann also nicht mehr nur Emotionen, sondern z.B. auch Handlungen (die bestimmte Emotionen bewirken). Die entwickelteren Einstellungen können zudem die primären umkehren (z.B. wenn ein Glückszustand erhebliche negative

Konsequenzen hat) oder sich ganz von ihnen lösen: Man weiß nicht (mehr), warum man zu etwas eine positive Einstellung hat.

(ii) **Kognitivität von Einstellungen:** Einstellungen sind zwar meist nur gelegentlich in Form von Emotionen präsent, aber kontinuierlich in Form von praktischen Überzeugungen über die Präferibilität von Gegenständen (diese Überzeugungen können wiederum bewußt oder vorbewußt sein). Der Inhalt der Überzeugungen ist, daß jeweils ein bestimmter Gegenstand als so und so vorzüglich, wünschbar, bejahenswert/verneinenswert beurteilt wird. In Erkenntnisbegriffen formuliert: Das Subjekt erkennt (vermeintlich), daß p in relevanter Hinsicht gleich ist zu Gegenständen, die in dem und dem Maße vorzuziehen, wünschbar, zu bejahen/abzulehnen sind. Die Prädikatausdrücke für diese Hinsicht der Gleichheit sind die reinen Wertprädikate: (so und so) gut, schlecht. Diese geben sowohl die Richtung (gut bzw. schlecht) als auch das Maß der Wünschbarkeit an (sehr gut, etwas schlecht, äußerst schlecht). Die sprachliche Form des praktischen Urteils und damit des Inhalts der praktischen Überzeugung ist dann: „ p ist so und so gut/schlecht.“ Um den Grad der Wünschbarkeit nicht nur vage quantifizierend — „sehr“, „äußerst“ . . . —, sondern auch zahlenmäßig ausdrücken zu können, wird in der Philosophie auch der Kunstausdruck „die Wünschbarkeit von p beträgt u “ (formal: $U_p = u$) verwendet, wobei für „ u “ positive oder negative Zahlenwerte eingesetzt werden können. (Zur Unterscheidung zwischen „gut für s “ und „gut (schlechthin)“ siehe unten.) Die Richtung und das Maß der Wünschbarkeit, Vorzüglichkeit, die dem Gegenstand in dem die praktische Überzeugung des Wertsubjekts ausdrückenden praktischen Urteil zugesprochen werden, sind genau proportional zur Richtung und zum Grad der Einstellung und des Affekts dieses Subjekts: s findet zur Zeit t , daß p äußerst gut ist, genau dann, wenn s zur Zeit t zu p eine äußerst positive Einstellung hat und wenn s zur Zeit t äußerst stark wünscht, daß p .

Die Begründungsrelation zwischen Emotionen, Affekten und praktischen Überzeugungen ist im einfachen Fall so: Primäre praktische Überzeugungen beziehen sich auf die oben schon angesprochenen gegenstandslosen Emotionen, und sie werden durch deren Richtung und Grad bestimmt: Daß s zu t_1 sehr glücklich ist, beurteilt s primär als sehr gut, weil . . . ?, ja weil s zu t_1 sehr glücklich ist. Die entwickelteren praktischen Überzeugungen beziehen sich auch auf andere Arten von Gegenständen und beurteilen diese im einfachen Fall zunächst einmal danach, inwieweit sie solche Gegenstände, über die wir primäre praktische Überzeugungen haben, befördern oder behindern: s beurteilt p sekundär als gut, weil s glaubt, p habe q zur Folge, und weil er q primär für gut hält. (Dies ist wie gesagt nur der einfachste Fall; die komplizierteren Fälle entwickelterer praktischer Überzeugungen, ihre Entstehung und ihre Begründung werden noch zur Genüge behandelt werden; siehe 6.1; 6.3.) Die Affekte beruhen wiederum auf den praktischen Überzeugungen: Weil s p für gut hält, wünscht s , daß p . Ändert das Subjekt seine praktische Überzeugung (etwa weil s erkannt zu haben glaubt, daß p doch nicht die positive Konsequenz q hat), so ändern sich auch die entsprechenden Affekte, aller-

dings häufig mit einem — zum Teil erheblichen — Nachhalleffekt: Hält s p nun für schlecht, so wünscht s bald auch, daß nicht p .

(iii) **Konativität von Einstellungen:** Einstellungen sind verhaltenssteuernd. Bestimmte Einstellungen, nämlich die positiven Einstellungen zu aktuellen Handlungsalternativen, motivieren uns unmittelbar zu Handlungen: Wir tun das, was wir für das beste halten, wir führen diejenige aktuelle Handlungsalternative aus, die wir für optimal halten. Die Einstellungen zu anderen Gegenständen sind nur latent motivierend, insoweit sie in Einstellungen zu aktuellen Handlungsalternativen einfließen. Wenn wir beispielsweise einen bestimmten Fahrradtyp F_1 für sehr gut halten, so kann diese Einstellung eines Tages etwa beim Vergleich der Handlungsalternativen, ein Fahrrad vom Typ F_1 oder vom Typ F_2 oder F_3 zu kaufen, zur Höchstbewertung und damit zur Ausführung der ersten Alternative führen.

Die Zusammenhänge zwischen Werturteilen, gegenstandslosen Emotionen, Affekten und Handlungsmotivation sind empirisch, nicht analytisch. Daß die Werturteile die Wünschbarkeit von Gegenständen für uns zum Inhalt haben, ist noch analytisch. Daß die primäre Wünschbarkeit, Vorzüglichkeit sich nur auf jene gegenstandslosen Gefühlszustände bezieht und proportional ist zu deren Richtung und Stärke, könnte bei anderen Wesen auch anders sein, etwa daß für sie das Essen oder das Bauen von Wohnhügeln primär wünschbar ist (ohne daß sie deswegen beim Essen oder Bauen zu unseren analogen Emotionen haben müßten, die diese Aktivitäten erst für sie wünschbar machen würden). Ebenso wäre es möglich, daß die wertenden Überzeugungen bei anderen Wesen keine Affekte auslösten, daß sie von ihren wertenden Einsichten also emotional völlig unberührt blieben. Umgekehrt implizieren Affekte aber analytisch wertende Überzeugungen: Als „Affekte“ bezeichnen wir eben solche zeitweise emotionalen Φ -Zustände, mit denen wir darauf reagieren, daß wir Gegenstände, die wir für in gewissem Maße wünschbar halten, tangiert sehen: Wir wünschen das, was wir für gut halten, wir fürchten das, was negative Konsequenzen haben könnte etc. Schließlich müßten unsere wertenden Einsichten nicht handlungsmotivierend wirken; es könnte sein, daß wir unfähig wären, unsere wertenden Überzeugungen aktiv umzusetzen. (Willensschwäche ist noch ein anderes Problem, daß nämlich verschiedene Arten wertender Einsichten miteinander konkurrieren; siehe unten 6.2.1.) Ja, es könnten ganz andere Arten von Überzeugungen handlungsmotivierend wirken, etwa der Glaube, daß die und die Handlung von Gott geboten sei. Da ich diejenigen Überzeugungen und Urteile „praktische Überzeugungen“ bzw. „ . . . Urteile“ nenne, die (bzw. deren subjektive Akzeptanz) (latent) handlungsmotivierend wirken (wirkt), wären dann die Urteile des Typs „ x ist von Gott geboten“ praktische Urteile, nicht aber die Werturteile. Meine Ansicht, daß die Werturteile die praktischen Urteile sind, verteidige ich unten, in Abschnitt 6.2.1.

1.b: Die Beziehungen zwischen Werturteilen, Affekten und Handlungsmotivation sind also empirisch. Die Aussage: 1a „ s hat zur Zeit t zu p eine so und so positive/negative Einstellung“ bezeichnet aber alle drei Momente von Einstel-

lungen und den Zusammenhang zwischen ihnen. Die Φ -Aussage: 1b „s findet zur Zeit t, daß p (für s) so und so gut ist,“ beschreibt hingegen nur den **kognitiven Aspekt von Einstellungen**. 1a impliziert also *analytisch* 1b, und 1b impliziert *material* (wenn s ein Mensch ist, so wie Menschen nun einmal sind) 1a. Eine direkte Wertung können die Aussagen 1a und 1b aber nur in der Ich-Form ausdrücken („ich habe zu p eine positive Einstellung“; „ich finde p gut“), weil der Sprecher anderenfalls nicht direkt zu erkennen gibt, daß er sich s' praktische Überzeugung zu eigen macht. Aus dem gleichen Grunde gelten auch Aussagen über eigene frühere oder spätere Einstellungen und praktische Überzeugungen („ich fand p früher gut“, „ich hatte zu p eine positive Einstellung“) als Er- Φ -Aussagen und können direkt keine Wertung ausdrücken. — Die Wertungen in Form von Beschreibungen der eigenen praktischen Überzeugung — „ich finde p sehr gut“ — sind expressiver als die steiferen Beschreibungen der eigenen Einstellungen: „Ich habe zu p eine sehr positive Einstellung“. Diese Beschreibung klingt so distanziert, daß man geneigt ist, um eine direktere Bestätigung zu bitten: „Du findest p also sehr gut?“ Die größere Expressivität jener Aussage entsteht vermutlich durch ihre formale Nähe zu entsprechenden Ausrufen: „Ich finde p *sehr gut!*“

2.: Für alle ernsthaften Konstatierungen von Aussagesätzen — so auch für die Konstatierung von Werturteilen („p ist so und so gut/schlecht (für r)“) — gilt die Norm, daß der Sprecher glauben muß, daß das ausgedrückte Urteil wahr ist, daß also gelte: „Der Sprecher s findet, daß p so und so gut/schlecht ist (für r).“ Deshalb sind auch **ernsthafte Konstatierungen von Werturteilen Wertungen**.

2.a: Unter der Hand habe ich bisher schon **unterschieden zwischen personenbezogenen Werturteilen** („p ist so und so (im Maße u) gut/schlecht für die Person s“; formale Schreibweise: $U_{ip,s=u}$) **und allgemeingültigen Werturteilen** („p ist so und so (im Maße u) gut/schlecht“; formale Schreibweise: $U_{ap=u}$). Die **personenbezogene Form** ist in der Literatur relativ wenig beachtet worden, sie ist meines Erachtens jedoch (theoretisch) **primär gegenüber der allgemeingültigen**, schon aus semantischen Gründen. Denn Werturteile beurteilen die Wünschbarkeit von Gegenständen, daß diese in dem und dem Maße zu bejahen/verneinen, vorziehen/zurückzuweisen sind. Wünschen, bejahen, verneinen, vorziehen, zurückweisen können aber immer nur Subjekte, an die sich dann die Aufforderung des Werturteils richtet, den fraglichen Gegenstand zu wünschen, zu bejahen etc. Noch deutlicher wird die Notwendigkeit des Personenbezugs, wenn man die Inhalte der Werturteile betrachtet: Die primären Werturteile, von denen alle anderen Werturteile abhängen, beziehen sich auf die *eigenen* gegenstandslosen Emotionen („daß ich glücklich bin, ist primär gut“); und daß ein anderer glücklich ist, ist mir *primär* gleichgültig, vielleicht aber sekundär wichtig. Wenn dies nicht zu Widersprüchen führen soll, dadurch daß die Urteile von verschiedenen Personen geäußert werden („daß ich (=Christoph Lumer) glücklich bin, ist primär gut“ (von mir geäußert) und „daß Christoph Lumer glücklich ist, ist primär gleichgültig“ (von einer anderen Person s geäußert) sind zunächst einmal widersprüchliche Urteile, die nicht beide wahr sein können), müssen zusätzliche Prädikatstellen für den Personenbe-

zug eingeführt werden: „Daß ich (=Christoph Lumer) glücklich bin, ist primär gut *für* mich (=Christoph Lumer)“ und „daß er (=Christoph Lumer) glücklich ist, ist mir (=s) primär gleichgültig“ sind nicht mehr widersprüchlich; es wird zwar derselbe Sachverhalt (daß Christoph Lumer glücklich ist) bewertet, jedoch von der Warte unterschiedlicher Personen aus (Christoph Lumer und s). Dieser Personenbezug wird allerdings häufig nicht expliziert, sondern versteht sich von selbst: Wenn wir einfach sagen: „Daß ich glücklich bin, ist primär gut“, ist eigentlich gemeint: „Daß ich glücklich bin, ist primär gut *für mich*.“ — Der Personenbezug wäre zwar immer noch vorhanden, bräuchte aber nicht expliziert zu werden, wenn dieselben Gegenstände von der Warte unterschiedlicher Personen aus immer gleich bewertet werden würden. Rein analytisch ist dies zwar möglich, unter den Menschen gäbe es dann keine Konflikte mehr; wie auch das gerade vorgetragene Beispiel schon zeigt, ist es de facto jedoch nicht so (daß Herr Flick Milliardär ist, ist sehr gut für ihn, aber nicht unbedingt für seine Zeitgenossen).

Ernsthafte Konstatierungen von personenbezogenen Werturteilen sind in jedem Fall Wertungen, weil in ihnen eigene Wertvorstellungen geäußert werden. Die **ernsthafte Konstatierungen von Werturteilen mit Bezug auf fremde Personen** („p ist gut für ihn“) sind jedoch **keine Einstellungsäußerungen** mehr. Deshalb sind sie Wertungen auch nur in einem weiten Sinne. Sie drücken nicht aus, daß ich glaube, daß p für mich wünschbar ist, was materiell den Wunsch nach p und die latent motivierende Wirkung dieses Wunsches einschloße. Die Konstatierung jener Urteile drückt also zwar eine wertende Kognition aus, läßt aber keinen Schluß auf einen Affekt oder auf eine motivierende Wirkung zu.

2.b: Bei wirklich allgemeingültig gemeinten Werturteilen („p ist gut“, womit implizit nicht nur gesagt werden soll: „p ist gut für s“) ist der Personenbezug lediglich verborgen: Ohne jeglichen Personenbezug würden sie so etwas wie eine *absolute* Wünschbarkeit, eine Wünschbarkeit für niemanden ausdrücken. Dies ist nicht nur eine unverständliche Redeweise; die absoluten Werturteile würden auch keine Kognitionen mehr ausdrücken, die beurteilen, was irgendjemand innerlich und in seinem Handeln befürworten oder ablehnen sollte; ihnen würden auch keine Affekte und (latent) motivierenden Wirkungen mehr korrespondieren. Sie hätten ihre praktische Bedeutung also völlig verloren. Die **allgemeingültigen Werturteile bedeuten vielmehr, daß der Gegenstand** (z.B. unsere Staatsform) oder für unterschiedliche Personen jeweils analoge Arten von Gegenständen (wenn z.B. ein bestimmter Fahrradtyp F gut sein soll, so wird eigentlich bewertet, daß die unterschiedlichen Personen s jeweils über ein Fahrrad vom Typ F verfügen) **für einen implizit eingeschränkten Personenkreis** (z.B. alle Bürger dieses Staates oder Personen, die solch ein Fahrrad fahren können) tatsächlich **ungefähr gleichermaßen wünschbar ist**. Die ernsthafte Konstatierung von „p ist gut“ impliziert deshalb in der Regel, daß der Sprecher glaubt, p sei auch gut für ihn. Und dies impliziert wiederum, daß die ernsthafte Konstatierung allgemeingültiger Werturteile eine Wertung ist. Jene sehr enge Bedingung für ein allgemeingültiges Werturteil ist jedoch bei den meisten Gegenständen nicht erfüllt, so daß über sie keine derartigen

Urteile gefällt werden können. Daß es aber auch andere Fälle gibt, beruht dann auf anthropologischen und situativen Gemeinsamkeiten und darauf, daß (allgemeingültige) Werturteile vager sind, weniger strikte Erkenntnisregeln haben als Aussagen. Diese Regeln schließen zwar aus, daß man sowohl zu dem Ergebnis „p ist gut“ als auch zu dem Ergebnis „p ist schlecht“ gelangt, nicht aber in jedem Fall, daß man einmal erkennt „p ist besser als q“, das andere Mal jedoch „q ist besser als p.“ (Mehr zu allgemeingültigen Werturteilen siehe 6.1.3.)

Neben den beiden genannten prädikativen Verwendungsformen von „gut“ (1. „p ist so und so gut für die Person s“ und 2. „p ist so und so gut“) gibt es **weitere** prädikative Verwendungen³: 3. „a ist gut zum G“, wobei „G“ für eine zweckgerichtete Tätigkeit steht, 4. „a ist ein Gut.“ Außerdem gibt es noch adverbiale: 5. „der Person s geht es so und so gut“, 6. „daß p, tut der Person s so und so gut“ und attributive **Verwendungsweisen von „gut“**: 7. „a ist ein so und so gutes F.“ Alle diese Unterbedeutungen können, soweit sie evaluativ sind, mittels der ersten beiden Unterbedeutungen definiert werden: 3. „a ist gut zum G“, wobei „G“ für eine zweckgerichtete Tätigkeit — z.B.: schneiden — oder einen Zweck steht, bedeutet zum einen a): „Man kann mit Hilfe von a den Zweck G oder den Zweck H der Tätigkeit G erreichen“; dies ist eine deskriptive Aussage. b) Daneben kann mit „a ist/eignet sich so und so gut zum G“ aber auch der mittels a bei einer zweckgerichteten Tätigkeit G erzielte Zustand — etwa die Glätte des Schnitts — und der Weg zu diesem Zustand — ist er mühsam oder gefährlich? — komparativ bewertet werden: „Die Art und Weise und das Ergebnis einer Verwendung von a bei der Tätigkeit G ist besser als (oder mindestens so gut wie) die Art und Weise und das Ergebnis einer Verwendung durchschnittlicher x, die sonst zur Realisierung des Zwecks von G benutzt werden“ (= „die Wünschbarkeit von a . . . ist größer oder gleich der Wünschbarkeit von . . .“). — 4. Ein Gut ist jeder Gegenstand, der von irgendwelchen Menschen positiv bewertet wird. Der Stärke dieser Wertung entsprechend kann zwischen hohen und niedrigen Gütern unterschieden werden. „a ist ein Gut“ bedeutet demnach: „Es gibt eine Person, die glaubt, daß a gut (= besser als neutral) ist.“ Dies ist eine Partikularisation über der Beschreibung einer praktischen Meinung. Bei ungewöhnlichen Wertungen — z.B. bei fremden Kulturen — kann auch das Wertsjekt angegeben werden: „Für das Subjekt s ist a ein Gut“, wodurch sinngemäß eine einfache Beschreibung einer praktischen Meinung entsteht: „s glaubt, daß a gut ist.“ — 5. Mit „der Person s geht es so und so gut“ wird das psychische und des öfteren auch das körperliche Befinden, also ein besonderer Gegenstand bewertet. Der genaue Zustand, der der Gegenstand der Bewertung ist (z.B. „daß s zufrieden/glücklich/oder deprimiert ist“), wird in der angegebenen Formulierung nicht genannt; ihn in der hier verwendeten Sprechweise mit anzuführen, klingt sogar sonderbar: „s ist zufrieden, und das ist primär gut für ihn.“ Denn diese Formulierung wäre redundant; wegen der erläuterten empiri-

3 Viele Anstöße für die folgenden Bedeutungsanalysen habe ich durch von Wrights ausführliche Studie zur Bedeutung von „gut“ bekommen: *The Varieties of Goodness*.

schen Proportionalitätsbeziehung zwischen den gegenstandslosen emotionalen Zuständen und ihrer primären Bewertung ergibt sich aus der Bewertung ungefähr der emotionale Zustand und umgekehrt. (Daß dieser Zustand wieder auf andere Ereignisse zurückgeführt werden kann, daß also nach dem Werturteil „s geht es gut“ noch einiges nicht aus ihm Schließbares über die *Ursachen* berichtet werden kann, steht auf einem anderen Blatt.) Die Wendung „s geht es so und so gut“ ist demnach im Deutschen *die* Formulierung für ein primäres Werturteil. Wird mit jener Wendung das *körperliche* Befinden bewertet („s geht es nicht gut, er hat dauernd Schmerzen“), so unterstellen wir eine jedermann geläufige Auswirkung auf die psychische Grundbefindlichkeit. — 6. „**Daß p, tut s so und so gut**“ bezieht sich auf Gegenstände, die das Befinden von s beeinflussen (werden). Die Fügung bedeutet deshalb zum einen: „Daß p, trägt (langfristig) dazu bei, daß es s so und so gut gehen wird.“ Dies wäre eine *Aussage* über die kausale Beziehung von p zu dem in bestimmter Weise bewerteten Befinden. Da aber Gesamtbewertungen auf Annahmen über derartige Kausalitäten beruhen — die primäre Bewertung des Befindens wird sekundär auf seine mutmaßlichen Ursachen übertragen —, wird mit jener Äußerung regelmäßig auch p selbst *bewertet*: „p ist so und so gut für s.“ — 7. Werturteile der Form „**a ist ein so und so gutes F**“, wobei „F“ meist ein Prädikat für Funktionsgegenstände ist, bringen zunächst für unsere Theorie die Schwierigkeit mit sich, daß für „a“ meist keine Propositionen (für Ereignisse) eingesetzt werden können. Tatsächlich werden in derartigen Werturteilen aber Ereignisse bewertet, die bestimmte Art und Weise nämlich, wie a die Funktion eines F erfüllt bzw. erfüllen würde. Daß und wie der Gegenstand die Funktion erfüllt, wird zudem nur in den für diese Funktionserfüllung relevanten Hinsichten bewertet. Die Bedeutung jenes Werturteils könnte also etwa so wiedergegeben werden: „Die Art und Weise und das Ergebnis einer Verwendung von a für die Funktion FU der Gegenstände vom Typ F ist so und so viel besser als die Art und Weise und das Ergebnis der Verwendung durchschnittlicher F für die Funktion FU.“ Bei „s ist ein so und so guter Mensch“ und „daß s A; tut, ist eine so und so gute Tat“ wird das gesamte Handeln von s bzw. diese eine Handlung in moralischer Hinsicht bewertet. — Vorsicht vor einer realistischen oder konzeptualistischen Bildung eigener psychischer oder metaphysischer Entitäten ist bei der Verwendung nominalisierter Formen — „das Gute“, „das Schöne“, „das Wahre“ — geboten: Mit „das Gute“ etc. wird die Klasse der Gegenstände bezeichnet, die gut sind; die prädikative Bedeutung ist primär, die nominalisierte Form abgeleitet (vgl.: Tugendhat, Vorlesungen 176-196).

Die Äußerung von reinen wie von teildeskriptiven Werturteilen (lokutionärer Akt) kann illokutionär verwendet werden zum Empfehlen („er ist ein guter Fotograf“), zum Loben („das hast du gut gemacht“), zum Verurteilen („das war sehr böse von ihm“), zum Beleidigen („du bist ein mieser Kerl“) etc. Außerdem können durch die Äußerung von Werturteilen auch indirekte illokutionäre Akte vollzogen werden, sowohl indem sie unernsthaft, z.B. ironisch verwendet werden („das war mal wieder großartig!“ mit ironischem Unterton) als auch indem sie multifunktional gebraucht werden: „Peter hat die beste Mathematikarbeit ge-

schrieben“: Durch die Existenz bekannter und eindeutiger Kriterien zur Bewertung von Mathematikarbeiten wird der Äußerung dieses Werturteils die Feststellung angehängt, daß Peters Mathematikarbeit die wenigsten Fehler hat. Bemerkenswert an dem letzten Beispiel ist, daß die Signifikation des indirekten illokutionären Aktes eine *Aussage* ist. Diese implizite Signifikation folgt aber nicht analytisch aus dem expliziten Werturteil, sondern entsteht durch den Kontext, eben durch die Existenz bekannter und eindeutiger Bewertungskriterien für Mathematikarbeiten. Umgekehrt kann auch die Äußerung von Aussagen implizit die Signifikation eines Werturteils bekommen, z.B. wenn man feststellt: „Peters Mathematikarbeit hat die wenigsten Fehler.“

3. Ausrufesätze sind schon der Form nach relativ eng mit Aussagesätzen verwandt; teilweise werden diese nur um eine Partikel erweitert („das ist vielleicht gut!“), oder der Qualitätsausdruck wird an die Spitze gestellt („gut ist das!“), oder es wird nur die Intonation geändert („das ist gut!“ oder „das ist *gut!*“) (Helbig/Buscha 617). Wichtiger ist jedoch, daß der Standardoutput expressiver lokutionärer Akte (der Hörer weiß, daß der Sprecher das in der Proposition Geäußerte glaubt und daß es ihn emotional bewegt) den schwächeren Standardoutput entsprechender konstativer lokutionärer Akte impliziert (der Hörer glaubt, daß der Sprecher an das geäußerte Urteil glaubt). Also impliziert auch der Standardoutput des ernsthaften Ausrufens von „gut ist das!“ (h weiß, daß s glaubt, das sei gut und das bewege ihn emotional) den schwächeren Standardoutput des ernsthaften Konstatierens von „das ist gut“ (h glaubt, daß s glaubt, das sei gut). Deshalb **sind ernsthaft geäußerte wertende Ausrufe auch Wertungen**. Die Expressivität soll aber zusätzlich die emotionale Involviertheit ausdrücken und als unmittelbarere Äußerung von Emotionen auch die Glaubwürdigkeit des Dargestellten erhöhen.

Mit dem bisher Erarbeiteten ist genügend Material zusammengetragen, um zwei alte, heiß umstrittene und für die objektive Begründbarkeit, Argumentationsfähigkeit von Werturteilen entscheidende Fragen zu beantworten: **Sind Werturteile wahrheitsfähig? Und, wenn ja, was sind ihre Wahrheitsbedingungen?** Die Schwierigkeit dieser Fragen ergibt sich aus einem **Dilemma**: (i) einerseits sind **Wertprädikate echte Prädikate**, und die mit ihnen gebildeten **Werturteile** sind anscheinend **kognitiv**, (ii) andererseits **verhalten sich Wertprädikate völlig anders als deskriptive Prädikate**.

(i) In (reinen) Werturteilen wird dem Wertgegenstand ein bestimmter Wünschbarkeitsgrad zuerkannt. Dies soll angeblich kognitiv geschehen, so daß auch gefragt werden kann, ob dieser Wünschbarkeitsgrad zu Recht zuerkannt wurde, ob das Werturteil wahr ist. „Die Allgemeinheit/s findet zwar, daß p gut für r ist, obwohl p de facto nicht gut für r ist“, ist ein sinnvoller Satz. Der Sprecher ist in diesem Fall der Ansicht, daß die Allgemeinheit bei eingehender Prüfung auch zu dem Ergebnis kommen müßte, daß p nicht gut für r ist, daß diese eingehende Prüfung bislang aber unterblieben ist und daß die Ansicht der Allgemeinheit deshalb keine Erkenntnis und auch nicht wahr ist. Für die **Wahrheitsfähigkeit von Werturteilen**

spricht auch, daß de facto für sie argumentiert wird, etwa so: „Dies ist ein gutes Fahrrad; denn es läuft leicht, rostet nicht, hat gute Bremsen . . .“

(ii) **Wenn Werturteile wahrheitsfähig sind, dann muß es auch *semantische Wahrheitskriterien* für sie geben**. Das heißt, in der Bedeutung der Wertprädikate müssen Kriterien enthalten sein, wann diese Prädikate einem Gegenstand zu Recht zugesprochen werden. Denn nur an der Erfüllung dieser Kriterien bemißt sich dann die Wahrheit des Werturteils. Hier beginnen aber die **Schwierigkeiten**: „gut“ **hat keine deskriptive Bedeutung**.⁴

1. Denn, wenn man versucht, die Wahrheitsbedingungen von „gut“ mit Hilfe einer Definition anzugeben, so kann (zumindest bisher) immer gefragt werden: „a ist zwar F, ist a aber auch gut?“ Dies gilt auch für solche Definitionen, die „gut“ über die Wertschätzung von Personen definieren, z.B. „gut“ := „vorgezogen von der Allgemeinheit/von Experten“, immer wäre es möglich zu sagen: „a wird zwar von der Allgemeinheit/den Experten vorgezogen, aber a ist nicht gut.“ (Das ist Moores Argument **gegen den Naturalismus**. Moore, *Principia* 34-53.) Allerdings kann man auch dann noch hoffen, in Zukunft die richtige Definition zu finden. Schlagender ist deshalb folgendes Argument:

2. Bei allen deskriptiven Ausdrücken kann man sinnvollerweise sagen: „a ist genau wie b, außer daß a F ist und b nicht“, es ist jedoch sinnlos zu sagen: „a ist genau wie b, außer daß a gut ist und b nicht“. Es muß einen weiteren, beschreibbaren Unterschied zwischen a und b geben, der a gut macht (Hare, *Sprache* 111). Mit „gut“ wird also selbst keine Eigenschaft beschrieben, sondern beschreibbare Eigenschaften werden bewertet (**Supervenience von Werteigenschaften**).

3. In der Begründung von Werturteilen geben wir **Bewertungskriterien** an und sagen, wie weit das Objekt sie erfüllt (ibid. 135) — z.B. „a ist ein gutes Fahrrad, es läuft leicht, ist robust, hat einen bequemen Sattel . . .“ Diese Kriterien sind aber **nicht in der Bedeutung von „gut“ enthalten**; sie sind für unterschiedliche Gegenstände und meist auch für unterschiedliche Sprecher verschieden. Wenn diese Fülle von Kriterien in der Bedeutung von „gut“ enthalten wäre, wäre dieses Prädikat überkomplex, nicht erlernbar. Vielmehr suchen wir bei der ausführlichen Begründung von Werturteilen über für uns neuartige Gegenstände erst nach Bewertungskriterien, wir überlegen uns — ohne auf unser semantisches Wissen zurückgreifen zu können — oder machen uns sogar eigens kundig (etwa mittels Verbraucherinformationen), worauf es bei der Bewertung dieses Gegenstandes ankommt. Diese Bewertungskriterien sind auch nicht in der Bedeutung von „gut“ und der Gegenstandsbezeichnung zusammen enthalten, z.B. in den Bezeichnungen für Funktionsgegenstände, die ja einen Standardoutput angeben — etwa: „a ist ein gutes Fahrrad, denn man kann mit ihm vergleichsweise schnell fahren.“ Auch in technischen Werturteilen wird nicht nur auf *einen*, aus der Bedeutung erschließbaren Standardoutput und *eine* deskriptive Eigenschaft Bezug genommen, sondern in der Regel auf eine ganze Reihe; es gibt also mehrere Kriterien für die

⁴ Allgemein zur fehlenden deskriptiven Bedeutung von „gut“: Hare, *Sprache* 109-161.

Bewertung eines Gegenstandes. Weder ist aus der Wortbedeutung ersichtlich, welche deskriptiven Eigenschaften Bewertungskriterien sind, noch der Modus, nach dem sie im Werturteil zu gewichten sind. Zum Beispiel ist ein Fahrrad nicht um so besser, je schneller eine durchschnittliche Person mit ihm fahren kann; zu berücksichtigen sind auch Robustheit, Wartungsfreudigkeit, Verschleiß, Bremsen, Beleuchtung, . . . in einer ungeklärten Gewichtung.

4. Die Annahme, die — bei der Begründung von Werturteilen verwendeten — Bewertungskriterien seien in der Bedeutung von „gut“ enthalten, führt zudem zu einem **Semantizismus in praktischen Fragen**: Wortbedeutungen, also bloße Sprachregeln würden bestimmen, was gut bzw. schlecht ist (Tugendhat, Vorwort 6⁵). Die Substanz der zum Teil Jahrhunderte alten Auseinandersetzung um die Kriterien — z. B. für ein gutes Leben oder die beste Staats- und Gesellschaftsform — wird durch diesen Semantizismus völlig ignoriert.

5. Wenn die Bewertungskriterien schon zur Bedeutung von „gut“ gehören würden und wenn „gut“ in ähnlicher Weise definierbar wäre wie deskriptive Prädikate (seien es Wahrnehmungs-, theoretische, Φ - oder daraus gemischte Prädikate), dann würde „gut“ seine wertende und damit seine **praktische Bedeutung** verlieren. Die wahrhaftige Äußerung von: „Ich finde, p ist gut für mich“, würde keine Einstellung mehr ausdrücken; die kognitive Komponente jener Äußerung bliebe zwar erhalten, aber ihre affektive und konative Konnotation ginge verloren. Denn damit die (vermeintliche) Erkenntnis, daß bestimmte Kriterien erfüllt sind, in einen positiven (oder negativen) Affekt und eine entsprechende (latente) Handlungsmotivation umschlägt, müssen die Kriterien ganz anders subjektiv verankert sein als bloße Sprachregelungen: Jene müssen nicht nur gewußt und beherrscht werden wie Sprachregeln, sondern als die eigenen Bewertungskriterien praktisch, emotional und motivational akzeptiert sein.

Ein (**unbrauchbarer**) Lösungsvorschlag, der an diesem letzten Punkt ansetzt, aber dennoch die Kognitivität von Werturteilen wahren will, ist: „p ist gut“ heiße: „p wird von der Mehrzahl der Experten vorgezogen.“ Dieser Vorschlag wird jedoch den meisten gerade vorgestellten Besonderheiten von Wertprädikaten nicht gerecht: 1. Die Definition ist naturalistisch, deskriptivistisch — man kann sinnvollerweise sagen: „p wird von der Mehrheit der Experten vorgezogen, ist aber nicht gut.“ 2. Daß p genau wie q ist, daß p von der Mehrheit der Experten jedoch q vorgezogen wird, ist wegen der Rationalität der Experten zwar unwahrscheinlich, aber möglich. 3. und 4. Die Probleme, die durch das Fehlen semantischer Bewertungskriterien entstehen, werden bei dem Vorschlag durch den Verweis auf die (Kriterien der) Experten (zunächst — siehe aber unten) umgangen. 5. Die praktische Impotenz bleibt weitgehend erhalten. Denn, wenn die Mehrheit der Experten etwas für gut hält, ist nicht garantiert, daß auch die Mehrheit der Bevölkerung zu

5 Die zitierte Stelle des Vorworts ist eine Selbstkritik: Tugendhat hat zwischenzeitlich selbst eine semantizistische Position vertreten. Weil sie der konsequenteste Versuch in dieser Richtung ist, wird sie unten ausführlich diskutiert.

diesem Gegenstand bei entsprechender Begründung eine positive Einstellung entwickelt oder entwickeln sollte. Dazu müßte garantiert sein, daß die Experten von Bewertungskriterien ausgehen, die auch vom Rest der Bevölkerung praktisch, emotional und motivational akzeptiert sind. — Für die beiden umgangenen Probleme handelt man sich durch den Vorschlag indes neue Probleme ein: 6. anstelle des Semantizismus den Expertismus, die Überantwortung praktischer Fragen in die Hände von Experten, und 7. den Relativismus und Dezisionismus, die Preisgabe einer objektiven Prüfung und Begründung von (Experten-)Werturteilen, obwohl diese Prüfung und Begründung de facto ja möglich ist und auch (partiell) stattfindet. Denn in Argumentationen für Werturteile wird nicht nachgewiesen, daß die Mehrzahl der Experten den Gegenstand so bewertet wie der Sprecher, vielmehr werden Eigenschaften des Gegenstandes, seine Vor- und Nachteile angeführt, und deren Relevanz für die Wertung wird aufgezeigt. Tatsächliche inhaltsgleiche Expertenurteile sind dann die *Folge* der Begründbarkeit des Werturteils „a ist gut“. Um sie als Bestätigung für die Sprecheräußerung ansehen zu können, müßten sie in der gleichen Weise begründet sein wie die Wertung des Sprechers selbst. Zudem müssen sich Experten erst einmal dadurch als solche ausweisen, daß sie ihre Urteile entsprechend begründen können.

Ein anderer (ebenfalls **untauglicher**) Lösungsvorschlag, der von Hare vertreten wurde, geht aus von der (richtigen) Feststellung, daß reine Werturteile keinen deskriptiven Gehalt haben, und kommt zu dem (falschen) Schluß, sie hätten überhaupt keine Wahrheitsbedingungen, vielmehr sei „gut“ ein **performativer Ausdruck für empfehlende Äußerungen**. Dieser Vorschlag ignoriert zum einen, daß „gut“ sich wie ein Prädikat verhält. Zum anderen eliminiert er die kognitive Seite von Werturteilen. Denn selbst wenn die Verwendung von Sätzen der Art „a ist gut“ immer Empfehlungen wären, würde bei der Begründung solch einer „Empfehlung“ doch nicht die *Empfehlungshandlung*, sondern so etwas wie ein *Empfehlungsurteil* begründet werden.

Ausgangspunkt von Hares Theorie zur Bedeutung und Struktur der Sätze mit „gut“ ist eine Analyse des fehlenden deskriptiven Gehalts von „gut“ (Hare, Sprache 109-161). Sein ursprünglicher Erklärungsversuch schrieb „gut“ die Bedeutung eines Empfehlungsausdrucks zu (ibid. 123; 162). In einer verwickelten Analyse stellte Hare solche Empfehlungen als Teil einer umfassenden Klasse präskriptiver Illokutionen dar, wobei er „gut“ funktional die Bedeutung eines performativen Ausdrucks zuwies, so daß „gut“ eigentlich nicht Teil der Proposition wäre (ibid. 224-243). Hare verwendet allerdings nicht die Bezeichnungen „Proposition“ und „performativer Ausdruck“, sondern „Phrastikon“ und „Neustikon“. — Diese Theorie ist scharf kritisiert worden: Nicht alles, was wir für gut halten, empfehlen oder befehlen wir. Unklar ist dabei meist schon, was jeweils empfohlen oder befohlen werden sollte — „ich habe dabei ein gutes Gefühl“; empfehle ich den anderen *mein* Gefühl (welchen Sinn hätte das?) oder diese *Art* von Gefühlen? Wenn aber die Art gemeint ist, wie können dann Einzelgegenstände empfohlen werden?: „Nimm mein Fahrrad, es ist das bessere!“ Richtig ist, daß Werturteile illokutionär zum Empfehlen verwendet werden können, ihre Bedeutung ist aber, daß sie dem Gegenstand eine bestimmte Wünschbarkeit zusprechen. Noch unklarer wäre der Inhalt des mit Werturteilen Gebotenen (Wright, Varieties 155).

Searle hat an Hares Theorie kritisiert, daß sich „gut“ wie ein Prädikat verhalte, innerhalb der Proposition verwendet werde und kein Indikator der illokutionären Rolle sei. Hares Fehler sei, nicht zwischen der *Bedeutung* von „gut“ und der häufigen *Funktion* seines Gebrauchs zu unterscheiden (Searle, Sprechakte 207–213). Searle bietet dann folgende Lösung an:

Nach wie vor gelte: „Die Bedeutung eines allgemeinen Ausdrucks und damit eines Prädikatsausdrucks kennen heißt wissen, unter welchen Bedingungen er von einem gegebenen Gegenstand wahrheitsgemäß ausgesagt wird, unter welchen nicht.“ (Ibid. 191f.) „Gut“ habe (in Anknüpfung an: Wittgenstein, PU § 77) eine Familie von Bedeutungen: „Zu den bekanntesten gehört: 'entspricht den Kriterien oder Standards der Bewertung oder Beurteilung'. Andere Bedeutungen sind: 'genügt bestimmten Interessen', 'befriedigt bestimmte Bedürfnisse' und 'erfüllt bestimmte Zwecke'.“ (Searle, Sprechakte 229.)

Etwas als „gut“ zu bezeichnen bedeute, ihm eine hohe Stufe auf der Bewertungsskala zuzuordnen, was heiße, es zu bewerten, damit in der Regel auch, es zu empfehlen oder zu loben. — Nach meiner obigen Unterscheidung zwischen der Bedeutung von „gut“ und den Kriterien für Güte gibt es mindestens so viele Kriterienmengen wie Arten von bewerteten Gegenständen, zudem sind die Kriterien zum Teil auch von Sprecher zu Sprecher verschieden. Würden die Kriterien zur Bedeutung von „gut“ gehören, entstünde eine unendlich große, nicht erlernbare Bedeutungsfamilie; bei je nach Sprecher verschiedenen Kriterien sogar eine für die Verständigung nutzlose Privatbedeutung. Searle hat diese Schwierigkeit dadurch vertuscht, daß die von ihm angegebenen Bedeutungen von „gut“ unbestimmt sind, daß er offenläßt, welchen „Bewertungskriterien“ denn der Gegenstand „entsprechen“ muß bzw. welchen Interessen, Bedürfnissen oder Zwecken der Gegenstand in welcher Weise dienen muß, um gut zu sein. Searle liefert also gar keinen echten Definitionsvorschlag. Oben wurde ja schon gezeigt, daß selbst bei technischen Gegenständen keine Proportionalität zwischen der Erfüllung einer bestimmten Funktion und der Güte des Gegenstandes besteht, daß die Kriterien erst gefunden und daß sie praktisch akzeptiert werden müssen. Weil **Searles Lösungsvorschlag unbestimmt ist**, läßt sich auch nicht entscheiden, inwieweit die anderen genannten Schwierigkeiten mit einer entwickelteren Version dieses Vorschlags ausgeräumt werden könnten. Grundsätzlich besteht aber die Gefahr, daß, sobald man konkrete Bewertungskriterien angibt, z.B. von einem Normenausschuß oder vom Sprecher selbst aufgestellt, daß „gut“ dann eine deskriptive Bedeutung bekommt und seine praktische Bedeutung verliert: „p ist zwar 'gut' im Sinne des Normenausschusses, aber nicht gut.“ Wie gesagt: diese Gefahr besteht, was nicht heißt, daß jeder Vorschlag dieser Art ihr erliegen muß. — Searle hat zwar darin recht, daß „gut“ kein Indikator der illokutionären Rolle ist, sondern ein Prädikat und daß „gut“ u.a. in Propositionen prädikativ verwendet wird; die von Hare herausgearbeiteten Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Wahrheitsbedingungen hat er jedoch zu wenig ernstgenommen.

Hare hat die Kritik, daß „gut“ kein Indikator der illokutionären Rolle (Neustikon) ist, anerkannt. Wegen der seines Erachtens fehlenden Wahrheitsbedingungen hält er „gut“ aber weiterhin nicht für ein Prädikat, daß in Propositionen (Phrastika) verwendet werden könnte. Vielmehr hat er **später (1970; 1971) zur Erklärung von „gut“ einen neuen Satzteil**, die *Tropik*, **eingeführt** (Hare, Meaning; und: Hare, Austin's Distinction), allerdings mit sehr unklaren Erläuterungen: Das frühere Neustikon wird nun aufgespalten in *Tropik* und *Neustikon*. Die *Tropik* sei ein Moduszeichen, das indikativischen von imperativischem Gebrauch (wozu er nach wie vor die Empfehlungen rechnet) unterscheide (Hare, Meaning 90). Sie gehöre wesentlich zum lokutionären Akt (nach Austins Terminologie), bestimme aber auch die Art der Illokution (Hare, Austin's Distinction 110). Das *Neustikon* sei ein Zeichen

der Ernsthaftigkeit, das sich zum Rest des Satzes wie die Unterschrift zum ansonsten ausgefüllten Scheck verhalte (Hare, Meaning 280). Es gehöre zum illokutionären Akt und sei der Lokution äußerlich (Hare, Austin's Distinction 110). Das *Phrastikon* (= die Proposition), der Rest der Lokution, werde von der *Tropik* beherrscht, könne aber mit verschiedenen *Tropiken* verbunden werden (Hare, Meaning 90); es sei unabhängig von der Illokution (Hare, Austin's Distinction 110). Das indikativische „ist“ und „gut“ seien *Tropiken*, die normalerweise zu Behauptungs- (bei „ist“) bzw. Empfehlungshandlungen (bei „gut“) gehörten. Bei ihrer hypothetischen Verwendung, in irrealen Bedingungssätzen falle die Neustik fort, so daß nicht mehr behauptet und empfohlen werde (Hare, Meaning 93). — 1. Hare gibt für diese Skizze nur sehr wenige Beispiele an, deshalb ist es schwer zu sagen, welchen Satzteilen er die Wörter einzelner Sätze zurechnen würde. Aber auch in dieser unexplizierten Form ist der Erklärungsversuch nicht akzeptabel: 2. Die einzelnen Satzteile wären hiernach nicht mehr notwendige Bestandteile von Sprechhandlungen: a) hypothetische Sätze hätten kein Neustikon, kein Ernsthaftigkeitszeichen. Tatsächlich ist das Aufstellen hypothetischer Sätze aber eine ernsthafte Handlung, allerdings in anderer Weise als bei einer uneingeschränkten Behauptung. b) Wenn „gut“ zur *Tropik* gehört, haben alle Sätze der Form „a ist gut“ kein vollständiges *Phrastikon* mehr (das *Phrastikon*, die „Proposition“ besteht nur noch aus „a“). 3. Angenommen, die *Tropik* sei so etwas wie ein Zeichen für den lokutionären Modus (dieses Zeichen ist nach meiner Analyse ja die Satzform) und das *Neustikon* ein Zeichen für die ernsthafte Verwendung des Satzes mit diesem Modus. Es scheint nun aber so zu sein, daß *alle* semantischen Ausdrücke, eben auch konventionelle Ernsthaftigkeitszeichen, unernsthaft verwendet werden können. Wie man Schecks ebenso zu Demonstrationszwecken ausfüllen und unterschreiben kann, so kann man auch einen fiktionalen Text z.B. mit „Tatsachenbericht“ überschreiben, um damit einen besonderen stilistischen Effekt zu erzielen. Das *Neustikon* kann aber genauso wenig als Indikator der *illokutionären* Rolle verstanden werden, weil wir dafür normalerweise gar keinen expliziten Indikator benötigen: Denn die illokutionäre Rolle ist ja kein Satzteil, sondern im wesentlichen der Typ von Absicht, für den der *vollständige* Satz jeweils verwendet wird. Das *Neustikon* wäre also ein überflüssiges Zeichen. 4. „Gut“ ist nicht der einzige allgemeine Ausdruck, der weder hinreichende deskriptive Wahrheitsbedingungen hat noch ein klassischer Modusindikator ist: Für alle teildeskriptiven Wertausdrücke müßte noch ein eigener Modus gefunden werden.

Grundsätzlich bleibt also festzuhalten: „gut“ ist ein Prädikat, wenn auch eines, dessen Bedeutung schwer zu durchschauen ist. **Hares Lösungsvorschläge sind ad hoc und entsprechen einem damaligen Trend der sprachanalytischen Philosophie**, schwer zu definierenden Prädikaten eine besondere sprechakttheoretische Rolle zuzuschreiben. Die Kritiken, die Geach z.B. gegen den Askriptivismus vorbringt (das ist die Theorie: eine Handlung als „freiwillig“ zu bezeichnen heiße, den Handelnden dafür verantwortlich zu machen), lassen sich deshalb größtenteils auch auf Hares Position beziehen: „gut“ verhält sich wie ein Prädikat, der Ausdruck kann nicht nur prädikativ, sondern z.B. wie andere Prädikate auch in Kennzeichnungen vorkommen („welche von beiden meinst du?“ — „die gut aussehende“) (dies sieht Hare sogar selbst: Hare, Sprache 146; 152) oder als Teil von Implikationen („wenn etwas gut ist, setzt es sich noch lange nicht durch“), was bei performativen Ausdrücken nicht möglich wäre (vgl. Geach, Askriptivismus 242f.); die Empfehlung läßt sich von dem Urteil, daß etwas gut ist, trennen (vgl. *ibid.* 240).⁶

6 In der sprachanalytischen Ästhetik wurde eine analoge Debatte geführt, ob es spezielle ästhetische Ausdrücke gebe — „dieses Bild ist besonders ausgewogen“ — und ob diese hinreichende Wahrheitsbedingungen besäßen. (Die wichtigsten Beiträge hierzu sind abgedruckt in: Bittner/Pfaff.) Die Lage ist dort insofern verwickelter, als teildeskriptive Wertausdrücke Gegenstand dieser Debatte sind.

Aus den vorgestellten Kritiken können **positive Forderungen** gewonnen werden, die den Weg zu einer Lösung des Problems der semantischen **Wahrheitsbedingungen von „x ist gut für (die Person) y“** weisen: 1. Wenn die (vermeintliche) Einsicht in die (vermeintliche) Wahrheit eines Werturteils „p ist gut für mich“ affektive und konative Folgen haben soll, dann **müssen die Bewertungskriterien**, nach denen solche Urteile gefällt werden, von mir **praktisch**, also emotional und motivational **akzeptiert sein**. 2. Wenn Werturteile andererseits einen objektiv prüfbar-kognitiven Gehalt haben sollen, so daß nicht gilt: „Wenn y glaubt, daß x gut für y ist, dann ist x gut für y“, dann dürfen die Bewertungskriterien, nach denen Werturteile zu fällen sind, nicht mit den von y unmittelbar bei x angewendeten Kriterien identisch sein. Denn anderenfalls wären die wahrhaftig vorgebrachten Begründungen für auf die eigene Person bezogene Werturteile kaum zu kritisieren; wer z.B. an die Werbung als Gütekriterium glaubt (etwa: „Dieses Fahrrad ist gut für mich, weil es in der Werbung empfohlen wurde“), hätte mit den daraus abgeleiteten Werturteilen immer recht. Vielmehr **muß unterschieden werden zwischen primären, nicht kritisierbaren Bewertungskriterien, „Bewertungsaxiomen“**, wie ich sie nenne, einerseits **und** aus ihnen (unter Umständen falsch) entwickelten, **sekundären Bewertungskriterien** andererseits, wobei selbstverständlich nur die ersteren maßgeblich sind. 3. Weil die Bewertungsaxiome aber (möglicherweise) individuell und je nach Gegenstand unterschiedlich sind und weil wir beim Erwerb der Bedeutung von „x ist gut für y“ nicht diese Unmenge von Axiomen lernen (können) und weil durch die Bedeutung von „gut“ diese Axiome nicht ein für allemal festgelegt werden sollten (Semantizismus), können diese Kriterien nicht in der Bedeutung von „x ist gut für y“ enthalten sein. Vielmehr **kann es zur Bedeutung dieses Ausdrucks nur gehören, auf solche Bewertungsaxiome zu verweisen**, etwa so: „x ist gut für y“ = „nach den praktisch akzeptierten und . . . Bewertungsaxiomen von y ist x . . .“

Wenn zwischen primären und sekundären Bewertungskriterien unterschieden werden soll, um einerseits die Affektivität und Konativität, andererseits die weitestgehende Kognitivität und Kritikfähigkeit von Werturteilen zu sichern, dann ist das Kriterium für jene Unterscheidung, daß die **Bewertungsaxiome natürlich vorgegeben sein müssen und nicht irrtumsfähig sein dürfen**. Um solche Bewertungsaxiome zu ermitteln, muß eine empirische Theorie darüber aufgestellt werden, wie Bewertungen faktisch vorgenommen werden. Diese Theorie erklärt dann die faktische Bewertungspraxis und die tatsächlich angewendeten Bewertungsverfahren mit: konkreten Erlebnissen, allgemeinen Kognitionsgesetzen und eben den Bewertungsaxiomen. Ich habe ein entsprechendes Modell der Bewertungspraxis entwickelt und dabei als empirisches Material faktisch vorgefundene Argumentationen für Werturteile, introspektiv gewonnene Erkenntnisse und meine bescheidenen psychologischen und psychoanalytischen Kenntnisse verwendet. Im folgenden gebe ich nur einen Überblick über die *Typen* von Bewertungskriterien, soweit sie für die Bestimmung der Bewertungsaxiome relevant sind; das vollständige Modell samt zugehörigem Material ist unten dargestellt, in Kapitel 6, vor allem in Abschnitt 6.3.

Als Ausgangsbasis aller sonstigen Werturteile wurden oben schon die primären Bewertungen der / primären Werturteile über die gegenstandslosen inneren emotionalen Zustände ausgemacht, bei denen Richtung und Grad der Wünschbarkeit proportional sind zu Richtung und Intensität des Gefühls („daß ich sehr glücklich bin, ist primär sehr gut für mich“). Solche aktuell gefällten primären Werturteile enthalten bis auf den Vergleich von Gefühlsintensitäten keine kognitiven Komponenten: Die empfundene Bejahung/Ablehnung wird direkt übersetzt in eine rationale Bejahung; was aktuell primär so und so bewertet wird, ist auch primär so zu bewerten. **Die primären Werturteile bilden den einen Teil der Bewertungsaxiome. Den anderen Teil bildet — vereinfacht — ein allgemeines Axiom**, wie aus diesen Werturteilen Werturteile über (alternative) *Weltverläufe* gebildet werden: **daß nämlich Weltverläufe wünschbar sind entsprechend der Summe der primären Wünschbarkeiten aller in diesen Weltverläufen vorkommenden gegenstandslosen emotionalen Zustände**⁷.

Die Bewertungsaxiome sind aber nicht diejenigen Bewertungskriterien, die bei faktisch vorgenommenen Bewertungen unmittelbar angewendet werden, und sie können es auch gar nicht sein, weil sie keine Kriterien für die Gesamtbewertung von *beliebigen Gegenständen*, sondern nur von *Weltverläufen* sind — auch die gegenstandslosen Emotionen werden anhand der Bewertungsaxiome nur primär, nicht aber insgesamt bewertet. **Die Bewertungsaxiome liefern jedoch indirekt ein (nahezu) universelles Bewertungskriterium, das auf Ereignisse angewendet werden kann: In welchem Maße beeinflusst dieses Ereignis die (durch die Bewertungsaxiome definierte) Wünschbarkeit der Welt**. Da nur Ereignisse i. w.S. (wozu auch Zustände, langfristige Ereignisse zählen sollen) die Wünschbarkeit der Welt (kausal) *beeinflussen* können, ist dieses Kriterium auch nur auf Ereignisse i. w.S. anwendbar. Die „Wünschbarkeit“ anderer Gegenstände, etwa von Fahrrädern, Kriterien, Definitionen, ist dann als verkürzte Formulierung für die Wünschbarkeit bestimmter Ereignisse, die mit diesen Gegenständen stattfinden, zu verstehen: z.B. daß jemand über das Fahrrad *verfügt*, *es benutzt*, daß das Kriterium oder der so definierte Ausdruck allgemein *verwendet* wird. Auf diese Weise wird das Bewertungskriterium quasi universell.

Das indirekte universelle Bewertungskriterium ist ziemlich komplex und nur schwerfällig zu handhaben. Bei konkreten Entscheidungen werden deshalb **praktikablere sekundäre Bewertungskriterien** und -verfahren, Entscheidungskriterien und -verfahren angewendet; z.B.: „Unterteile einen Zettel in Spalten mit den Alternativen A_1, A_2, \dots, A_n , und notiere dir in jeder Spalte die relevanten Folgen dieser Alternativen . . .!“ oder: „Der Erwartungswert von A_1 ist gleich der Summe aller Produkte aus Wahrscheinlichkeit und Wünschbarkeit der Folgen von A_1 “; dies sind schon ziemlich ausgefeilte Regeln bzw. Kriterien. Im empirischen Material begegnen uns direkt allenfalls solche *sekundären* Bewertungskriterien, nie

⁷ Um Verwirrung vorzubeugen: Unten, in Abschnitt 6.3 ist dieses Axiom wegen seiner Einbettung in eine Motivationstheorie zu zwei Axiomen auseinandergezogen (B3, B4).

aber die Bewertungsaxiome. Eine Besonderheit des universellen Bewertungskriteriums ist nun, daß mit ihm **auch** die sekundären Bewertungskriterien **bewertet werden können**: In welchem Maße beeinflußt die Anwendung dieses sekundären Bewertungskriteriums (-verfahrens) die (durch die Bewertungsaxiome definierte) Wünschbarkeit der Welt? Die tatsächlich angewendeten sekundären Bewertungskriterien und -verfahren divergieren zum Teil ganz erheblich: interkulturell, interpersonell, biographisch, aber auch bei derselben Person zu in etwa derselben Zeit bei unterschiedlichen Gelegenheiten. In einer — und sei es auch noch so verkürzten und durch Irrtümer und Verdrängungen verdrehten — Weise versuchen jedoch auch sie immer wenigstens ursprünglich auf eine effektivere und praktikablere Weise den Einfluß des Gegenstandes auf die Wünschbarkeit der Welt zu bestimmen. Mit Hilfe der Bewertungsaxiome kann unter den tatsächlich angewendeten **das optimale sekundäre Bewertungskriterium** und -verfahren **ausgewählt** werden. Die primären Bewertungen bleiben übrigens immer der spezielle Teil des besten sekundären Bewertungskriteriums. — Dies ist die Skizze einer *systematischen* Darstellung. Die Forschung verläuft zunächst in genau entgegengesetzter Reihenfolge: Ausgangspunkt sind vorgefundene Bewertungen und deren Begründungen; aus diesen werden die konkreten und allgemeinen praktikablen Bewertungskriterien und aus diesen wiederum die Bewertungsaxiome ermittelt.

Bei der **Bedeutung von „x ist (insgesamt) so und so gut für y“ bzw. „die (Gesamt-)Wünschbarkeit von x für y beträgt u“** sind also zunächst zwei Unterbedeutungen zu differenzieren, je nachdem, ob „x“ 1. ein Weltverlauf oder 2. ein Ereignis ist.

gut₁: die (gesamte) Weltwünschbarkeit von x für y beträgt u ($U_{w|x,y=u}$) \approx

0. Definitionsbereich: x ist ein Weltverlauf, y eine Person und u eine reelle Zahl;

1. u ist gleich der Summe der primären Wünschbarkeiten für y aller in x vorkommenden für y primär wünschbaren Gegenstände (de facto also: der in x vorkommenden gegenstandslosen emotionalen Zustände von y).

Wird „gut“ auf Ereignisse bezogen, so kann dieser Ausdruck entsprechend der gerade gelieferten Skizze auf zwei Weisen definiert werden, 1. über das (primäre) universelle (aber unpraktische) Bewertungskriterium und 2. über das (sekundäre) optimale praktikablere Bewertungskriterium; die jeweiligen Wünschbarkeitswerte müssen aber in beiden Fällen identisch sein. Die zweite Definition kann noch nicht angegeben werden, da bisher die optimalen praktikableren Bewertungskriterien fehlen.

gut₂: die (gesamte) Wünschbarkeit von x für y beträgt u ($U_{g|x,y=u}$) \approx

0. Definitionsbereich: x ist ein Ereignis, y eine Person und u eine reelle Zahl;

1. u ist gleich der Weltwünschbarkeit der Welt w_x für y minus der Weltwünschbarkeit der Welt w_x für y, wobei w_x der Weltverlauf ist, der ohne das Eintreten von x stattfinden würde, und w_x der Weltverlauf ist, der bedingt durch das Eintreten von x stattfinden würde.

Der **Unterschied zwischen deskriptiven und Wertprädikaten** kommt auch in der unterschiedlichen **Art, wie sie vermittelt werden**, zum Ausdruck. Weil Wertprädikate ja auf die Bewertungskriterien des *Wertsujekts* verweisen, kann ihre Bedeutung nicht wie bei einfachen Wahrnehmungspredikaten gelehrt werden, daß der Lehrer auf entsprechende Gegenstände zeigt und sagt: „Dies ist (nicht) gut für Dich.“ Wie Hare (Sprache 136-138) ausführlich gezeigt hat, kann die Bedeutung von „gut“ z.B. in Situationen erklärt werden, in denen der Sprachschüler hypothetisch eine überlegte Wahl zwischen gleich teuren Gegenständen trifft; antwortet der Schüler auf die Frage, was er wählen würde, „ich würde das wählen, das am meisten F ist“, so kann der Lehrer „gut“ erklären: „Du meinst, daß das am besten (für Dich) ist, das am meisten F ist.“ Entscheidend bei dieser Erklärung ist, daß der Schüler selbst seine Kriterien zur Bewertung der Gegenstände angibt, die der Lehrer vorher nicht zu kennen braucht, da diese Kriterien nicht zur Bedeutung von „gut“ gehören. Bei (einfachen) deskriptiven Prädikaten hingegen braucht der Gegenstand nur für Lehrer und Schüler eindeutig identifiziert zu sein, damit der Lehrer (nach der notwendigen Überprüfung) ohne Anhörung des Schülers von sich aus feststellen kann „dies ist (nicht) F“, um so die Bedeutung von „F“ zu vermitteln.

Mit der eben angegebenen Bedeutung von „gut“ sind auch die semantischen Wahrheitskriterien für reine (personenbezogene) Werturteile gefunden. Wenn die Wahrheitskriterien vorliegen, kann für reine (personenbezogene) Werturteile argumentiert werden: Es wird (direkt) gezeigt, daß die Bedingungen des Wahrheitskriteriums für das Werturteil erfüllt sind. **Solche direkten Argumentationen für Werturteile nenne ich „praktische Argumentationen“.**

Die **Bedeutung von „gut“ bringt** allerdings eine erhebliche **Schwierigkeit für praktische Argumentationen mit sich**. Denn in dieser Bedeutungsangabe ist mindestens ein Allurteil enthalten: Die Ereigniswünschbarkeit ist über die Weltwünschbarkeit definiert, und die Weltwünschbarkeit ist „gleich der Summe der primären Wünschbarkeiten . . . aller in der Welt vorkommenden . . . primär wünschbaren Gegenstände“. Wir können jedoch weder jemals alle für eine bestimmte Person primär wünschbaren Gegenstände eines Weltverlaufs erfassen noch positiv beweisen, daß wir sie erfaßt haben, weder im nachhinein und noch viel weniger im voraus. Stattdessen bemühen wir uns, **sämtliche primär wünschbaren Gegenstände zu erfassen**, die einen bestimmten *Relevanzwert* der Wünschbarkeit überschreiten. Wird dieser Relevanzwert in der üblichen Größenordnung festgelegt, so ist es zwar möglich, sämtliche relevanten Gegenstände einer Welt zu erfassen, aber daß dies wirklich alle sind, läßt sich wieder nicht positiv beweisen oder wissen. Positiv beweisen läßt sich nur komparativ, daß eine solche Gegenstandsliste echte Obermenge einer anderen ist, bzw. negativ, daß letztere Gegenstandsliste unvollständig ist. **Die praktischen Argumentationen**, in denen die primär wünschbaren Gegenstände aufgezählt werden, **nenne ich deshalb „mehr oder weniger differenziert“**, je nachdem, wie viele dieser Gegenstände sie erfassen.

Das **Bewertungsverfahren für Ereignisse** kann noch auf zwei andere Weisen erheblich **abgekürzt** werden. Zum einen wird nicht erst die Gesamtwünschbarkeit der Welt mit diesem Ereignis und dann ohne dieses Ereignis und anschließend die Differenz zwischen beiden ermittelt. Vielmehr **werden nur die relevanten Folgen dieses Ereignisses betrachtet, inwieweit sie die Wünschbarkeit der Welt** gegenüber einer Welt ohne dieses Ereignis und seine Folgen **verändern**. Das heißt, alle diejenigen primär relevanten Gegenstände, die in *beiden* zu vergleichenden Welten vorkommen, werden nicht berücksichtigt. (Am Wünschbarkeitswert des fraglichen Ereignisses ändert sich durch dieses „Kürzen“ nichts, denn die Wünschbarkeiten der in beiden Welten vorkommenden Gegenstände müßten ohnehin erst zu der des Ereignisses addiert und anschließend wieder subtrahiert werden.) Da die meisten relevanten Gegenstände der Welt so unberücksichtigt bleiben können, ist die erzielte Arbeitersparnis enorm. Zum anderen werden für bestimmte Ereignis- oder Folgentypen nur noch Standardbewertungen eingesetzt; **der genaue Weg bis zu primär bewerteten Gegenständen wird aber nicht mehr verfolgt**. Beispielsweise könnte man sich bei der antizipierenden Bewertung eines Flugs über den Atlantik (zu bewertendes Ereignis) sämtliche möglichen Unfallarten mit ihren Folgen für das eigene Wohlergehen (primär relevante Gegenstände der Welt) ausmalen, diese Varianten einzeln bewerten, mit ihrer Wahrscheinlichkeit multiplizieren und anschließend addieren; statt dessen kann man auch die Unfallwahrscheinlichkeit und die *durchschnittliche Wünschbarkeit* eines solchen Unfalls ermitteln und miteinander multiplizieren. In der Begründung des Werturteils über den Flug werden also die primär relevanten Gegenstände (Leid, Unglück, Todesangst) gar nicht mehr genannt. Darin liegt aber auch eine Gefahr, daß nämlich die Beziehung zu den primär relevanten Gegenständen auch nicht mehr überprüft, ja nicht einmal mehr gesehen wird. Besteht die Beziehung zu den primär relevanten Gegenständen tatsächlich in der Weise, wie sie in dem sekundären Einzelwerturteil unterstellt wird (in dem Beispiel: das Einzelwerturteil über die Sicherheitsaspekte des Fluges unterstellt bestimmte wahrscheinliche Beziehungen z.B. vom Fliegen, über bestimmte Fehler im Antriebssystem, Beginn des Absturzes, Entdeckung des Absturzes, bis zur primär sehr stark negativ bewerteten Panik), so nenne ich ein solches sekundäres Einzelwerturteil „fundiert“, und zwar fundiert durch die primären Werturteile, auf die sie zurückgeführt werden können. **Die praktischen Argumentationen sind, je nachdem, wie weit sie die Beziehung bis zu den primären Werturteilen aufzeigen, mehr oder weniger fundierend**. Eine vollständige Fundierung antizipierend aufgestellter, komplizierterer sekundärer Werturteile — etwa des Werturteils über die Sicherheitsaspekte des Flugs — ist wieder praktisch undurchführbar.

Praktische Argumentationen für Werturteile über kompliziertere Gegenstände beweisen also nicht zwingend die Wahrheit des Werturteils, sondern sind nur mehr oder weniger differenzierend und fundierend. Ähnliches gilt ja auch für generalisierende Argumentationen für universelle Allaussagen — z.B. „alle Massen ziehen sich gegenseitig an“ —, die ebenfalls nicht bewiesen werden können. (Deshalb sind sowohl die praktischen als auch die generalisierenden Argumentationen nicht als deduktive Argumentationen darstellbar.) Differenzierende oder fundie-

rende Argumentationen für ein bestimmtes Werturteil beweisen deshalb auch nicht zwingend, daß ein dieser These widersprechendes Werturteil über denselben Gegenstand falsch wäre. Differenzierende und fundierende Argumentationen führen aber *wahrscheinlicher* zu wahren Werturteilen als weniger differenzierende und fundierende.

Tugendhat war eine Zeit lang der Ansicht, in der Bedeutung von Werturteilen sei enthalten, wie sie zu begründen seien (Tugendhat, Langage 1040). Diese Position hat er später als „unhaltbar und naiv“ kritisiert im Hinblick auf die Begründung moralischer Werturteile: Aus der bloßen Bedeutung eines Wortes, d.h. aus einem bloß analytisch verstandenen Apriori könne nichts moralisch Substantielles folgen (Tugendhat, Vorwort 6). Trotz ihrer angeblichen Naivität scheint mir diese Position aber ganz instruktiv zu sein als theoretischer Ausgangspunkt, der eine wesentliche Einsicht enthält: daß Werturteile nur dann objektiv und intersubjektiv — in etwa — gleich begründet werden können, wenn sie wahrheitsfähig sind und wenn es folglich *semantische* Wahrheitskriterien für sie gibt. — Die Differenzen zwischen Tugendhats (früherer) und meiner Analyse der Bedeutung von „gut“ ergeben sich aus zwei unterschiedlichen Ansatzpunkten: **1. Tugendhat hält die allgemeingültigen Werturteile** („p ist gut“) für primär und erwähnt die personenbezogenen („p ist gut für s“) nur nebenbei. **2. Die Begründungskriterien für jene Werturteile sind seines Erachtens semantisch festgelegt** (Tugendhat, Langage 1040).

Ad 1: „Gut“ sei keine deskriptive Eigenschaft, sondern ein **Ausdruck des Vorzugs** (Tugendhat, Langage 1042), allerdings keines subjektiven, sondern eines **objektiven Vorzugs**; „das gefällt mir“ heiße eben nicht „das ist gut“ (ibid. 1046; Tugendhat, Selbstbewußtsein 151). Der objektive Vorzug sei im Gegensatz zum subjektiven nicht auf Personen bezogen, auch nicht auf die Allgemeinheit. Das Gute werde nicht vorgezogen, sondern solle aus rationalen Gründen vorgezogen werden (Tugendhat, Langage 1043); „gut“ heiße deshalb „soll vorgezogen werden“ oder „ist rational vorzuziehen“, mit „sollen“ als Ausdruck einer allgemeinen Handlungsdirektive (ibid. 1046; in „Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung“, S. 237, schließt Tugendhat den Objektivitätsanspruch für die „unterste Ebene“, bei Urteilen über den Geschmack aus). Werturteile mit „gut“ seien Aussagesätze mit Wahrheitsgarantie (Tugendhat, Langage 1043) und nur deshalb zu begründen (ibid. 1059), obwohl sich dieser hohe Begründungsanspruch nicht immer einlösen lasse (ibid. 1074; Tugendhat, Selbstbewußtsein 238). Die Begründungskriterien lägen dann in der Bedeutung, d.h. den Gebrauchsregeln der Werturteile (Tugendhat, Langage 1042). — Durch den implizit behaupteten Primat der allgemeingültigen Werturteile wird ein Verständnis der prinzipiellen Subjektbezogenheit (genauer: des prinzipiellen Bezugs auf die Bewertungskriterien von Subjekten) von Werturteilen, damit auch des Unterschieds von deskriptiven und evaluativen Prädikaten verbaut. „Das gefällt mir“ ist in der Tat kein Werturteil mit kognitivem Anspruch; es ist überhaupt kein Werturteil, sondern eine (gustatorische) Φ -Aussage. Auch die subjektivierenden Ausdrücke „ich finde, daß das gut ist“ bzw. „ich finde das gut“ geben nicht den speziellen Subjektbezug von (objektiven) Werturteilen wieder; denn diese Ausdrücke sind nur Beschreibungen der subjektiven Ansicht über das objektive, wahrheitsfähige Werturteil „das ist gut“; diese Beschreibungen sind (epistemische) Φ -Aussagen; und in ihnen wird die Bedeutung des objektiven Werturteils schon vorausgesetzt. Der von mir gemeinte Subjektbezug wird vielmehr deutlich an den personenbezogenen Werturteilen („p ist gut für s“), mit denen auf die Bewertungskriterien der genannten Person verwiesen wird. Tugendhats Konzeption sieht von dieser Fundierung in den primären Bewertungskriterien der Personen ab. Ohne diese Fundierung bleibt aber unklar, aus welchen Motiven die Personen die ihnen als rational empfohlene Einstellung einnehmen sollen (warum sind diese Ein-

stellungen rational?). Denn das Einnehmen einer Einstellung geht ja über die Annahme einer Überzeugung hinaus, es umfaßt auch die Entwicklung der affektiven und konativen Komponenten von Einstellungen. Wären Werturteile, wie Tugendhat annahm, völlig personenunabhängig, würden sie ausschließlich über semantische Wahrheitskriterien begründet, dann wären sie praktisch impotent, keine Werturteile im oben erläuterten Sinne mehr: Die Äußerung der Aussage „ich finde, daß p gut ist“ würde keine echte subjektive Präferenz und keine Einstellung mehr ausdrücken; und die Annahme von Überzeugungen der Art „p ist gut“ hätte keine affektiven und motivationalen Implikationen mehr.

Ad 2.: Werturteile der Art „p ist gut“ seien zwar nicht deskriptiv (Tugendhat, Langage 1042), dennoch gebe es semantische Begründungskriterien für sie. Die „Kriterien“ der Begründung könne man ermitteln, wenn man über die allgemeine Bedeutung von „gut“ und „schlecht“ hinausgehe und die verschiedenen Gebrauchsweisen (d.h.: Unterbedeutungen) dieser Wörter untersuche (ibid. 1044). Das Ergebnis der Gebrauchsanalyse seien aber semantische Kriterien (ibid. 1042). — In dieser Konzeption werden die *semantischen Gebrauchsregeln von „gut“ mit den subjektiven Bewertungskriterien vermischt*, auf die jene nur verweisen. Würden diese Bewertungskriterien schon semantisch festgeschrieben, verlören Werturteile wieder ihre praktische Bedeutung. Tugendhats Konzeption ignoriert, daß die Auseinandersetzung über (sekundäre) Bewertungskriterien kein bloßer Kampf um Definitionen, sondern eine Auseinandersetzung um Lebensformen ist. — Tugendhat gibt nun im Anschluß an von v. Wrights „Varieties of Goodness“ beispielhaft einige „Gebrauchsweisen“ von „gut“ an, u.a.: a) „Gut zum Erreichen eines Ziels“ — die Begründung dieses Werturteils verweise auf die Begründung eines Kausalsatzes: Wenn jemand ein bestimmtes Ziel erreichen wolle, müsse er ein bestimmtes Mittel wählen (ibid. 1044). — Um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, gibt es in der Regel mehrere Mittel; in der jeweiligen Situation wird abgewogen, welches das beste von ihnen ist. Mit der genannten Fügung kann genau das Ergebnis dieser Abwägung ausgedrückt werden. „a ist gut“ heißt dann mehr als: „Mit a kann man b erreichen“, und zur Begründung des ersten Urteils reicht der Nachweis des kausalen Zusammenhangs nicht mehr aus. — b) Bei ästhetischen oder Geschmacksurteilen — z.B. „dies ist ein besseres Musikstück als jenes“ — habe „das bessere“ die Bedeutung von „vorgezogen durch jemanden, dessen Präferenzen auf diesem Gebiet durch Erfahrung gereift sind“ (ibid. 1045). — Begründungen von Werturteilen mit Bezug auf Experten sind sekundär, es muß primäre Begründungen geben: Auch Fachleute müssen für ihre Wertungen argumentieren können; ob ihre Präferenzen durch die Erfahrung tatsächlich gereift sind, ob sie wirklich Fachleute sind, müssen sie durch ihre Fähigkeit zu solchen Argumentationen erst beweisen. Sekundär kann man dann für Thesen durch eine Berufung auf Autoritäten argumentieren (dies ist aber nicht nur bei ästhetischen, sondern auch bei sonstigen Werturteilen möglich, ebenfalls bei vielen Aussagen; siehe unten 4.6), rationaliter jedoch nur, wenn man unterstellt, daß diese eine originäre Begründung zu geben vermögen. c) Die Geltung eines Normensystems sei gut, wenn es erstens jeder ihm unterworfenen Person mehr Vorals Nachteile bringe und wenn es zweitens niemanden gegenüber den anderen übervorteile (ibid. 1049). — „Vorteil“, „Nachteil“, „übervorteilen“ sind zum einen selbst Wertausdrücke, bei denen sich die Frage der Wahrheitsbedingungen in gleicher Weise wieder stellt. Aber selbst mit jener vagen Formulierung wird nicht die semantische Bedeutung von „moralischer Güte eines Normensystems“ expliziert: Der persönliche Vorteil und die Gleichverteilung der Güter sind z.B. in einer theozentrischen christlichen Ethik nicht enthalten. Verwenden Christen das Wort „gut“ also falsch? Wenn man dies verneint, müßte die Auseinandersetzung um Lebensformen, die Entwicklung zum ethischen Universalismusprinzip nach Tugendhats Theorie als einfacher Bedeutungswandel oder als Problem der Homonymie interpretiert werden. Tatsächlich handelt es sich bei den von Tugendhat angegebenen Bedingun-

Wertungen

	Lokution	Formalisierung	Lokutionstyp, Signifikation	Illokution (Wertung?)
1a	s hat zur Zeit t zu p eine so und so positive/negative (=u) Einstellung.	Els, p, u, t.	Aussage über einen Φ -Zustand von s	Wertung und Einstellungsäußerung, wenn ernsthaft geäußert und wenn s=ich und t=jetzt
1b	s glaubt/findet zur Zeit t, daß w (wobei „w“ ein Werturteil ist). Insbesondere z. B.: s glaubt zu t, daß p so und so (=u) gut für s ist.	Gs, w, t. Gs, (U _{gp} , s=u), t.	Aussage über einen doxastischen Φ -Zustand von s dito (material äquivalent zu: Els, p, u, t.)	Wertung und Einstellungsäußerung, wenn ernsthaft geäußert und wenn s=ich und t=jetzt dito
2a	Die primäre Ereigniswünschbarkeit von p für s ist gleich u. = p ist für s primär so und so gut/schlecht. Die (Welt-)Wünschbarkeit des Weltverlaufs w _i für s ist gleich u. = Der Weltverlauf w _i ist so und so (=u) gut/schlecht für s. Die gesamte Ereigniswünschbarkeit von p für s ist gleich u. = Das Ereignis p ist insgesamt so und so (=u) gut/schlecht für s.	U _{pi} p, s=u. U _{wi} w _i , s=u. U _{gp} p, s=u.	primäres personenbezogenes Werturteil (über Ereignisse) (material äquivalent zu: s geht es so und so gut/schlecht.) personenbezogenes Werturteil über den Weltverlauf personenbezogenes Gesamturteil über Ereignisse	Wertung, wenn ernsthaft geäußert; Einstellungsäußerung, wenn zusätzlich s=ich dito dito
2b	Die Gesamtwünschbarkeit von p ist gleich u. = p ist (insgesamt) so und so gut.	U _{gp} p=u.	allgemeingültiges Werturteil (äquivalent zu: $\forall s$ (MENSCHs \rightarrow U _{gp} p, s=u).)	Wertung und Einstellungsäußerung, wenn ernsthaft geäußert
3	Wie gut p doch ist!	U _p =u!A	wertender Ausruf	Wertung und Einstellungsäußerung, wenn ernsthaft geäußert

gen um seine eigenen, — im Vergleich zu einer theozentrischen christlichen Ethik — schon eher begründbaren Kriterien für das moralisch Gute, nicht aber um Bedeutungsbestandteile.

Obwohl Tugendhats Ansatz, die Begründungs- und Bewertungskriterien von Werturteilen in der Bedeutung dieser Werturteile anzuschließen, gescheitert ist, basiert er doch auf einer richtigen wahrheitssemantischen Überzeugung: Werturteile können nur dann objektiv und intersubjektiv gleich begründet werden, wenn es vorab Kriterien für sie gibt, de-

ren Erfüllung in der objektiven Begründung gezeigt wird. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, ist das Urteil wahr. Und daß diese Kriterien vorab, also vor der Überprüfung ihrer Erfüllung, und für verschiedenste Personen mit unterschiedlichen Präferenzen in gleicher Weise festliegen, kann nur daran liegen, daß sie schon in den Gebrauchsregeln, also in der Bedeutung des Werturteils enthalten sind. **Die objektive Begründbarkeit von Werturteilen setzt also semantische Wahrheitskriterien für sie voraus. Der Irrtum des Ansatzes ist nur, diese Wahrheitskriterien mit den Bewertungskriterien gleichzusetzen.** Die Wahrheitskriterien *verweisen* vielmehr nur auf die (primären) Bewertungskriterien der Wertsubjekte, *enthalten* sie aber nicht in der Weise, daß sie bei der Bedeutungsangabe aufgelistet werden müßten.

Zur besseren **Übersicht** sind in der beigefügten Grafik abschließend noch einmal die verschiedenen für **Wertungen verwendbaren Äußerungen** aufgelistet.

3.2.4 Teildeskriptive Werturteile

Wie reine Werturteile mittels reiner Wertprädikate gebildet werden, so **teildeskriptive** Werturteile mittels teildeskriptiver **Wertprädikate**. Reine Wertausdrücke ohne jeglichen deskriptiven Gehalt gibt es nur sehr wenige: gut, schlecht, negativ, positiv, befriedigend, annehmbar etc. und ihre umgangssprachlichen Äquivalente. Die meisten Wertprädikate sind teilweise deskriptiv: gerecht, schön, nett, gemein, entsetzlich, edel . . . Bei der Abgrenzung zu den (rein) deskriptiven Prädikaten ist sehr große Vorsicht geboten, weil eine erkleckliche Anzahl der mit deskriptiven Prädikaten bezeichneten Gegenstände Eigenschaften besitzt, gegenüber denen intersubjektiv in etwa gleiche Einstellungen vorhanden sind: unwahr, fehlerhaft, funktional, Mörder, großmütig, unglücklich . . . ; die Äußerung entsprechender Aussagen bekommt dadurch *indirekt* häufig die Funktion einer Wertung (mehr zum Abgrenzungsproblem siehe unten). Die teildeskriptiven teilen mit den reinen Wertausdrücken, daß mit ihnen die Wünschbarkeit von Gegenständen (i. w. S.) beurteilt wird und daß ihre Bedeutung auf die Bewertungskriterien der Wertsubjekte verweist. Von den reinen Wertausdrücken unterscheiden sie sich aber dadurch, daß **zu ihrer lexikalischen Bedeutung ein unbestimmtes Mindestmaß an nicht hinreichenden deskriptiven Wahrheitsbedingungen gehört**; die mit ihnen gebildeten Propositionen sind also teils deskriptiv, teils evaluativ. Weil man anhand des deskriptiven Gehalts allein jedoch nur in bestimmten Fällen entscheiden kann, daß „p ist W“ (wobei „W“ für ein teildeskriptives Wertprädikat stehen soll) falsch ist, aber nie beurteilen kann, daß „p ist W“ wahr ist, nenne ich sie „Wertprädikate“ und (u. a.) die Urteile, in denen sie prädikativ vorkommen, „Werturteile“.

Die zur Bedeutung teildeskriptiver Wertprädikate gehörenden deskriptiven Wahrheitsbedingungen sind nicht hinreichend. Der Ausdruck „gerecht“ z. B. kann nur Personen, sozialen Situationen oder einem Handeln zugesprochen werden, zudem muß es um einen Ausgleich von Gütern gehen. Mindestens bis hierhin ist der Ausdruck deskriptiv; wer diese Wahrheitsbedingungen nicht berücksichtigt, verwendet den Ausdruck falsch: Von einem Auto z. B. kann man nicht sagen, es sei

„gerecht“. Beinhaltet die Bedeutung von „gerecht“ noch mehr über die Art des Güterausgleichs? Wenn jemand meint, „Kannibalismus ist die ausgleichende Gerechtigkeit gegenüber einer imperialistischen Zivilisation“, so können wir zwar sagen, der Betreffende habe merkwürdige Gerechtigkeitkriterien, aber liegt eine falsche Wortverwendung vor, ist der Satz unwahr, falsch? Nach meinem Sprachgefühl nicht. Allerdings wird jeder, der das Wort verwendet, die zuerst genannten Bedingungen noch nicht für hinreichend halten, um von „Gerechtigkeit“ zu sprechen, sondern zusätzliche Kriterien für die Art der Güterverteilung haben. **Die Grenzen des deskriptiven Mindestgehalts sind wegen der Verbreitung fester Wertmaßstäbe unscharf.** Weil zusätzlich die durch die deskriptiven Kriterien ausgezeichnete Gegenstandsmenge anhand der evaluativen Bedeutung meist unter ganz bestimmten, durch die Bedeutung der Wertprädikate festgelegten Gesichtspunkten bewertet wird, können teildeskriptive Wertausdrücke vielfach auch nicht ohne weiteres durch einen rein deskriptiven und einen reinen Wertausdruck definiert werden — „gerecht“ ≠ „gute Form des sozialen Güterausgleichs“; ein Anhänger der freien Marktwirtschaft wird vielleicht die ungleiche Güterverteilung für gut halten, weil sie die individuelle Leistung steigert, aber möglicherweise zugeben, daß dies ungerecht ist.

Wegen des unscharfen deskriptiven Gehalts ist eine genaue lexikalische Bedeutungsbeschreibung **bei teildeskriptiven Wertprädikaten** nur schwer möglich. Gute Lexika geben deshalb die Bedeutungen an, die ein Wertprädikat innerhalb verschiedener, z. B. philosophischer Theorien bekommen hat — Gerechtigkeit, das Schöne, das Böse . . . Grund für die Unterschiede der theoretischen Versuche, eine deskriptive Bedeutung für solche Prädikate zu fixieren, ist, daß zu Wertungen die **Auseinandersetzung über ihre** - in der Bedeutung der Wertausdrücke nicht festgelegten — **Kriterien** gehört, als Auseinandersetzung über die Vorzüglichkeit der mit ihnen ausgezeichneten Gegenstände. Die einzelnen theoretischen Festlegungsversuche sind Etappen dieser Auseinandersetzung, begründete Vorschläge zur Normierung der Kriterien.

Deskriptiver und evaluativer Gehalt eines Prädikats sind insofern komplementär, als bei vollständiger deskriptiver Festlegung der evaluative Gehalt der Bedeutung verlorengeht. Allerdings kann dann zusätzlich in irgendeiner Weise die subjektive Akzeptanz der fixierten Kriterien und die damit verbundene Einstellung zu dem Gegenstand ausgedrückt werden, so daß entsprechende deskriptive Konstatierungen indirekt auch eine wertende Funktion erhalten. Wenn etwa von einem Normausschuß Kriterien für die Güte von Gegenständen verbindlich festgelegt werden⁸, ist es möglich zu sagen: „a ist zwar ‚gut‘ im Sinne der Kriterien der b-Kommission, ich halte a aber nicht für gut“; im ersten Teil dieses Satzes wird der definierte Ausdruck „gut“ mit deskriptiver Bedeutung verwendet, im zweiten Teil

⁸ Urmson bringt als Beispiel die Definition des englischen Landwirtschaftsministeriums für einen „Apfel 1. und 2. Klasse“ (Urmson, Einstufen 148-150) oder original: „super apple“ und „extra fancy apple“ (J. O. Urmson: On Grading. In: Mind 59 (1950). S. 145-169. Das. S. 152.).

des Satzes in seiner allgemeinen Bedeutung evaluativ. Solange ein Dissens zu den einmal festgesetzten Kriterien möglich ist, die Verbindung zwischen den in ihnen beschriebenen Sachverhalten und einer entsprechenden Wertung kein sozialer Automatismus ist, muß diese Verbindung eigens hergestellt und ausgedrückt werden, d.h. sie ist dann auch nicht Teil der expliziten semantischen Bedeutung der Aussage⁹. Allerdings kann die subjektive Akzeptanz der Kriterien — und damit die Übernahme der Einstellung — in bestimmten Fällen auch schon allein durch die uneingeschränkte Übernahme und Verwendung des Ausdrucks in der definierten Form ausgedrückt werden. Meist entstehen durch erfolgreiche deskriptive Normierungen von Wertprädikaten zwei verschiedene Bedeutungen, eine deskriptive, mit Index versehene „gut/gerecht . . . im Sinne von Autor a / Theorie b / Kommission c . . .“ und die alte, evaluative. Um mit der Verwendung des deskriptiven Prädikates in Aussagen auch zusätzlich eine Wertung auszudrücken, kann im Kontext insbesondere auf die bei der Normierung der Kriterien möglicherweise gegebene Begründung verwiesen werden.

Von Wertprädikaten zu unterscheiden sind **tendenziöse Prädikate** mit (ursprünglich) klarer Extension und wertender Bedeutung: Spaghettifresser, Kümmeltürke, Drecksjude (vergl. Norman, Reasons 69f.). Die Existenz tendenziöser Ausdrücke scheint der gerade aufgestellten Behauptung über die Komplementarität von wertendem und deskriptivem Gehalt zu widersprechen. 1. Wegen des festliegenden wertenden Gehalts werden tendenziöse Prädikate aber auch über die ursprüngliche Extension — Italiener, Türken, Juden — hinaus verwendet. 2. Im Gegensatz zu Wertausdrücken sind tendenziöse Wörter aufgrund der gleichwohl noch starken Verbindung von Gegenstandsbezeichnung und Wertung nicht allgemein, sondern nur von bestimmten Einstellungsgruppen verwendbar. 3. Wegen der Überlagerung von deskriptivem und wertendem Gehalt verschwimmen ihre Wahrheitsbedingungen und sind die Urteile, in denen sie prädikativ vorkommen, nicht begründungsfähig: Einerseits scheinen sie die Konjunktion eines wertenden und eines deskriptiven Urteils zu sein, die unabhängig voneinander begründet werden können; andererseits scheint je nach Kontext das deskriptive Urteil das evaluative zu implizieren oder umgekehrt.

Ist nach dem Grundsatz der sprachanalytischen Philosophie (Tugendhat, Vorlesungen 198 u.ö.) die Bedeutung eines Wortes das, was die Erklärung der Bedeutung erklärt (Wittgenstein, PU § 560), und sollen wertende und deskriptive Ausdrücke, in Urteilen prädikativ verwendet, zu verschiedenen Arten von Urteilen

⁹ Hare hält den deskriptiven Gehalt eines Wortes für vom wertenden Gehalt unabhängig: Es könne sehr genaue, allgemein verbreitete Bewertungsmaßstäbe geben, so daß ein entsprechendes Urteil sehr informativ sei, ohne dadurch weniger empfehlend zu sein (Hare, Sprache 156-158). Hare unterscheidet hier nicht zwischen Bedeutungsbestandteilen eines Wortes und dem aus dem Kontext entstehenden, zusätzlichen Informationsgehalt einer Wertung. Ebenso muß unterschieden werden, ob jemand sehr genaue Kriterien für seine Verwendung eines bestimmten Wertausdrucks angeben kann oder ob solche Kriterien zum Teil der allgemeinen Bedeutung des Ausdrucks geworden sind. In diesem Fall wäre der Ausdruck deskriptiv, man könnte ihn verwenden, ohne die ursprünglich damit ausgedrückte Einstellung zu teilen.

führen, so muß es als primäres Unterscheidungskriterium andersartige **Bedeutungserklärungen** für sie geben. Die Art der Erklärung der Bedeutung von „gut“ anhand reflektierter Wahlhandlungen ist im Prinzip auch **bei teildeskriptiven Wertprädikaten** verwendbar, wegen der zusätzlichen Vermittlung des deskriptiven Gehalts aber äußerst umständlich. Eine Einführung anhand der Kriterien des Lehrers würde dem Schüler den falschen Eindruck einer deskriptiven Bedeutung geben. Die korrekteste Erklärung ist daher: die Auseinandersetzung um die Kriterien der prädikativen Anwendung solcher Ausdrücke als Auseinandersetzung über die Vorzüglichkeit der mit ihnen ausgezeichneten Gegenstände und die Begründungen für die jeweiligen Kriterien zu schildern. De facto werden diese Ausdrücke von Kindern jedoch zunächst anhand der Kriterien des Lehrers gelernt, und erst viel später, wenn überhaupt, wird die Relativität dieser Kriterien erkannt, damit auch der Unterschied von allgemeiner Bedeutung und subjektiven Kriterien. Denn zum einen wäre das von mir vorgeschlagene Verfahren für Kinder zu kompliziert; zum anderen werden ihnen durch die übliche Vermittlungspraxis auch gesellschaftliche Wertvorstellungen ansozialisiert.

Anhand des Gebrauchs zu entscheiden, ob ein Prädikat lexikalisch eine **deskriptive oder eine teildeskriptive und wertende Bedeutung** hat, ist häufig nicht einfach. Grundsätzliches **Kriterium** hierfür ist, ob zu seiner Bedeutung gehört, auf die Bewertungskriterien des jeweiligen Wertsubjekts zu verweisen, oder ob die Beurteilungskriterien vollständig personenunabhängig in der Bedeutung festgelegt sind. Die Konstatierung von Aussagen kann aber aus dem Kontext eine wertende Funktion bekommen (siehe unten 3.4). Ob dies der Fall ist oder ob der wertende Gehalt durch die lexikalische Bedeutung des Prädikatsausdrucks entsteht, ist oft schwer zu sagen, weil z.B. der Untersuchende diese Art von Gegenständen für wertvoll hält und so möglicherweise selbst den zur wertenden Funktion führenden Kontext herstellt. Eine hinreichende, aber nicht notwendige Bedingung für die rein deskriptive Bedeutung eines Prädikats ist seine beschreibende Verwendung innerhalb eines u.a. an objektiver Darstellung interessierten Unternehmens, etwa in der Wissenschaft oder der Justiz. In solchen Unternehmungen werden Prädikate gerade mit deskriptivem Gehalt gefüllt. Dieses Kriterium führt aber evtl. zu falschen Annahmen, wenn es neben der deskriptiven wissenschaftlichen, juristischen o.ä. Bedeutung des Wortes noch eine davon nicht nur durch größere Ungenauigkeit, sondern auch durch wertenden Gehalt verschiedene Alltagssprachliche Bedeutung gibt, z.B. bei „süß“, „schwachsinnig“, „Mörder“: „Zucker ist süß“ — deskriptiv; „das Baby ist süß“ — metaphorische wertende Bedeutung. Die beschreibende Bedeutung von „schwachsinnig“ ist „oligophren“; Alltagssprachlich heißt es auch so viel wie „völlig sinnlos und inakzeptabel“. Die deskriptive Bedeutung von „Mörder“ ist in § 211 (2) StGB festgelegt; Alltagssprachlich ist ein Mörder, wer „unrechtmäßig“ mindestens mit billiger Inkaufnahme einen Menschen¹⁰

¹⁰ Wird derjenige, der ein Tier tötet, auch als „Mörder“ bezeichnet, so handelt es sich nicht um die übliche Bedeutung, sondern um eine persuasive Wortverwendung; ebenso, wenn Legebatterien für Hühner als „KZ“ bezeichnet werden: Die deskriptive Bedeutung wird bewußt überzogen.

getötet hat, mit sehr unterschiedlichen Kriterien für „Unrechtmäßigkeit“. Welche Bedeutung jeweils gemeint ist, läßt sich nur aus dem Kontext erschließen, z.B. der juristischen oder wissenschaftlichen Informiertheit des Sprechers, seiner objektiven oder emotionalen Einstellung. Ein häufiger Argumentationsfehler ist, nach dem Nachweis der Wahrheitsbedingungen für die Aussage anzunehmen, man habe die Wahrheit des Werturteils bewiesen. Für diese gelten jedoch gänzlich andere Argumentationsregeln.

An den gerade angeführten Beispielen werden die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung des Unterscheidungskriteriums für deskriptive und evaluative Prädikate schon deutlich. Man kann auch bei „schwachsinnig“, „Mörder“ nicht mit letzter Sicherheit sagen, ob sie tatsächlich zwei lexikalische Bedeutungen haben oder nicht doch nur eine, wobei die wertende Bedeutung des Satzes durch persuasive, bewußt überzogene Verwendung für Gegenstände außerhalb der eigentlichen Extension oder aus dem Kontext entsteht, oder ob es nicht sogar noch mehr als zwei Bedeutungen gibt. Diese Unsicherheit liegt an der generellen **Unschärfe der Alltagssprache**, die u.a. in der Beziehung eine Vereinfachung der Verständigung erlaubt, daß nicht vor jeder Äußerung eine genaue Sachverhaltsanalyse, eine Abwägung von Vor- und Nachteilen vorgenommen werden muß und daß umständliche Darstellungen unterbleiben können. Diese Unschärfe läßt auch in der Bedeutung einzelner Prädikate Raum für einen mehr oder weniger großen **evaluativen Gehalt**; eine streng deskriptive Bedeutung ist dann nur ein Spezialfall der alltagssprachlichen Intension. Auf diese Weise kann der lexikalische Inhalt auch von Person zu Person divergieren: Für den einen ist es in einer Wohnung „dreckig“, wenn sich eine gewisse Pulver-, Staub- oder Schmierschicht abgelagert hat, er muß sich deswegen nicht unwohl fühlen, für den anderen ist es „dreckig“, wenn er sich unwohl fühlt. Der Sprecher kann generell eine eher objektivierende oder eine eher emotionale Einstellung haben, was sich auch in den Bedeutungen, die er den Wörtern beimißt, niederschlägt; ein Sprecher kann auch einzelnen Prädikaten in ungewöhnlicher Weise einen wertenden Gehalt zusprechen — naturbewußte Menschen z.B. dem Ausdruck „Chemie“; für sie ist bei einer Kaufentscheidung mit der Titulierung „das ist Chemie“ möglicherweise schon alles gesagt, der durchschnittliche Zuhörer fragt sich „ja und?“ Wie kann bei solchen Individualismen Verständigung noch funktionieren? 1. Trotz der Unschärfe ist meist noch ein genügend hoher deskriptiver Gehalt vorhanden. 2. Im Umgang mit den Individuen lernen wir auch die Sprache, die sie speziell sprechen. 3. Häufig genug gelingt die Verständigung auch nicht.

Das eine Bündel an **Entwicklungsfaktoren**¹¹, das auf den deskriptiven oder evaluativen Gehalt von Prädikaten Einfluß genommen hat, ist mit den Stichworten „**Verwissenschaftlichung**“ und „**Verrechtlichung**“ zu umreißen. Naturwissenschaften haben mit ihrem Interesse an genauer Naturbeschreibung nicht nur

¹¹ Die folgende, sehr hypothetische Skizze beansprucht keine historische Exaktheit im Detail, sondern nur eine allgemeine theoretische Plausibilität.

zu einer Präzisierung des deskriptiven Gehalts entsprechender Prädikate, sondern, unmittelbar damit verbunden, auch zu einer Enttheiligung der Natur und zu einer Entemotionalisierung und Beseitigung des evaluativen Inhalts entsprechender Wörter geführt. Ist z.B. ein Blitz nicht mehr Ausdruck göttlichen Waltens, so verliert auch seine Bezeichnung die wertende Bedeutung von „heilig“ und „göttlich“. Die deskriptiven Bemühungen der Humanwissenschaften betreffen auch Bezeichnungen von Gegenständen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zum menschlichen Agieren und zu handlungsbestimmenden Einstellungen stehen, betreffen deshalb Wörter mit hohem wertendem Gehalt. Die aus der Entdeckung historischer und kultureller Relativität entstehende Forderung nach Wertfreiheit führte auch zur Beseitigung des evaluativen Gehalts der Begriffe für Kulturphänomene; und die Aufdeckung der Unterworfenheit psychischer Phänomene unter entsprechende Mechanismen und Zwänge förderte die deskriptive Neutralität der psychologischen Sprache. Die kontinuierliche Verrechtlichung aller Lebensbereiche hat wegen der geforderten Entscheidungsgenauigkeit der Rechtsbestimmungen gleichfalls die Schaffung eines streng deskriptiven Vokabulars zur Folge. Ein vorläufig letzter Bereich für diesen Prozeß sind die politischen Wissenschaften und die Philosophie, soweit sie sich z.B. um die Entwicklung rationaler Handlungsregeln bzw. die Festlegung der Grenzen rationalen Handelns bemühen. Dabei werden gerade Rationalitätskriterien deskriptiv fixiert und praktisch begründet. So betrachtet, ist die Tendenz dieses Prozesses, alle teildeskriptiven Wertprädikate in rein deskriptive zu überführen und als Wertausdrücke nur noch die reinen übrigzulassen. Als Folge eines arbeitsteiligen Prozesses entsteht so zuerst eine rein deskriptive Expertensprache neben der Alltagssprache, die häufig dieselben Ausdrücke wie diese mit veränderter Bedeutung verwendet. Der zweite Entwicklungsschub besteht in einer — durch zunehmende Allgemeinbildung und Ausdehnung des mit Expertenwissen vertrauten / beschäftigten Personenkreises hervorgerufenen — Durchdringung der Alltagssprache mit den deskriptiven wissenschaftlichen und juristischen Ausdrücken selbst bzw. unschärferen, aber immer noch deskriptiven Fassungen dieser Begriffe. Dies führt zu einer tendenziellen Eliminierung teildeskriptiver Wertausdrücke auch in der Alltagssprache. Diese wird dadurch eindeutiger und gewinnt einen möglichen Anschluß an den Gehalt wissenschaftlicher Theorien, demokratischer Entscheidungen und philosophischer und politischer praktischer Begründungen. Andererseits verlieren die mit dieser Sprache gemachten Äußerungen an Lebendigkeit, der Sprecher an erkennbarer Subjektivität, weil seine Einstellungen nicht mehr mitgeäußert werden, sondern in eigenen Sprechakten ausgedrückt werden müssen. Soweit die neudefinierten Prädikate nicht in die Alltagssprache eingehen, führt diese Entwicklung zudem — wie jede Verwissenschaftlichung — zu einer Fragmentierung der Lebensbereiche (man vergleiche nur die alltagssprachliche und die philosophische Bedeutung von „praktisch“).

Der andere für die **Entwicklung des deskriptiven oder evaluativen Gehalts von Prädikaten** wesentliche Komplex ist unter die Überschrift „**Auseinandersetzung um Lebensformen**“ zu fassen. Die obige Behauptung der Komplementarität

von deskriptivem und evaluativem Gehalt eines Prädikats habe ich mit der Möglichkeit des Dissenses zu gesellschaftlich verbindlich festgelegten Kriterien des Vorziehens begründet. Diese Möglichkeit ist wahrscheinlich selbst erst historisch entstanden. In phylo- oder ontogenetisch frühen Phasen einer sozial nahezu völlig integrierten Persönlichkeit wären also volle Deskriptivität der Wortbedeutung — allerdings noch mit einer hohen Unschärfe — und evaluativer Gehalt gleichzeitig denkbar. Und umgekehrt wäre es gerade eine Vorbedingung für die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und d.h. auch individueller Kriterien des Vorziehens, individueller Einstellungen, daß mehr oder weniger rein deskriptive Ausdrücke von extensional nur teilweise festgelegten Wertausdrücken geschieden werden. Wurde die Verbindung zwischen deskriptiven Kriterien und einer Wertung in frühen Entwicklungsphasen schon durch die Wortbedeutung hergestellt, so muß die Akzeptanz bestimmter Kriterien bei fortgeschrittener Persönlichkeitsentwicklung mit ausdifferenzierter Sprache eigens ausgedrückt werden. — Die Auseinandersetzung um Lebensformen kann der oben beschriebenen Tendenz zur Eliminierung aller teildeskriptiven Wertprädikate ein Stück weit entgegenwirken, wenn die individuellen Lebensformen und Kriterien genügend unterschiedlich bleiben. Eine Alternative hierzu ist jedoch die Entwicklung jeweils einer Reihe paralleler voll deskriptiver Prädikate, von denen jedes mit einem Theorieindex versehen wäre — „gerecht im Sinne von Theorie / Lebensform a“ —, wobei die zugehörige Theorie eine entsprechende Begründung der Kriterien enthielte; die Akzeptanz dieser Theorie und ihrer Kriterien müßte eigens ausgedrückt werden. Dieser Weg bietet die Chance zu einer weitgehenden Rationalisierung von Lebensformen, ohne zu sozialer Homogenität zu führen.

Die Konsequenzen dieser Analyse für die Argumentationstheorie sind: 1. Die Anforderungen an streng deskriptive Aussagen sind, angesichts der realen Bedingungen in der Alltagssprache, zu hoch. Daher müssen Prädikatausdrücke, damit die zugehörigen Aussagen als wahrheitsfähig gelten können, nur einen für den jeweiligen Zweck genügend hohen, vom jeweiligen Sprecher explizierbaren deskriptiven Gehalt haben. 2. Bei teildeskriptiven Wertungen ist eine Verwirrung über die argumentative Begründung der deskriptiven und der evaluativen Komponenten nur durch eine strenge Trennung von praktischer Kriterienbegründung (als Begründung von reinen Werturteilen, warum die den Kriterien genügenden Zustände gut sind) einerseits und Begründung der Aussage über die Erfüllung der Kriterien andererseits vermeidbar. 3. Der Definitorik kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Mit ihrer Hilfe könnte in der Argumentationspraxis auch die schwierige Einteilung alltagssprachlicher Ausdrücke anhand der hier vorgestellten Kriterien in deskriptive und teildeskriptive/wertende vereinfacht werden.

3.3 Wofür kann argumentiert werden? Die These einer Argumentation ist ein Urteil

Die Argumentationsdefinition in Abschnitt 2.4 hatte die wichtigen theoretischen Fragen, was das Thema einer Argumentation ist?, wofür argumentiert werden kann? und welche Arten von Gegenständen die Thesen einer Argumentation sind?, schon vorentschieden. Die theoretische Begründung dieser Antwort und die Kritiken alternativer Antworten können nun, nach der Klärung des Urteilsbegriffs, nachgeliefert werden. **Das Thema, der Gegenstand, die Frage einer Argumentation ist, ob eine bestimmte Proposition wahr oder akzeptabel ist.** Die Argumentation zeigt (bzw. versucht zu zeigen), daß die fragliche Proposition wahr bzw. akzeptabel ist. Daß sie wahr bzw. akzeptabel ist, wird — nicht nur in der Argumentation — dadurch ausgedrückt, daß die Proposition mit dem assertorischen Moment versehen wird. So entsteht ein Urteil: die These der Argumentation. Den Aufbau einer Argumentation in der Reihenfolge (1) „Argumente — These: p.“ kann man dann so erklären: Zunächst wird geprüft, ob bestimmte Bedingungen erfüllt sind; diese Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß eine bestimmte Proposition wahr bzw. akzeptabel ist; und dieses Ergebnis wird in dem abschließenden Urteil „p.“ ausgedrückt. Um den Adressaten zu lenken, worauf er bei seiner Prüfung achten soll, kann auch vorab die Frage nach der Wahrheit der Proposition p gestellt werden: (2) „Frage: p? — Argumente — These: p.“. Die alternative Reihenfolge (3) „These: p. — Argumente (— These: p.)“ ist hingegen so zu erklären: Der Argumentierende ist schon bei einer vorhergehenden Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Proposition p wahr bzw. akzeptabel ist, und er bietet dieses Ergebnis zur Über- oder Nachprüfung in Form eines Urteils dar. Der Adressat wird dadurch zugleich darüber informiert, daß er bei seiner Prüfung auf die Wahrheits- bzw. Akzeptabilitätsbedingungen der Proposition p achten soll (als Ersatz für die Frage). Abschließend kann die These noch einmal wiederholt werden als nun (angeblich) gemeinsames Prüfungsergebnis. (Die dritte Form regt wohl zur schärferen Prüfung an, weil bei der ersten vorher gar nicht bekannt ist, welche Proposition geprüft werden soll, und weil bei der zweiten Form das Ergebnis ja auch negativ sein kann.) **Es kann also argumentiert werden dafür, daß eine bestimmte Proposition p wahr bzw. akzeptabel ist, oder für ein Urteil: p.,** das ausdrückt, daß die in ihm enthaltene Proposition wahr bzw. akzeptabel ist. Und da die These einer Argumentation dasjenige ist, was ausdrückt, wofür argumentiert wird und zu welchem Ergebnis der Adressat geführt werden soll, **ist die These einer Argumentation ein Urteil.** — Andere, nach unserer Theorie falsche Antworten auf jene Fragen sind: Argumentiert werden kann für: 1. Propositionen, 2. Sätze, Lokutionen, 3. Sprechakte, 4. die Einhaltung von Regeln, 5. für Handlungen, 6. (die Einhaltung von) Geltungsansprüche(n).

Unsere Antwort, daß es in Argumentationen immer um Urteile, um die Wahrheit (oder Akzeptabilität) von Propositionen geht, ergibt sich aus der obigen (2.3) Funktionsanalyse von Argumentationen: Die Standardfunktion von

Argumentationen ist, das (sprachliche) Erkennen anzuleiten. Das, was beim sprachlichen Erkennen fraglich ist, das Thema des sprachlichen Erkennens, ist aber immer, ob eine bestimmte Proposition wahr oder akzeptabel ist. Das (positive) Ergebnis des sprachlichen Erkennens ist die Einsicht, Stellungnahme, das Urteil, daß diese Proposition wahr bzw. akzeptabel ist. Und der zentrale Teil der sprachlichen Erkenntnis ist der Glaube an das Urteil, daß die in ihm enthaltene Proposition wahr bzw. akzeptabel ist; der periphere Teil der Erkenntnis ist der Glaube über den Begründungsweg. Das Erkennen erfolgt so, daß die vollständige Einhaltung von (hinreichenden) Wahrheitsbedingungen bzw. — bei nicht zwingenden Erkenntnisverfahren — die vollständige Einhaltung von Akzeptabilitätsbedingungen für die Proposition im einzelnen überprüft wird. Und gültige und adäquate Argumentationen leiten das Erkennen an, indem sie systematisch dasjenige Material darbieten, das diese Überprüfung ermöglicht, und indem sie es so geordnet darbieten, daß der Adressat zu einem systematischen Durchchecken der Akzeptabilitätsbedingungen angehalten wird. Nur Urteile drücken einerseits — in Form der in ihnen enthaltenen Wahrheitsbedingungen, Propositionen — zeitlos diejenigen Bedingungen aus, die beim Erkennen (indirekt) überprüft werden, und sie drücken andererseits das konstative Moment aus, daß diese Bedingungen erfüllt sind. Erst diese beiden Teile zusammen, also das Urteil, bilden / bildet den Inhalt eines sprachlichen Glaubens, der wiederum der Kern der sprachlichen Erkenntnis ist. In der *Argumentation* wird die Wahrheit bzw. Akzeptabilität der in dem fraglichen Urteil (d.h. der These) enthaltenen Proposition thematisiert und das Urteil begründet, daß diese Proposition wahr bzw. akzeptabel ist. Auch der Adressat macht bei der Rezeption der Argumentation — im Standardfall — die Wahrheit bzw. Akzeptabilität der Proposition des fraglichen Urteils zum Thema seiner Aufmerksamkeit. Aufgrund der positiven Überprüfung wird das Urteil dann zum Bestandteil seines Glaubens. Die vorherige Thematisierung des Wahrheits- bzw. Akzeptabilitätsaspekts ist also zum einen darin aufgehoben, daß der Adressat nun an das Urteil glaubt, zum anderen in seinen Erkenntnisgründen, die das weitere Festhalten an diesem Glauben motivieren.

Die bisherige Antwort auf die Frage, wofür argumentiert werden kann, ist erst negativ bestimmt: Man kann für nichts anderes als für Urteile argumentieren. Es fehlt noch die **positive Bestimmung, für welche a) Urteile und b) Urteilstypen sich argumentieren läßt.** a) Für viele wahren Urteile gibt es gültige Argumentationen — nicht für alle, u.a. weil bei einem Großteil der empirischen Urteile noch von niemandem irgendwelche ihrer Mengen hinreichender Akzeptabilitätsbedingungen als erfüllt erkannt worden sind und auch nie als erfüllt erkannt werden werden; deshalb würden Argumentationen für solche Urteile immer die Bedingung der prinzipiellen Adäquatheit verletzen. Unter besonderen Bedingungen gibt es auch für falsche Urteile gültige, aber nicht zwingende, z.B. probabilistische Argumentationen. **Nur ein kleiner Teil der gültigen Argumentationen ist jeweils adäquat.** b) Interessanter ist die Frage, für welchen Urteilstyp sich wie argumentieren läßt. In der folgenden Übersicht (Näheres: Kap. 4 u. 6) sind nur die oben ge-

nannten Urteilstypen und die in dieser Arbeit analysierten Argumentationsformen korreliert:

Alle oben genannten Urteilstypen können zunächst auf indirekte Weise, d.h. ohne daß unmittelbar die Bedingungen ihres Wahrheitskriteriums als erfüllt gezeigt werden, mittels deduktiver und mittels erkenntnisgenetischer Argumentationen argumentativ begründet werden. Denn zum einen gibt es zu jedem wahren Urteil ein komplexeres wahres Urteil, aus dem das erste Urteil logisch abgeleitet werden kann; d.h. selbstverständlich nicht — und dies sei allen eingefleischten Logikern ins Stammbuch geschrieben —, daß auf diesem Wege immer oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle adäquate Argumentationen entstehen. Zum anderen gibt es für alle oben genannten Urteilstypen Erkenntnisverfahren und prinzipiell auch Erkenntnismöglichkeiten. Da erkenntnisgenetische Argumentationen aber letztlich aus einem Bericht darüber bestehen, wie die These von einer bestimmten Person als wahr oder akzeptabel erkannt worden ist, läßt sich auch für alle Thesen, die direkter erkannt worden sind und von deren Erkenntnis-Werden wir Kunde haben, erkenntnisgenetisch argumentieren.

Daneben gibt es für die einzelnen Urteilstypen noch speziellere Argumentationsformen. **Komplexe Urteile werden direkt objektiv begründet mittels deduktiver Argumentationen**, in denen die komplexe These letztlich aus derjenigen Menge oder einer derjenigen Mengen wahrer elementarer Prämissen logisch abgeleitet wird, die in den Bedeutungsbestandteilen der These wenigstens unvollständig angegeben werden und aus deren Wahrheit nach der Bedeutung der These die Wahrheit der These folgt. Beispiel: Die komplexe These sei: „Es gibt ein x, das F ist“; als elementare Prämissen, deren Wahrheit die These wahr machen würde, werden von dieser These unvollständig angegeben: „a ist F“, „b ist F“ usw.; eine direkte deduktive Argumentation wäre dann z.B., die These aus der wahren Prämisse „b ist F“ abzuleiten.

In dem Beispiel haben die verschiedenen Mengen der verifizierenden Prämissen jeweils nur ein Element, eben die Prämisse „a ist F“ oder „b ist F“ etc. Bei universellen Allurteilen enthalten sämtliche Mengen der verifizierenden elementaren Prämissen (im Normalfall) (quasi) unendlich viele Elemente. Eine direkte deduktive Begründung ist in solchen Fällen nicht möglich. Ersatzweise **können universelle Allurteile mittels generalisierender Argumentationen begründet werden.**

Für elementare Urteile mit komplexen Prädikaten kann direkt wieder nur deduktiv argumentiert werden (in definitorenischen Argumentationen): Eine der Prämissen ist dann die Definition des komplexen Prädikats, die anderen Prämissen sind die aus dieser Definition und der These folgenden elementaren Urteile mit elementaren Prädikaten.

Für elementare Wahrnehmungsaussagen gibt es kein direktes Argumentationsverfahren; direkt können sie nur mittels unmittelbarer Beweise, also nonverbal belegt werden: Der Adressat wird in die entsprechende Verifikationssituation geführt. **Indirekt können elementare Wahrnehmungsaussagen durch indikatorische** (von Indizien aus rückschließende) **und interpretierende** (auf dem oben, in 3.2.2 ge-

schilderten Interpretationsverfahren basierende) **Argumentationen belegt werden.**

Ich- Φ -Aussagen können unmittelbar gewußt werden; das nichtsprachliche Wissen muß nur in sprachliches transformiert werden. Sie bedürfen also gar keiner argumentativen Begründung. Er- Φ -Aussagen hingegen bedürfen der Begründung; für sie kann aber nur indirekt, nämlich mittels indikatorischer oder interpretierender Argumentationen argumentiert werden.

Die direkte objektive Begründung reiner elementarer Werturteile erfolgt mittels praktischer Argumentationen, die die These mehr oder weniger differenzieren und fundieren.

Die Frage, wofür sich argumentieren läßt, ist damit beantwortet. Es fehlen nun noch die Kritiken der alternativen, falschen Antworten, argumentieren ließe sich 1. für Propositionen, 2. für Sätze, 3. für Sprechakte, 4. für die Einhaltung von Regeln, 5. für Handlungen, 6. für (die Einhaltung von) Geltungsansprüche(n).

1. Bloße Propositionen, Wahrheitsbedingungen sind nicht das Thema von Argumentationen, weil sie keine vollständigen Glaubensinhalte, also auch nicht der zentrale Inhalt der (durch das Vortragen von Argumentationen angestrebten) sprachlichen Erkenntnisse sind. Denn gegenüber den Urteilen fehlt ihnen das konstative Erfüllungsmoment, das notwendiger Bestandteil von Glaubensinhalten ist. Wir können nicht bloße Wahrheitsbedingungen glauben oder erkennen, denn glauben heißt ja, die faktische Erfüllung solcher Wahrheitsbedingungen innerlich zu bejahen. Propositionen sind als Glaubensinhalt noch zu unspezifisch, weil sie auch zu Fragen, Aufforderungen etc. gehören können, die jedoch keine möglichen Glaubensinhalte sind: „s glaubt: ist es schon spät?“ ist ein unsinniger Satz. — Das konstative Erfüllungsmoment, daß die Proposition wahr bzw. akzeptabel ist, ist zudem genau der Aspekt von Urteilen, der in der Argumentation thematisiert wird. Würde das Ergebnis der Argumentation in Form einer Proposition gefaßt, so würde das eigentliche Resultat der Argumentation wieder „verschenkt“, daß nämlich die in der Proposition enthaltenen Wahrheitsbedingungen erfüllt sind.

2. Sätze, auch Aussagesätze sind nicht das Thema von Argumentationen, weil sie ebenfalls nicht dasjenige sind, was beim (durch Argumentation angeleiteten) Erkennen überprüft wird. Während den Propositionen das konstatierende Moment fehlt, um These einer Argumentation sein zu können, fehlt den Sätzen, als speziellen Formulierungen, der situationsunabhängige, zeitlose (propositionale) Gehalt. Bei der Überprüfung von Urteilen, die in verschiedenen Sätzen auf unterschiedliche Weisen formuliert werden können, interessiert nicht die einzelne Formulierung, sondern der durch alle diese Formulierungen ausdrückbare Gehalt. Für viele Erkenntnisvorgänge ist es sogar wesentlich, daß das zunächst in einer anderen Formulierung vorliegende Urteil (z.B. „in Osnabrück schneit es am 29.2.1988“) auch z.B. so formuliert werden kann, daß die noch Identifizierungshandlungen fordernden Gegenstandsbezeichnungen (wo ist Osnabrück?) in problemlose deiktische Ausdrücke („hier“) aufgelöst sind und Äußerungs- und Verifikationssitua-

tion übereinstimmen („hier schneit es heute“ mit: hier = in Osnabrück, und heute = 29.2.1988); und diese Formulierung muß wiederum in zeitlose, situationsunabhängig, also auch außerhalb der Verifikationssituation verwendbare Formulierungen übersetzt werden können, weil erst letztere Formulierungen informativ sein können. Dasjenige, was bei diesen diversen Übersetzungen identisch bleibt, ist aber das durch die verschiedenen Formulierungen ausgedrückte Urteil. Und das Ziel des Erkennens, auch des durch Argumentationen angeleiteten Erkennens ist ja, zu einem wahren Glauben zu gelangen, dessen informativer Gehalt uns diverse Möglichkeiten bietet, in den Weltverlauf einzugreifen (siehe oben, 2.2). Ein sprachlicher Glaubensinhalt, der nicht die genannten Übersetzungsmöglichkeiten enthielte, wäre gar nicht informativ. Denn die *situationsunabhängige* Formulierung hätte keinen Bezug zu den Erlebnismöglichkeiten des Glaubenden, sie würde nichts mehr beschreiben, was das Subjekt unter angebbaren Bedingungen selbst wahrnehmen könnte (Osnabrück und der 29.2.1988 wären für es genauso nah und fern wie das Land hinter den sieben Bergen und der Tag, als Schneewittchen dort eintraf); die situationsunabhängige Formulierung wäre als Glaubensinhalt also praktisch wertlos (*praktisch* nützt uns auch das „Wissen“ über Schneewittchen nichts, weil es nicht unsere eigene Erlebniswelt betrifft). Die *deiktische* Formulierung hingegen ist gar nicht speicherfähig, also als Glaubensinhalt zeitlos konservierbar, weil sie selbst nicht zeitlos ist (zeitlos ist nur das durch sie ausgedrückte Urteil); wenn sie gespeichert werden würde, wäre sie einmal „wahr“, das andere Mal „falsch“, eben in Abhängigkeit von der Situation des Subjekts; das Gespeicherte verlöre jeden brauchbaren (zeitlosen) Gehalt. (Man könnte mit der gespeicherten deiktischen Formulierung auch so umgehen, daß man sie weiterhin als wahr ansieht; man wüßte dann aber nicht mehr, welches „hier“ und „heute“ in der gespeicherten Formulierung „hier schneit es heute“ jeweils gemeint ist; man befände sich also in einer ähnlichen Situation wie beim Glauben an die situationsunabhängige Formulierung.) Mit dem Glauben an deiktische Formulierungen wäre auch das nicht mehr möglich, was mit der Speicherung zeitloser Glaubensinhalte erreicht werden soll, z.B. die Basis für ein generalisierendes Wissen zu legen, Ereignisse zu prognostizieren, jetzige Zustände später zu erklären. — Wenn gesichert ist, daß es in Argumentationen um die Wahrheit von etwas geht, dann können Sätze schon deshalb nicht das sein, wofür argumentiert wird, weil sie weder wahrheitsfähig sind noch etwas Wahrheitsfähiges enthalten. Denn erst durch die gegenseitige Übersetzbarkeit indexialischer, insbesondere deiktischer und situationsunabhängiger Gegenstandsbezeichnungen und das dadurch konstituierte System von verschiedenen Formulierungen mit ein und derselben Bedeutung entsteht Wahrheitsfähiges: eine Proposition, deren Wahrheit durch Hinzufügen des aussagenden Moments, also das Urteil ausgedrückt wird. Die absoluten Formulierungen alleine sind gar nicht verifizierbar, weil sie keinen Bezug zu den Erlebnismöglichkeiten von Subjekten haben; und der Wahrheitswert der deiktischen Formulierungen alleine ist so wechselhaft wie das Wetter in Osnabrück, die deiktischen Sätze sind also nicht wirklich wahr oder falsch.

Die übrigen Antworten auf unsere Frage enthalten alle insofern einen (trivialen) wahren Kern, als sie spezielle Urteile bzw. verkürzte Formen solcher speziellen Urteile als dasjenige angeben, wofür argumentiert werden kann. Diese Antworten sind entweder nominalisierte Urteile: „für die Einhaltung von Regeln“ — Urteil: „Die Regel x ist bei y eingehalten“ —; „für die Einhaltung von Geltungsansprüchen“ — Urteil: „Der Geltungsanspruch auf x ist im Falle y eingehalten.“ Oder man kann die Antworten als verkürzte Wiedergaben von Urteilen verstehen, wobei aber zum Teil offenbleibt, was genau zu ergänzen ist: „für Sprechakte“ — Urteile: „Der Sprechakt x ist korrekt/verständlich/unangebracht . . .“ —; „für Handlungen“ — Urteile: „Die Handlung x ist richtig/vernünftig/optimal . . .“ —; „für Geltungsansprüche“ — Urteile: „Der Geltungsanspruch auf Wahrheit/Richtigkeit/Wahrhaftigkeit . . . ist von x erfüllt“, anders formuliert: „x ist wahr/richtig/wahrhaftig . . .“ Für derartige Urteile läßt sich selbstverständlich argumentieren, weil sich für alle Arten von Urteilen argumentieren läßt. Zum Teil schränken diese Antworten jedoch die Menge der argumentationsfähigen Urteile unnötig ein. Vor allem aber sind diese Antworten theoretisch unbefriedigend und verwirrend: Sie geben nicht diejenige Eigenschaft an, auf der die Argumentationsfähigkeit der genannten Gegenstände beruht, daß sie nämlich Urteile sind und als solche argumentativ begründet werden können; und sie klären nicht, warum diese Gegenstände begründet werden können.

3. Einer der Ausgangspunkte für die Entstehung der Argumentationstheorie war die sprechakttheoretische Entdeckung der Modusvielfalt bzw. der Vielfalt von illokutionären Rollen, wodurch die Fragen aufgeworfen wurden: Sind alle Modi auf Wahrheit bezogen? Oder gibt es bei den vom assertorischen/konstativen Modus verschiedenen Arten Analoga zur Wahrheit, bei Wünschen z.B. Erfüllung, bei Imperativen die Befolgung (Tugendhat, Vorlesungen 509)¹²? Gibt es eine übergeordnete Art der Übereinstimmung von Sätzen, deren Spezialfälle Wahrheit, Erfüllung, Befolgung etc. sind? Tugendhat vermutet z.B. zwei fundamentale Modi der Übereinstimmung, einen, bei dem die Wirklichkeit Maßstab für den Satz ist, und einen entgegengesetzten, Wahrheit und Erfüllung (ibid. 510). Wie sind diese anderen Modi argumentativ einzulösen? — Zunächst einmal argumentieren wir ja nicht für konstative lokutionäre Akte, Behauptungshandlungen oder ähnliches — diese sind auch nicht wahrheitsfähig —, sondern für die darin geäußerten Urteile. Die Analoga zu den (argumentationsfähigen) Urteilen sind also keine Sprechakte — egal welcher Art —, sondern die Signifikationen der nicht konstativen lokutionären Akte: Fragen, Aufforderungen, Ausrufe und Wünsche. Diese sind als solche jedoch keine möglichen Glaubens- und Erkenntnisinhalte, weil das konstative, aussagende Moment zum Glauben gehört (siehe oben). Wenn Argumentatio-

12 Von der gleichen Frage geht auch Habermas aus; er beantwortet sie mit seiner Theorie der Geltungsansprüche (siehe auch: Nr. 6): „Es geht nicht nur darum, neben dem assertorischen Modus andere gleichberechtigte Modi der Sprachverwendung zuzulassen; für diese anderen Modi müssen vielmehr in ähnlicher Weise wie für den assertorischen Modus Geltungsansprüche und Weltbezüge nachgewiesen werden.“ (Habermas; Kommunikatives Handeln I, 375.)

nen das Erkennen anleiten sollen, können die nicht konstativen Signifikationen also nicht das sein, wofür argumentiert wird. — Neben der Wahrheit gibt es auch die Erfüllung als eine Form der Übereinstimmung von Wirklichkeit und Satz, bei der der Satz Maßstab für die Wirklichkeit ist. Diese Erfüllung wird durch entsprechende Handlungen herbeigeführt: Versprechen werden durch Ausführung der versprochenen, Absichtserklärungen durch Ausführung der angekündigten Handlung erfüllt; Imperative werden erfüllt durch ihre Befolgung oder durch Ausführung der angedrohten Sanktionen etc. Die Erfüllung im Sinne der Erfüllungshandlung ist schon deshalb nicht argumentationsfähig, weil sie kein sprachlicher Gegenstand ist. Argumentationen können zwar als Mittel dienen, um eine derartige Erfüllung zu bewirken; dies geschieht jedoch auf dem „üblichen“ Wege, daß sie das Erkennen anleiten und zu einer Erkenntnis führen, die wiederum die Erfüllungshandlung motiviert. Auch die Erfüllungsrelation („damit, daß s A₁ tut, erfüllt s das Versprechen, A₁ zu tun“) ist kein sprachlicher Gegenstand. Sprachlich läßt sich die Erfüllung nur in einem Urteil ausdrücken: „Damit, daß s A₁ tut, erfüllt s sein Versprechen, A₁ zu tun“ = „s hat versprochen A₁ zu tun, und s tut A₁.“ Die Erfüllung als solche in beiden Bedeutungen, ist nichts, wofür argumentiert werden kann, weil sie kein Erkenntnisinhalt ist. Erkenntnisinhalte sind höchstens wieder die Urteile über die Erfüllung.

Die Idee, daß man generell für Sprechakte argumentieren kann, mag auch so verstanden werden: Die Wahrheit der Proposition von Urteilen ist nicht die einzige Bedingung, die Sprechakte erfüllen sollten. Wenn man dafür argumentieren kann, daß diese Bedingung erfüllt ist, so auch dafür, daß die anderen erfüllt sind. Searle hat z.B. Regeln für aufrichtige Versprechen aufgestellt u.a.:

„3. Indem [der Sprecher] S ausdrückt, daß p, sagt S einen zukünftigen Akt A von S aus. [...] 4. [Der Hörer] H sähe lieber S' Ausführung von A als die Unterlassung von A, und S glaubt, H sähe lieber seine Ausführung von A als die Unterlassung von A.“ (Searle, Sprechakte 89. Bei Searle sind beide Sätze komplett hervorgehoben.)

Dieses Zitat gibt die von Searle als wahr behaupteten Urteile wieder; es enthält selbst kein Versprechen. Auch die Argumentation dafür, daß diese Bedingungen erfüllt sind, ist eine Argumentation für das Urteil, daß diese Bedingungen erfüllt sind. Für das Versprechen als solches oder die Bedingungen als solche kann aber nicht argumentiert werden. Kritik kann an jeder dieser Bedingungen ansetzen; ein Versprechen mag als „unsinnig“ beurteilt und kritisiert werden, wobei als Kriterien für Sinn und Unsinn u.a. diese Regeln verwendet werden können, bzw., wenn diese Regeln als definitorische angesehen werden, kann man behaupten, es handele sich gar nicht um ein Versprechen — z.B. weil nicht eine eigene Handlung, sondern die einer anderen Person oder ein Naturereignis „versprochen“ wurden. Argumentativ begründet werden in jedem Fall aber nur die entsprechenden Urteile: „x ist kein Versprechen“ etc. Auch Behauptungen selbst sollten neben der Wahrheit (der Proposition) des behaupteten Urteils noch andere Bedingungen erfüllen — z.B. Relevanz. Diskursiv begründbar ist auch deren Erfüllung nur, indem sie zum Thema eines Urteils gemacht werden — „die Behauptung, daß p, ist ein

relevanter Gesprächsbeitrag.“ — Das, wofür bezüglich Sprechakten argumentiert werden kann, sind demnach immer Urteile über Sprechakte, nie die Sprechakte als solche: daß ein Wunsch erfüllt, ein Imperativ befolgt ist, die Wirklichkeit mit dem Satz übereinstimmt, die Behauptung relevant, die Expression wahrhaftig ist usw. Unter argumentationstheoretischen Gesichtspunkten gibt es also einen eindeutigen Primat des konstativen Modus von Signifikationen.

4. Auch bei einer Argumentation für die Regeleinhaltung wird, genau formuliert, für ein Urteil, daß mit einer bestimmten Handlung eine bestimmte Regel eingehalten wurde oder daß es sinnvoll ist, sie einzuhalten, argumentiert. Die Argumentation für die Aussage, daß die Regel eingehalten wurde, erfolgt z.B. so, daß das Kriterium der Regeleinhaltung genannt und die Handlung beschrieben wird. — Nun sind Behauptungen und Wertungen selbst Regeln unterworfenen Handlungen. Insofern liegt die Vermutung nahe, Argumentationen für Aussagen und Werturteile seien selbst nur ein Sonderfall einer allgemein möglichen Argumentation für die Regeleinhaltung bei Handlungen. Dies ist jedoch nicht der Fall: Zwar sind Behauptungen und Wertungen Handlungen; Urteile sind jedoch als das von der jeweiligen Formulierung unabhängig Geäußerte von konkreten Handlungen in eigentümlicher Weise abgetrennt, sind selbst keine Handlungen; sie sind aber darüber hinaus auch keine einfachen Handlungsergebnisse, weil sie beliebig reproduzierbar und dennoch identisch sind; nur deswegen sind sie auch universell überprüfbar und kritisierbar. Bei Argumentationen für die Wahrheit von Urteilen wird zwar gezeigt, daß eine Reihe von Regeln eingehalten worden ist; durch die besondere Qualität des Gegenstandes, von dem dies gezeigt wird, gewinnt aber auch diese Demonstration eine herausragende Stellung, sie zeigt, daß die Proposition des Urteils ein für allemal wahr ist (vergl. Tugendhat, Vorlesungen 443-446). Erst durch die „Transformation“ des Ereignisses der Regeleinhaltung in einen zeitlosen Gegenstand, in ein Urteil, entsteht ein möglicher Glaubens- und Erkenntnisinhalt. Zeigen, im Sinne der Anleitung des Erkennens, kann man viel, auch daß eine Regel eingehalten worden ist; aber erst durch die Formulierung des Erkannten in einem Urteil, dessen Wahrheitsbedingung das Gezeigte ist, wird aus dieser Demonstration ein Beweis oder eine Argumentation. Ist das Gezeigte eine regelrechte Handlung, so wird mittels der Demonstration nicht nur die Regeleinhaltung gezeigt, sondern durch die Verbindung mit dem Urteil auch die Wahrheit eines Urteils über die Regeleinhaltung bewiesen. **Die Wahrheit der Proposition von Urteilen geht also über die Regeleinhaltung hinaus, Erkenntnis- und Argumentationsgegenstand ist erst jene.**

5. „Für eine Handlung argumentieren“ ist gleichfalls nur eine verkürzte Sprechweise; argumentiert wird in solchen Fällen für ein Werturteil oder eine Aussage über eine Handlung, etwa: „Die Handlung a_i ist richtig/vernünftig/das Beste, was man hier tun kann . . .“ Gegenüber einem normativistischen und auf Ethik eingeschränkten Verständnis von praktischer Philosophie ist auch darauf zu beharren, daß moralische Richtigkeit, also die Befolgung der Moralnormen nur ein Aspekt bei der Handlungsbegründung ist. Moralität ist nur ein Teil praktischer

Vernunft. Rein ethische Antworten auf die praktische Frage „was soll ich tun?“ sind für die meisten Handlungsentscheidungen schon unterdeterminiert. — Können Handlungen nur in der Form begründet werden, daß für eine These über sie argumentiert wird, und ist „diese Handlung ist moralisch richtig“ noch nicht diese These, so ist das zentrale Problem einer Theorie der (vor allem konsiliativen) Handlungsbegründung, diejenige Art von Thesen auszumachen, für die in Handlungsbegründungen argumentiert wird. Kandidaten dafür sind z.B. „die Handlung h ist rational/optimal/besser als die bekannten Alternativen . . .“ (siehe unten, Abschnitt 6.2).

6. Die Theorie, daß Argumentationen dazu dienen, einen der „drei universalen Geltungsansprüche auf Wahrheit, Richtigkeit oder Wahrhaftigkeit einzulösen“, daß also diese Geltungsansprüche das Thema von Argumentationen seien, stammt von Habermas (z.B. Kommunikatives Handeln I, 38). Seines Erachtens wird insbesondere in Behauptungen der „Geltungsanspruch auf Wahrheit der Aussage erhoben“. — **Diese Redeweise ist unklar.** (Daß ich die sprachphilosophische und handlungstheoretische Ansicht, mit jeder sprachlichen Äußerung würden diese drei universalen Geltungsansprüche erhoben, zudem für falsch halte, tut an dieser Stelle nichts zur Sache.) Einen Anspruch zu erheben heißt, zu äußern oder fordern, etwas haben zu wollen (Wahrig, Wörterbuch, s.v.: Anspruch). Entsprechend heißt, einen Geltungsanspruch auf Wahrheit der Aussage zu erheben: zu äußern, daß man will, daß die Aussage als wahr gilt, oder zu fordern, daß die Aussage als wahr gelten, d.h. anerkannt werden soll. Meines Erachtens wird mit Behauptungen nicht gefordert, daß die (Proposition der) Aussage als wahr gelten soll, vielmehr wird garantiert, daß sie gültig, wahr ist. Der Inhalt dieser Garantie ist, daß man dann, wenn die (Proposition der) Aussage nicht wahr ist, gewisse informelle Sanktionen akzeptieren wird (Beschwerden, in Zukunft weniger ernstgenommen zu werden . . .), und bei starken Behauptungen zusätzlich, daß man auf Aufforderung eine objektive Begründung liefern wird, daß die (Proposition der) Aussage wahr ist. Habermas' gegenteilige Ansicht ist in seiner Geltungstheorie der Wahrheit begründet: Eine Aussage sei wahr, wenn unter bestimmten Diskursbedingungen ihre *Akzeptanz* durch die Beteiligten erzielt werden könnte. Hält man am Unterschied zwischen Überzeugen und Überreden fest — wie Habermas das ja auch will —, dann entsteht durch dieses Wahrheitskriterium eine Zirkularitätsproblematik, denn Argumentationen können vernünftigerweise die Akzeptanz einer Aussage nur dadurch herstellen, daß sie beweisen, daß ihre Proposition wahr ist. Dann braucht man aber vorher ein Akzeptabilitätskriterium, das unabhängig von der späteren Akzeptanz ist. (Dies soll nur ein Hinweis sein; ausführliche Kritik siehe unten, Abschnitte 4.7; 5.3; 6.2.5.) Die Zwitterstellung des Habermasschen Argumentationsbegriffs zwischen argumentativer Einlösung der Wahrheitsgarantie durch den *Behauptenden* einerseits und Erfüllung der Forderung, daß die Aussage als wahr gelten, durch die *Diskursteilnehmer* anerkannt werden soll, andererseits bringt die Redeweise „Einlösen von Geltungsansprüchen“ schön zum Ausdruck: Man kann nur Versprechen oder *Garantien* „einlösen“, d.h. selbst erfüllen, aber eben keine Ansprüche auf Geltung; *Ansprüche* auf Geltung, auf An-

erkennung, d.h. Ansprüche an *andere*, kann man nur erfüllt *bekommen*. — Im folgenden verwende ich jedoch die Habermasschen Ausdrücke und meine mit „den Geltungsanspruch auf . . . erheben“: „garantieren, (implizit) behaupten, daß . . .“ und mit „den Geltungsanspruch auf . . . einlösen“ einfach nur: „dafür argumentieren, daß . . .“. Dieses Verständnis kann sich ohne weiteres auf Habermas berufen: „Ein *Geltungsanspruch* ist äquivalent der Behauptung, daß die *Bedingungen* für die *Gültigkeit* einer Äußerung erfüllt sind.“ (Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 65.) Auch verwende ich im folgenden wieder die verkürzte Sprechweise, daß ich statt „Wahrheit der Proposition des Urteils / der Aussage“ nur „Wahrheit des Urteils / der Aussage“ schreibe.

In dem genannten Sinne kann man für seine Handlungen, Handlungsergebnisse, Urteile etc. eine ganze Reihe von Geltungsansprüchen erheben: Vernünftigkeit, Einzigartigkeit, Formvollendetheit, Richtigkeit etc. Die Besonderheit der Wahrheit von Aussagen, Richtigkeit von Handlungen und Wahrhaftigkeit von Äußerungen soll, nach Habermas, unter argumentationstheoretischen Gesichtspunkten darin liegen, daß sie die Arten dessen sind, wofür argumentiert werden kann, und daß sie jeweils in verschiedenen Argumentationsarten eingelöst werden. — Sämtliche Geltungsansprüche können, wie Habermas ja selbst sagt, zur besseren Klärung dessen, wofür argumentiert werden soll, explizit gemacht werden. Explizit gemacht werden sie aber in Form von Behauptungen über Urteile: (1) „(Das Urteil,) daß p, ist wahr“, (2) „die Handlung h ist richtig (nach Norm n)“, (3) „die Äußerung ä ist wahrhaftig“, aber auch z.B.: (4) „Die Handlung h ist vernünftig.“ Für alle diese Urteile läßt sich argumentieren; in den Argumentationen geht es aber immer um die Wahrheit des jeweiligen Urteils. (2), (3) und (4) können in dieser Form Thesen einer Argumentation sein; da mit „ist wahr“ nur das ohnehin vorhandene aussagende Moment noch einmal ausdrücklich bekräftigt wird — insofern könnte „ist wahr“ auch bei (2), (3) und (4) ergänzt werden —, kann (1) hingegen nur so begründet werden, daß für die Wahrheit der These p argumentiert wird. Analoge Transformationen mit Hilfe der anderen Geltungsprädikate sind hingegen nicht möglich — so ist z.B. der Satz „die Handlung, daß das Urteil, daß p, wahr ist, ist richtig“ unsinnig, weil „daß das Urteil, daß p, wahr ist“ keine Handlung, sondern ein Urteil ist. **Die argumentationstheoretische Sonderstellung der Wahrheit von Urteilen gegenüber den anderen Geltungsansprüchen zeigt sich also darin, daß diese, um eingelöst werden zu können, erst in Form eines Urteils explizit gemacht werden müssen, für das dann argumentiert werden kann.**

Habermas' praktisches Interesse an der Argumentationstheorie — neben dem schon erwähnten theoretischen an einer Analyse der unterschiedlichen Sprachmodi —, das auch schon seine frühe **Positivismuskritik** bestimmt hat (z.B.: Habermas, *Gegen einen positivstisch halbierten Rationalismus*), ist das einer umfassenden, begründete Behauptungen und effiziente Handlungen überschreitenden Rationalität (Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 34). Rational könnten neben diesen noch sein: das Befolgen legitimer Normen und die Offenbarung subjektiver Erlebnisse, die dann jeweils ein bestimmtes Wissen verkörpern.

„Das Wissen, das in normenregulierten Handlungen oder in expressiven Äußerungen verkörpert ist, verweist jedoch nicht auf die Existenz von Sachverhalten, sondern auf die Sollgeltung von Normen und auf das zum Vorschein-Kommen subjektiver Erlebnisse. Mit ihnen kann sich der Sprecher nicht auf etwas in der objektiven Welt beziehen, sondern nur auf etwas in der gemeinsamen sozialen oder in der jeweils eigenen, subjektiven Welt. An dieser Stelle begnüge ich mich mit dem vorläufigen Hinweis, daß es kommunikative Akte gibt, die durch *andere* Weltbezüge charakterisiert sind und mit *anderen* Geltungsansprüchen verbunden sind als konstative Äußerungen.“ (Ibid. 35.)

Die positivistische Reduktion ist nach dieser Interpretation eine Beschränkung auf den Geltungsanspruch auf propositionale Wahrheit und die objektive Welt; die Argumentationstheorie müsse demgegenüber über ein umfassenderes Konzept von Geltung verfügen (ibid. 56). „Argumentation“ definiert Habermas dann allgemein als Versuch der Geltungseinlösung:

„*Argumentation* nennen wir den Typus von Rede, in dem die Teilnehmer strittige Geltungsansprüche thematisieren und versuchen, diese mit Argumenten einzulösen oder zu kritisieren.“ (Ibid. 38.)

(Habermas definiert „Argumentation“ also nicht wie ich im Sinne der Argumentation₁, sondern im Sinne der Argumentation₃ = Diskussion.) „Argumentation“ ist bei Habermas der Oberbegriff für „Kritik“ und „Diskurs“, die sich nach der Strenge ihrer Einlösbarkeit differenzieren: Bei Diskursen sei konzeptuell ein Einverständnis erzielbar, in Kritiken nicht unbedingt (ibid. 70f.). **Die Arten von Argumentationen unterscheiden sich, Habermas zufolge, nach den unterschiedlichen Arten von Geltungsansprüchen, die jeweils eingelöst werden sollen** (ibid. 45; 56; 64): 1. Theoretische Diskurse hätten kontroverse Wahrheitsansprüche oder die Wirksamkeit teleologischer Handlungen zum Thema; 2. praktische Diskurse dagegen die Richtigkeit von Handlungsnormen; 3. in der ästhetischen Kritik würde die Angemessenheit von Wertstandards thematisiert; 4. in der therapeutischen Kritik die Wahrhaftigkeit von Expressionen; 5. der explikative Diskurs schließlich behandle die Verständlichkeit bzw. Wohlgeformtheit symbolischer Konstrukte (ibid. 39-45). Die Auszeichnung dieser Geltungsansprüche sei das Ergebnis einer Analyse kommunikativer Äußerungen, nämlich von 1. deskriptiven Sätzen, 2. normativen oder Sollsätzen, die der Rechtfertigung von Handlungen dienen, 3. von evaluativen Sätzen, (4. fehlt) 5. von Explikationen, die der Erklärung von Operationen unter dem Aspekt der Verständlichkeit oder Wohlgeformtheit dienen (ibid. 66f.). Jedoch seien Geltungsansprüche nicht nur in kommunikativen Äußerungen enthalten, und nicht alle Geltungsansprüche hätten einen direkten Anschluß an entsprechende Formen der Argumentation (ibid. 68). Die Argumentationstheorie müsse deshalb ein System **universeller Geltungsansprüche** ermitteln.

Zu diesem Zweck wechselt Habermas die analytische Ebene, untersucht verschiedene, seines Erachtens vereinseitigte Handlungsmodelle — das des teleologischen, das des normengeleiteten und des dramaturgischen Handelns, die durch Bezug auf die objektive bzw. objektive und soziale bzw. äußere (objektive und soziale) und subjektive Welt gekennzeichnet seien (Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 129-141) —, um zu einem umfassenden Handlungsbegriff zu gelangen: dem des „kommunikativen Handelns“. Kommunikatives, verständigungsorientiertes Handeln integriere nun nicht nur diese drei verschiedenen Arten von Weltbezügen, sondern durch die Sprachverwendung würden diese Weltbezüge reflexiv, sie würden als prekär und kritikfähig verstanden:

„Ein Sprecher macht einen kritisierbaren Anspruch geltend, indem er sich mit seiner Äußerung zu mindestens einer 'Welt' verhält und dabei den Umstand, daß diese Bezie-

hung zwischen Aktor und Welt grundsätzlich einer objektiven Beurteilung zugänglich ist, nutzt, um sein Gegenüber zu einer rational motivierten Stellungnahme aufzufordern.“ (Ibid. 148.)

Den für dieses Handlungsmodell konstitutiven **drei Weltbezügen ordnet Habermas nun je einen universellen Geltungsanspruch zu**, so daß ein am kooperativ verfolgten Ziel der Verständigung orientierter Aktor

„mit seiner Äußerung implizit genau drei Geltungsansprüche erheben [muß], nämlich den Anspruch

- daß die gemachte Aussage wahr ist (bzw. daß die Existenzvoraussetzungen eines nur erwähnten propositionalen Gehalts tatsächlich erfüllt sind);
- daß die Sprechhandlung mit Bezug auf einen geltenden normativen Kontext richtig (bzw. daß der normative Kontext, den sie erfüllen soll, selbst legitim) ist; und
- daß die manifeste Sprecherintention so gemeint ist, wie sie geäußert wird.“ (Ibid. 149.)

Die Kritikfähigkeit dieser Geltungsansprüche entstünde durch die Unterstellung der formalen, d.h. inhaltlich nicht festgelegten, für alle möglichen Beobachter identischen bzw. von allen intersubjektiv geteilten drei Welten, gegenüber denen die kulturellen und individuellen Äußerungen variieren könnten (ibid. 82). **Mit dem Erheben der universellen Geltungsansprüche werde beansprucht, daß die Äußerung mit den Welten**, auf die sie sich bezögen, **„in Einklang stehen“**, nämlich mit *der* Welt existierender Sachverhalte, mit *unserer* Welt legitim geordneter interpersonalen Beziehungen und mit der *jeweiligen* Welt subjektiver Erlebnisse (ibid. 414).

Die drei Welten sind nach Habermas also:

- die objektive Welt := die „Gesamtheit aller Entitäten, über die wahre Aussagen möglich sind“;
- die soziale Welt := die „Gesamtheit aller legitim geregelten interpersonalen Beziehungen“;
- die subjektive Welt := die „Gesamtheit der privilegiert zugänglichen Erlebnisse des Sprechers.“ (Habermas, Kommunikatives Handeln I, 149.)

Meine Kritik setzt an diesen Weltdefinitionen an. In ihnen sind (mindestens) zwei Einteilungsprinzipien vermischt, 1. eine Klassifikation von Illokutionstypen (Konstative, juristische Illokutionen, Expressiva) und 2. eine Einteilung von Gegenständen nach den Arten elementarer Aussagen mit elementaren einstelligen Prädikaten, die über sie möglich sind (Wahrnehmungsgegenstände, Handlungen, Φ -Zustände). Schon wegen der Vermischung sind beide Einteilungen inkonsequent, unvollständig, nicht disjunkt, und sie stellen Inkommensurables nebeneinander. 1. Neben den Sprechakten, mit denen legitim geregelte interpersonale Beziehungen hergestellt werden ((richtige) Regulativa oder „juristische Illokutionen“, wie ich sie nenne), und den Sprechakten, mit denen privilegiert zugängliche Erlebnisse des Sprechers geäußert werden ((wahrhaftige) Expressiva), müßten die Sprechakte stehen, mit denen wahre Aussagen gemacht werden (Konstative). Diese Klassifikation ist auch in dem einleitenden Zitat angedeutet: „Das Wissen, das in normenregulierten Handlungen oder in expressiven Äußerungen verkörpert ist, . . .“ In dieser Einteilung fehlen dann noch die interrogativen, invitativen und optativen Illokutionen (vgl. oben, 3.1). Diese Illokutionsklassen bleiben vermutlich deshalb unberücksichtigt, weil Habermas an ihnen keinen unmittelbaren Argumentationsbezug entdecken kann. Aber auch der unmittelbare Argumentationsbezug der Expressiva und der juristischen Illokutionen existiert nur scheinbar, weil sie mit den (immer nur konstatablen) Φ -Aussagen und normativen Aussagen, also bestimmten Urteilstypen, vermischt werden. Diese Vermischung geht wieder einher mit

der falschen, oben kritisierten Ansicht, man könne für Sprechakte argumentieren. — 2. Neben den interpersonalen Beziehungen und den Φ -Zuständen müßten die theoretischen und die Wahrnehmungsgegenstände, nicht aber die Entitäten, über die wahre Aussagen möglich sind, stehen. Daneben gibt es aber noch z.B. abstrakte Gegenstände wie Mengen und Zahlen. Und wenn man schon (interpersonale) *Beziehungen, Relationen* als Gegenstände ansieht, dann sollte man auch alles andere, worüber man reden kann, als Gegenstand zulassen: z.B. alle anderen Relationen, Bedeutungen, Propositionen, Prädikate, Funktionsgegenstände, mereologische Summen . . . Nach Habermas' zwitteriger Definition umfaßt die objektive Welt die soziale und die subjektive, denn auch über legitim geregelte interpersonale Beziehungen und privilegiert zugängliche Erlebnisse von Sprechern sind wahre Aussagen möglich; ja es gibt gar keine anderen Entitäten als solche, über die wahre Aussagen möglich sind. Diese Interpretation läuft aber Habermas' Diskriminierungsabsicht zuwider (siehe das einleitende Zitat: „Das Wissen, das in normenregulierten Handlungen oder in expressiven Äußerungen verkörpert ist, verweist jedoch nicht auf die Existenz von Sachverhalten . . .“ Habermas, Kommunikatives Handeln I, 35): Richtigkeit und Wahrhaftigkeit wären dann über Argumentationen für wahre Aussagen zu begründen; „praktische“ und „therapeutische“ Argumentationen wären nur Sonderfälle der „theoretischen“. Habermas' Abgrenzung von Tugendhats Verständnis der propositional ausdifferenzierten Ich- Φ -Äußerungen als Konstatierung wahrer Aussagen ohne kognitive Garantie (siehe oben, die Kritik in 3.2.2) und von deskriptiv verstandenen „normativen Äußerungen“ (Habermas, Kommunikatives Handeln I, 132) legen eine andere Interpretation nahe, die Habermas' Intentionen am nächsten kommt: Danach könnten Themen wahrer Aussagen nur die gemeinsam wahrnehmbaren, physikalisch meßbaren Ereignisse sein; genauso definiert Habermas an anderer Stelle auch die „objektive Welt“: „Diese objektive Welt ist als Gesamtheit der Sachverhalte definiert, die bestehen oder eintreten bzw. durch gezielte Intervention herbeigeführt werden können.“ (Ibid. 130.) Demnach gäbe es nur eine Art von Aussagen: Wahrnehmungsaussagen. So verstanden, hätten legitim geregelte interpersonale Beziehungen und privilegiert zugängliche Erlebnisse jedoch einen ungeklärten ontologischen Sonderstatus neben Sachverhalten, den man als „Normverhalt“ bzw. „Erlebnisverhalt“ bezeichnen könnte. Wenn über diese, wie ich oben bei der Analyse der Φ -Aussagen zu zeigen versucht habe, gleichwohl wahre Aussagen möglich sind, müßten dabei eigentümliche „Weltensprünge“ vorgenommen werden.

Habermas nimmt jedenfalls definitiv eine Einschränkung der Konstative auf die objektive Welt vor:

„Mit *konstativen Sprechhandlungen* bezieht sich der Sprecher auf etwas in der objektiven Welt, und zwar in der Weise, daß er einen Sachverhalt wiedergeben möchte.“ (Habermas, Kommunikatives Handeln I, 435.)

Imperative beföhlen einen Zustand in der objektiven Welt; Regulativa bezögen sich hingegen auf etwas in der gemeinsamen sozialen Welt, indem sie eine als legitim anerkannte Beziehung herzustellen versuchten; Expressiva wiederum bezögen sich in der Weise auf privilegiert zugängliche Erlebnisse, daß sie diese vor einem Publikum enthüllen wollten (ibid. 435f.). Dieser definitivische Weltenbezug ist in der früheren Habermasschen Sprechaktklassifikation noch nicht enthalten (s. Habermas, Bemerkungen 111f.); auch Habermas' Frage nach der Wahrheit — „verhält es sich so, wie du sagst?“ (Habermas, Wahrheitstheorien 221) — sieht diese Einschränkung nicht vor. Wird „objektive Welt“ hier als durch Wahrnehmungsaussagen definiert verstanden — anderenfalls wäre die ganze Konzeption eigener Argumentationsformen für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit neben denen für Wahrheit hinfällig —, so ist dem nach unseren Analysen entgegenzuhalten, daß sehr wohl wahre Urteile über die soziale und subjektive Welt getroffen werden können, daß auch nur so die Wahrhaftigkeit

von Äußerungen und — nach Festlegung der entsprechenden Regeln oder Normen — die Richtigkeit von Handlungen festgestellt werden kann. Durch Habermas' Einschränkung der Konstativa auf die objektive Welt wäre hingegen die Einlösung der Geltungsansprüche auf Wahrhaftigkeit und Richtigkeit nicht mehr möglich, weil die Urteile „Äußerung *a* ist wahrhaftig“ und „Handlung *h* ist richtig im Sinne der Norm *n*“ als „objektiv-subjektiv“ bzw. „objektiv-intersubjektiv“ nicht bildbar wären. Erstaunlicherweise stellt Habermas aber, wie schon zitiert, selbst fest, daß alle Geltungsansprüche vermittle *Behauptungen* (mit Urteilen als semantischen Bedeutungen) explizit gemacht würden, so daß sie diesen merkwürdigen Doppelstatus bekämen:

„Ein *Geltungsanspruch* ist äquivalent der Behauptung, daß die *Bedingungen* für die *Gültigkeit* einer Äußerung erfüllt sind.“ (Habermas, *Kommunikatives Handeln* I, 65.)

Gegen den ontologischen Sonderstatus der Wahrhaftigkeit und Richtigkeit und für unsere Position, daß alle Geltungsansprüche nur über Argumentationen für entsprechende Urteile („Äußerung *a* ist wahrhaftig“ etc.) eingelöst werden können, spricht auch die Tatsache, daß Habermas anfänglich sehr viel mehr Geltungsansprüche vorsieht, für die er dann aber keinen Weltbezug angeben kann. — Mit der Einschränkung der Konstativa auf die objektive, wahrnehmbare Welt übernimmt Habermas paradoxerweise ein Verdikt des Positivismus, das dieser jedoch nicht aus sprachlogischen, sondern aus erkenntnistheoretischen Überlegungen heraus erlassen hatte, die Habermas' eingangs skizzierten Grundintentionen einer umfassenden Rationalität genau entgegenlaufen.

De facto kann auch für die Geltungsansprüche auf Richtigkeit und Wahrhaftigkeit nur so argumentiert werden, daß gezeigt wird, daß die konstatierbaren Urteile „Handlung *h* ist richtig nach Norm *n*“ bzw. „Äußerung *a* ist wahrhaftig“ wahr sind. Habermas' verfehlte Analogisierung von Wahrhaftigkeit und Wahrheit wurde oben (in 3.2.2) schon kritisiert. Eine ähnliche Analogie von Wahrheit und Richtigkeit ergibt sich nach Habermas aus der Analyse von Normsätzen: Der Satz: (1) „Es ist der Fall, daß *q* geboten ist“, habe eine andere Bedeutung als: (2) „Es ist geboten, daß *q*.“ Dieser Satz drücke eine Norm aus, wenn er in geeigneter Form mit dem Anspruch auf normative Richtigkeit geäußert werde. Seien existierende Sachverhalte durch wahre Aussagen repräsentiert, so bestehende Normen durch allgemeine Sollsätze oder Gebote, die bei den Normadressaten als gerechtfertigt gälten (Habermas, *Kommunikatives Handeln* I, 132). — Der Satz (2) drückt keine Norm aus, sondern *beschreibt*, daß die Norm, daß *q*, besteht oder gilt. Er beschreibt dies, weil er die (wahre oder falsche) *Aussage* ausdrückt „es ist geboten, daß *q*“, die wiederum den juristischen oder moralischen (existierenden oder nicht existierenden) *Sachverhalt* repräsentiert, daß geboten ist, daß *q*. — Daß eine Norm bei den Normadressaten (allen?, welchen?) als legitim anerkannt wird, ist übrigens weder analytisch noch empirisch eine notwendige Bedingung dafür, daß die Norm (juristisch oder sozial) gilt — man denke z.B. nur an die von einer Besatzungsmacht aufoktroierten Normen. Daß eine Norm als legitim anerkannt wird, ist ebenfalls ein Sachverhalt, der durch die Aussage „die Geltung der Norm *n* wird von *s* als legitim anerkannt“ repräsentiert wird. Diese Aussage kann wiederum behauptet und für sie kann argumentiert werden. Das einzige, was für die These spräche, daß bestehende Normen nicht in Aussagen repräsentiert werden könnten, wäre die (unverständliche) Annahme eines ontologischen Sonderstatus für „Normverhalte“. (Zum Begriff der „Normgeltung“ s. auch: Lumer, *Geltung*.)

Obwohl Habermas' *Argumentationstheorie* als Erweiterung traditioneller, rein theoretischer Begründungsmodelle gedacht ist, werden in ihr gerade die **praktischen Begründungen**, nämlich die praktischen Argumentationen für Werturteile, weggeschnitten, **ignoriert**. Dies liegt wiederum an seinem deskriptivistischen Rationalitäts- und Begründungskonzept

als „Einklang“ von Welt und Äußerung (Habermas, *Kommunikatives Handeln* I, 414), daß die Äußerung die Welt in irgendeiner Form richtig wiedergibt, beschreibt. In Werturteilen wird hingegen die (beschreibbare) Welt an subjektiven, praktischen Bewertungskriterien gemessen. Habermas hat mit seiner Behauptung, der Satz: (1) „Es ist der Fall, daß *q* geboten ist“ habe eine andere Bedeutung als: (2) „Es ist geboten, daß *q*“, insoweit recht, als die *Äußerung* von (2) — im Gegensatz zur Äußerung von (1) — über die deskriptive Konstatierung hinaus häufig auch die angehängte *evaluative* Konstatierung realisiert: „Es ist gut, daß *q* geboten ist“, so daß mit (2) also noch die subjektive Akzeptanz der Normgeltung ausgedrückt wird. Dieses Werturteil ist nach Habermas' Theorie aber nicht begründungsfähig, denn Werturteile kommen in seiner Liste des Argumentationsfähigen nicht vor. **Das Fehlen der de facto sehr wohl begründungsfähigen Werturteile** und damit der *praktischen* subjektiven Seite, **führt bei Habermas zu einer Konzeption von Moralität und (normativer) Handlungsrationalität**, in der die individuellen Einstellungen als solche ignoriert werden, **in der es auf die subjektive Akzeptanz der Normen und Handlungen nicht ankommt**. Diese Konzeption führt zu unlösbaren Problemen: 1. Für die von sozialen Normen offengelassenen Handlungsspielräume gibt es nach ihr kein rationales Entscheidungsverfahren. 2. Warum Normen befolgt werden sollen, kann (ohne Rückgriff auf Einstellungen) nur noch über einen naturalistischen Fehlschluß begründet werden. 3. Geltende Normen sind nach dieser Konzeption nur über ebenfalls *schon geltende* übergeordnete Normen kritisierbar. Die letzte Schwierigkeit nötigt Habermas auch zu einer abgeschwächten Form transzendentalphilosophischer Ethikbegründung, speziell zu der Annahme überhistorischer Grundnormen, die nicht durchgesetzt, sondern nur entdeckt zu werden brauchten (siehe z.B.: Habermas, *Diskursethik*). — Für einen von diesem Weltmodell völlig abgelösten, alternativen, von Habermas jedoch nicht als alternierend angesehen, an den Interessen und Einstellungen der Individuen ansetzenden Begründungsansatz in der Ethik, bei dem die drei genannten Probleme nicht auftreten, stehen hingegen die Bemerkungen, moralische Normen müßten, richtig verstanden, ein allgemeines Interesse der Betroffenen zum Ausdruck bringen (Habermas, *Kommunikatives Handeln* I, 39; II, 141). Diese Alternativität würde durch die Annahme, daß die Interessenbefolgung selbst das oberste Gebot sei, nur verdeckt.

Die auf Habermas' pragmatischen Intentionen — Eingliederung der Argumentations- und Wahrheitstheorie in eine allgemeine Handlungstheorie — beruhende Einführung des Drei-Welten-Konzepts über Handlungsarten statt über Arten von Aussagen führt zu einer **Analogisierung der Handlungsarten mit den Aussagearten**: Erfolgreiches teleologisches Handeln bringt danach eine wahre Vorstellung von der objektiven Welt zum Ausdruck (Habermas nennt häufig „Wahrheit von Propositionen“ und „Wirksamkeit teleologischer Handlungen“ in einem Atemzug, z.B.: Habermas, *Kommunikatives Handeln* I, 34; 39; 45; 130), richtiges normenreguliertes Handeln eine gerechtfertigte soziale Norm (auch die Richtigkeit von Handlungen mit Bezug auf Normen und die Legitimierbarkeit dieser Normen selbst sind bei Habermas häufig eigentümlich vermischt, z.B.: *ibid.* 39; 45; 132; 134) und wahrhaftiges dramaturgisches Handeln authentische innere Erlebnisse. Diese Konzeption beinhaltet insofern eine Reduktion rationaler Handlungen, als diese gerade gewissermaßen eine „Vermittlung“ der „Anforderungen“ aller drei Welten zu erzielen suchen. Insbesondere die praktischen Anforderungen, die die subjektive Welt stellt in Form von Bedürfnissen und Einstellungen und nach denen sich das Handeln richtet, kommen bei ihrer Einführung über das dramaturgische Handeln, in dem sie nur noch passiv *dargestellt* werden können, aber nicht mehr aktiv die Welt bewerten können, zu kurz (Ignorieren der Werturteile). Bei Habermas ist diese Analogisierung von Handlungs- und Aussagearten nur eine Tendenz; dem normenregulierten Handeln ordnet er auch zusätzlich die objektive und dem dramaturgischen noch die äußere Welt zu; die Beschreibung der Handlungsmodelle und die Behauptungen über

die vorausgesetzten Welten stehen jedoch merkwürdig unvermittelt nebeneinander (ibid. 129-141).

Die bisherigen kritischen Überlegungen lassen sich wie folgt resümieren: Mit der Einführung zweier Geltungsansprüche, auf Richtigkeit und Wahrhaftigkeit, und deren definitiver Verbindung mit dem Drei-Welten-Modell versucht Habermas unter dem Stichwort „uneingeschränkte Rationalisierung“ zwei Probleme des Positivismus auf einmal zu lösen, die jedoch nicht unmittelbar verknüpft sind: 1. das hermeneutische bzw. tiefenhermeneutische Problem der intersubjektiven Begründbarkeit wahrer Aussagen über innere Erlebnisse und (Regel-)Handlungen (Interpretation) und 2. das praktische Problem intersubjektiv kritisierbarer Werturteils- und Handlungsbegründungen. **Das Problem 3. der Begründbarkeit der nicht konstativen illokutionären Akte hingegen steht quer zu diesen beiden Problemen:** Wie oben schon angedeutet wurde, lassen sich Handlungen umfassend begründen über Argumentationen für Werturteile etwa der Art: „Handlung h ist optimal/vernünftig.“ Dies gilt auch für sämtliche Sprechakte als Handlungen: Befehlshandlungen, Behauptungshandlungen, Wertungshandlungen, Fragehandlungen usw. Daneben müssen oder sollten sie als bestimmte Handlungsarten spezielle Bedingungen erfüllen — Imperative müssen u. a. eine Handlung oder einen durch Handeln herstellbaren Zustand beschreiben, behauptete Aussagen sollten wahr sein usw. —, deren Erfüllung sich ebenfalls in einzelnen — deskriptiven Argumentationen belegen läßt (s. o., Kritik Nr. 3). Allerdings können diese Bedingungen auch bewußt verletzt, ihre Einhaltung evtl. vorgetäuscht sein, was sich gegebenenfalls über die allgemeine Handlungsrationale begründen läßt; diese ist der Befolgung von Regeln übergeordnet; die Regeln und Regelbefolgungen selbst lassen sich nur als Mittel für rationale Handlungen begründen: „Wenn man x erreichen will, ist es am besten, y zu tun.“

Habermas hat für seine argumentationstheoretische Analyse einen funktionalen Ansatz gewählt, der ihm eine **unmittelbare Integration der Argumentationstheorie in die Gesellschaftstheorie** ermöglicht, und zwar über das von ihm als zentral angesehene **Problem der Handlungskoordination** (Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 143; 377). Die Handlungspläne der Individuen würden beim kommunikativen Handeln durch gemeinsam (argumentativ) ausgehandelte, alle drei Welten umfassende Situationsdefinitionen aufeinander abgestimmt (ibid. 385). Diese Situationsdefinitionen wichen u. U. bei verschiedenen Sprechern voneinander ab; für ein kommunikativ orientiertes Handeln gelte dann:

„Für beide Seiten besteht die Interpretationsaufgabe darin, die Situationsbedeutung [sic! Situationsdeutung?] des anderen in die eigene Situationsdeutung derart einzubeziehen, daß in der revidierten Fassung 'seine' Außenwelt und 'meine' Außenwelt vor dem Hintergrund 'unserer Lebenswelt' an 'der Welt' relativiert und die voneinander abweichenden Situationsdefinitionen hinreichend zur Deckung gebracht werden können.“ (Ibid. 150.)

Nach diesem Modell der Verständigung sind Konsens und Gültigkeit unmittelbar verknüpft:

„Verständigung funktioniert als handlungskoordinerender Mechanismus nur in der Weise, daß sich die Interaktionsteilnehmer über die beanspruchte Gültigkeit ihrer Äußerungen einigen, d. h. Geltungsansprüche, die sie reziprok erheben, intersubjektiv anerkennen. Ein Sprecher macht einen kritisierbaren Anspruch geltend, indem er sich mit seiner Äußerung zu mindestens einer 'Welt' verhält und dabei den Umstand, daß diese Beziehung zwischen Aktor und Welt grundsätzlich einer objektiven Beurteilung zugänglich ist, nutzt, um sein Gegenüber zu einer rational motivierten Stellungnahme aufzufordern.“ (Ibid. 148.) „So verdankt ein Sprecher die bindende Kraft seines illokutionären Erfolges nicht der Gültigkeit des Gesagten, sondern dem *Koordinations-effekt der Ge-*

währ, die er dafür bietet, den mit seiner Sprechhandlung erhobenen Geltungsanspruch gegebenenfalls einzulösen.“ (Ibid. 406.)

Der genaue Zusammenhang von Gültigkeit, oder abgeschwächt: Akzeptabilität — Wahrheit, Wahrhaftigkeit, Richtigkeit —, konsensueller **Geltung und Handlungskoordination bleibt bei Habermas ungeklärt**. Die handlungskordinierende Verwendbarkeit kommunikativer Äußerungen soll hier nicht bestritten werden. Das Spezifikum von Wahrheit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit ist mit der naheliegenden, von Habermas nicht ausgesprochenen, funktionalen Interpretation — Wahrheit usw. sichern Konsens und Kooperation — trivialerweise jedoch nicht zu erfassen: Für kooperative technische Handlungen reicht ein *Konsens* über relevante Sachverhalte nicht aus, denn nur die *Wahrheit* der entsprechenden Aussagen erlaubt eine Orientierung über den tatsächlichen Zustand und seine subjektiven Veränderungsmöglichkeiten; das gleiche gilt für individuelle Handlungen. Umgekehrt ist für den *Konsens* über die Ziele kooperativen Handelns nicht (immer) die Legitimierbarkeit und *Begründbarkeit* dieser Ziele entscheidend, sondern das Kooperationsinteresse, das auf den unterschiedlichsten Motivationen beruhen kann. Wenn für die definitivische Verknüpfung von Gültigkeit und Konsens das allgemeine Argument der sozialen Funktionalität — Handlungskoordination — nicht hinreicht, bleibt nur die argumentationstheoretische, von Habermas in den „Wahrheitstheorien“ vertretene Begründung, daß Gültigkeit nur über den Konsens argumentativ erweisbar sei. Darauf werde ich in Abschnitt 4.7 noch eingehen. Die hier vorgetragene Kritik richtet sich nicht gegen den funktionalen Ansatz generell, sondern nur gegen Funktionsbehauptungen, die sich mit strukturanalytischen Ergebnissen nicht vereinbaren lassen (s. o., Abschnitt 2.3).

Auch Habermas' anfängliche Einteilung der Argumentationsarten in den theoretischen Diskurs, den praktischen Diskurs, die ästhetische und die therapeutische Kritik und den explikativen Diskurs orientiert sich unmittelbar an lebenspraktischen Zielen, genauer: an Typen institutionalisierter intellektueller Veranstaltungen: natur- und ingenieurwissenschaftliche Forschung und Diskussion, politische Debatten, Kunstkritik, Psychoanalyse und linguistische Untersuchung und Übersetzung (vgl. Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 39-44). Zum einen bestehen die intellektuellen Veranstaltungen aber bei weitem nicht nur aus Argumentationshandlungen und Diskussionen; mit ihrer Charakterisierung als „Thematisierung und Versuch zur Einlösung strittiger Geltungsansprüche“ (vgl. ibid. 38) sind sie unterbestimmt. Therapeutische und ästhetische Kritik z. B. (im Sinne von Psychoanalyse und Kunstkritik (ibid. 43; 41)) sind vielmehr Veranstaltungen mit den Zielen: sich selbst zu verstehen, Handlungsautonomie und mehr Lebensfreude zu gewinnen bzw. umfassende Darstellung, historische Erklärung, Leitung der Wahrnehmung von Kunstwerken. Die Klärung strittiger Thesen innerhalb dieser Veranstaltungen ist nur ein untergeordnetes Mittel zu diesen Zwecken. Durch Habermas' Anlehnung der Argumentationstypen an institutionalisierte Veranstaltungen mit lebenspraktischen Zielen kommt **keine Einteilung der Argumentationsarten nach argumentationstheoretischen Gesichtspunkten** zustande (z. B. nach zugrundeliegenden Argumentationsregeln oder Erkenntnisprinzipien), **sondern nach praktisch relevanten Themen**: 1. Wahrheit von Propositionen, Wirksamkeit teleologischer Handlungen, 2. Richtigkeit von Handlungsnormen, 3. Angemessenheit von Wertstandards, 4. Wahrhaftigkeit von Expressionen, 5. Verständlichkeit bzw. Wohlgeformtheit symbolischer Konstrukte (ibid. 45). Daß dies nur eine thematische Einteilung ist, sieht man an folgendem: Die Wahrheit von Propositionen umfaßt alles weitere; die Wirksamkeit teleologischer Handlungen wird vorab in prognostischen deduktiven Argumentationen belegt; die Richtigkeit von etwas wird ebenfalls deduktiv begründet durch Ableitung aus der entsprechenden Norm und der Situationsbeschreibung etc. — Zum anderen steht diese erste Einteilung der Argumentationsarten völlig unvermittelt neben der späteren Einteilung nach

universellen Geltungsansprüchen mit den drei Weltbezügen. Die Weltzuordnung und der „Verbleib“ der überzähligen Argumentationsformen „ästhetische Kritik“ und „explikativer Diskurs“ und der Geltungsansprüche auf Wirksamkeit von Handlungen, Angemessenheit von Wertstandards, Verständlichkeit und Wohlgeformtheit symbolischer Konstrukte werden nicht geklärt.

3.4 Indirekte illokutionäre Akte und implizite Urteile; insbesondere: deskriptive Wertungen, wertende Beschreibungen und Sollsätze.

(= Zur Interpretation von Argumentationen. 2. Teil)

Indirekte illokutionäre Akte und implizite semantische Bedeutungen sind oben, in Abschnitt 3.1, schon angesprochen worden. Im jetzigen Abschnitt geht es um eine für die Argumentationspraxis wichtige Vertiefung und konkrete Anwendung dieses Themas, vor allem um spezielle implizite Urteile, genauer: um Sprechakte, die zugleich Aussagen und Werturteile darstellen und sich deshalb für entsprechende Fehlschlüsse von der Aussage auf das Werturteil geradezu anbieten. — Oben habe ich zwei Arten, illokutionäre Akte indirekt zu realisieren, unterschieden: **1. Bei multifunktional verwendeten Lokutionen** wird dem direkt realisierten illokutionären Akt (dessen semantische Bedeutung also mit der expliziten semantischen Bedeutung des lokutionären Aktes identisch ist) noch ein **indirekter illokutionärer Akt** mit einer zusätzlichen, impliziten semantischen Bedeutung **angehängt**. Ein Teil des Mechanismus, nach dem dies funktioniert, ist, daß die Handlung, wenn sie neben der direkten illokutionären (praktischen) Bedeutung nicht noch eine indirekte illokutionäre (praktische) Bedeutung hätte, eine soziale Norm verletzen würde und daß der Hörer zunächst einmal unterstellt, daß der Sprecher normenkonform handelt (siehe Grice, *Konversation* 253). **2. Bei unernsthaft verwendeten Lokutionen** dient der lokutionäre Akt nicht dem Standardoutput, für den diese Lokution entwickelt wurde. **Es gibt also keinen direkt realisierten illokutionären Akt, sondern nur einen verfremdeten, indirekt realisierten.** Der auslösende Faktor bei diesem Mechanismus, illokutionäre (praktische) Bedeutungen indirekt zu realisieren, ist, daß der Sprecher (nach dem Glauben des Hörers und nach dem Glauben des Sprechers über diesen Glauben) nicht die Standardabsicht hat, die er bei einer ernsthaften Verwendung dieser Art von Lokution haben müßte. — Für die Argumentationstheorie interessieren wieder hauptsächlich die angehängten, weniger die verfremdeten illokutionären Akte, weil jene in der semantischen Analyse, insbesondere in der Thesenanalyse leichter übersehen werden. Ein großer Teil des im folgenden Gesagten gilt aber für beide Arten indirekter illokutionärer Akte gleichermaßen.

Am auffälligsten unter den verschiedenen Typen multifunktionaler lokutionärer Akte ist die **klassenübergreifende Multifunktionalität**: Direkt realisierter und an-

gehängter illokutionärer Akt gehören nicht nur zu unterschiedlichen Typen, sondern sogar zu verschiedenen *Klassen* von illokutionären Akten. Beispiel: „Es zieht“; direkter illokutionärer Akt: Feststellung, daß es zieht; Feststellungen gehören zur Klasse der Konstative; indirekter illokutionärer Akt: Bitte, daß Fenster zu schließen; Bitten gehören zur Klasse der Invitative. Bei **Multifunktionalität innerhalb derselben Ilokutionsklasse** sind die beiden illokutionären Akte zwar unterschiedlichen Typs, gehören aber nicht zu unterschiedlichen Klassen. Beispiel: „Ich glaube, er hat gelogen“; direkter illokutionärer Akt: Feststellung, daß der Sprecher glaubt, der Dritte habe gelogen; Feststellungen sind Konstative; indirekter illokutionärer Akt: Behauptung, daß der Dritte gelogen hat; Behauptungen gehören ebenfalls zur Klasse der Konstative. **Multifunktionalität mit demselben Ilokutionstyp** ist relativ selten. Beispiel: „Weißt du, wie man 'Rhinozeros' schreibt?"; direkter illokutionärer Akt: Frage, ob der Hörer weiß, wie man „Rhinozeros“ schreibt; indirekter illokutionärer Akt: Frage, wie man „Rhinozeros“ schreibt. Allerdings werden auch mit der Äußerung dieses Beispielsatzes nur in seltenen Fällen *beide* illokutionären Akte vollzogen, meist nur der zweite, (der Sprecher will gar nicht wissen, ob der Hörer weiß . . . , sondern nur, wie man „Rhinozeros“ schreibt) in selteneren Fällen nur der erste (etwa bei Prüfungsfragen: der Lehrer weiß selbst, wie man „Rhinozeros“ schreibt; die Antwort des Schülers ist für ihn nur der Beweis, daß der Schüler dies auch weiß bzw. nicht weiß) und ganz selten eben beide (man will wissen, wie gut der andere in Rechtschreibung ist, und weiß selbst nicht so genau, wie man „Rhinozeros“ schreibt). — Lediglich eine **Multi-klassifizierbarkeit**, aber keine Multifunktionalität von lokutionären Akten liegt vor, wenn derselbe lokutionäre Akt zwar gleichzeitig die Bedingungen mehrerer Ilokutionstypen erfüllt, diese aber alle die gleiche semantische Bedeutung haben. Beispiel: „Sie haben die Masern“ kann z.B. gleichzeitig sein: eine Behauptung (oder alternativ eine Feststellung), *daß der Hörer die Masern hat*; eine Diagnose, *daß der Hörer die Masern hat*; ein In-Kennntnis-Setzen oder Mitteilen, *daß der Hörer die Masern hat*. Da die semantischen Bedeutungen aller dieser Beschreibungen der Handlung als bestimmter illokutionärer Akt identisch sind mit der expliziten semantischen Bedeutung des lokutionären Aktes liegt überhaupt kein indirekter illokutionärer Akt, somit keine Multifunktionalität, sondern nur eine Multi-klassifizierbarkeit vor.

In Abschnitt 3.1 wurden die illokutionären Akte vor allem nach den Typen der ihnen zugrundeliegenden Hörerbezogenen Absichten, also nach Typen *praktischer* Bedeutungen klassifiziert. Im folgenden wird noch eine Unterscheidung nach Typen *semantischer* Bedeutungen der illokutionären Akte benötigt. „**Beschreibungen**“ nenne ich die konstativen illokutionären Akte, deren semantische Bedeutung eine Aussage ist; „**Wertungen (i.e.S.)**“ hingegen sind die konstativen illokutionären Akte, deren semantische Bedeutung ein Werturteil ist; mit „Wertungen“ sind im folgenden immer Wertungen i.e.S. gemeint. Da beide Einteilungsarten quer zueinander liegen, können sowohl Beschreibungen als auch Wertungen Behauptungen, Feststellungen, In-Kennntnis-Setzen etc. sein. In diesem Abschnitt interessieren die Sprechakte, die zugleich Beschreibungen und Wertungen sind, die also sowohl

Aussagen als auch Werturteile darstellen. Diese illokutionären Akte sind immer multifunktional innerhalb derselben Ilokutionsklasse (weil Beschreibungen wie Wertungen per definitionem konstative illokutionäre Akte sind), manchmal auch mit demselben Ilokutionstyp, z.B. wenn Beschreibung und Wertung beide Behauptungen sind.

Daß mit dem direkten illokutionären Akt alleine eine Norm verletzt werden würde bzw. daß dem lokutionären Akt nicht die zugehörige Standardabsicht zugrunde liegen kann, ist nur ein kleiner Teil des **Mechanismus, über den die indirekte illokutionäre Bedeutung entsteht**. Zu diesem Mechanismus gehören auch Präsuppositionen, unausgesprochene sprechaktrelevante Überzeugungen des Sprechers, von denen dieser wahrheitsgemäß glaubt, (daß der Hörer sie teilt und) daß der Hörer auch glaubt, daß der Sprecher sie hat — also: 1. s glaubt, daß p, (2. h glaubt, daß p, 3. s glaubt, daß h glaubt, daß p,) 4. h glaubt, daß s glaubt, daß p, 5. s glaubt, daß h glaubt, daß s glaubt, daß p. Bestimmte Übergänge von einem Lokutionstyp und Typ expliziter semantischer Bedeutung zu einer bestimmten Art indirekter illokutionärer Akte werden dabei zum Teil **durch typische Präsuppositionen** erzeugt: Beispiele (s = Sprecher, h = Hörer):

Indirekte Ilokutionen

explizite semantische Bedeutung	Präsupposition	indirekte Ilokution
Aussage, daß p	p ist die Bedingung eines festen von s akzeptierten Wertmaßstabes p ist die Bedingung einer von s anerkannten Norm p ist unangenehm für s; h kann p beseitigen p ist die Bedingung eines generellen Befehls, und s ist Befehlshaber von h	Wertung entsprechend dem Wertmaßstab Aufforderung, die Norm zu befolgen Bitte, p zu beseitigen Befehl, den generellen Befehl auszuführen
Werturteil, daß w	es gibt einen eindeutigen Wertmaßstab für solche Werturteile h ist s verbunden; h ist in der Lage, einen im Sinne von w für s besseren Zustand herbeizuführen daß w, ist ein Optimalitätswerturteil über eine aktuelle Handlungsalternative von h	Beschreibung, daß die Bedingungen des Werturteils erfüllt sind Bitte, diesen Zustand herbeizuführen Ratschlag, diese Alternative auszuführen
Aufforderung zu p	s will das Beste für h	Wertung, p sei die optimale Handlungsalternative

Aussagen mit wertender Funktion entstehen insbesondere bei Verwendung solcher ehemaliger teildeskriptiver Wertprädikate, für die — z.B. in einer Theorie oder von einem Normausschuß — streng deskriptive Kriterien festgelegt wurden, die nun mit Index versehen worden („gerecht im Sinne von Theorie a“, „sicher nach Norm b“) und zu einem streng deskriptiven Prädikat geworden sind. Häufig wird derjenige, der diese Ausdrücke gebraucht, die Kriterien als seine eigenen akzeptieren und der deskriptiven Verwendung der Ausdrücke auch eine wertende Funktion geben. Zum Beispiel kann die Behauptung „nach den Kriterien des kategorischen Imperativs ist dies unmoralisch“ bei bestimmten Sprechern generell eine wertende Funktion bekommen.

Damit eine **Wertung** eine **beschreibende Funktion** übernehmen kann, muß es eindeutige, vom Sprecher akzeptierte und dem Hörer als solche bekannte Bewertungskriterien geben, was nicht besonders häufig ist, so daß diese Art von multifunktional verwendeten Lokutionen nicht sehr gebräuchlich ist: „a hat die beste Arbeit geschrieben“ kann durch den unterstellten Wertmaßstab: „Eine Arbeit ist um so besser, je weniger Fehler sie enthält“ in bestimmten Zusammenhängen, z.B. wenn danach gefragt wurde, welche Arbeit die wenigsten Fehler hat, auch die Behauptung ausdrücken: „a's Arbeit hat die wenigsten Fehler.“ **Wertungen** können kontextabhängig auch als Befehl fungieren („das hast du sehr schlecht gemacht“ kann bei Vorliegen eines Befehlsverhältnisses und einer wiederholbaren Aufgabe bedeuten: „Mache das noch einmal neu!“) und, vor allem in Entscheidungssituationen, als Empfehlung („a ist das beste Fahrrad“, Empfehlung: „Kaufe doch a!“), **haben aber** (entgegen Hares Ansicht) **keine generelle befehlende oder empfehlende Bedeutung**.

Wertungen können also zusätzlich eine beschreibende Funktion, Beschreibungen eine wertende Funktion besitzen (die Behauptung (1): „a's Arbeit hat die wenigsten Fehler“ kann u.U. zusätzlich die Wertung (2): „a hat die beste Arbeit geschrieben“ ausdrücken und umgekehrt). Entscheidend für die Vermeidung von Argumentationsfehlern ist, daß **die** auf diese Weise **mit einer Äußerung ausgedrückten zwei Urteile**, das Werturteil und die Aussage, auch **nur in zwei verschiedenen Argumentationen begründet werden können**. Ein häufiger Argumentationsfehler ist, die beiden semantischen Bedeutungen, die explizite und die implizite, nicht zu differenzieren und die Argumentation für die eine von beiden auch für eine Begründung der anderen zu halten. In unserem Beispiel fehlt etwa für den Übergang von (1) nach (2) oder umgekehrt die — keineswegs selbstverständliche — Verbindung (3): „Die Arbeit mit den wenigsten Fehlern ist die beste“ (die geringe Fehlerzahl kann z.B. durch fehlenden Gehalt überwogen werden).

Searles viel kritisierte **Ableitung eines Sollens aus einem Sein** (Searle, Sprechakte 264-271; zur Kritik z.B.: Apel, Sprachtheorie 69-80) begeht genau diesen Fehler. Die entscheidenden Schritte seiner Ableitung sind:

„2. Jones hat versprochen, Smith fünf Dollar zu zahlen.

3. Jones hat sich der Verpflichtung unterworfen (sie übernommen), Smith fünf Dollar zu zahlen.

4. Jones ist verpflichtet, Smith fünf Dollar zu zahlen.
 5. Jones muß Smith fünf Dollar zahlen.“ (Searle, Sprechakte 264.)

5 ist direkt die Beschreibung eines geltenden Rechtszustandes: 5b: „(Nach den Normen der Institution des Versprechens gilt:) Jones muß an Smith fünf Dollar zahlen.“ Daneben kann dieser Behauptung noch eine Wertung angehängt sein: 5w: „Es ist gut und billig, daß Jones (nach den Normen der Institution des Versprechensaktes) an Smith fünf Dollar zahlen muß“, und eine Aufforderung: 5a: „Jones, zahle an Smith fünf Dollar!“ Die Wertung drückt die Zustimmung des Sprechers zur deskriptiv festgestellten Verpflichtung aus. Mit der Aufforderung macht der Sprecher sich zum Agenten des Normensystems. Beide Funktionen sind nur aus dem Kontext zu ersehen und gehören nicht zur expliziten Bedeutung von 5(b). 5(b), bzw. eine analoge Aussage 4b, wird von 3 analytisch impliziert. 5w jedoch wird weder von 3 noch von 5b analytisch impliziert. 5a kann aus überhaupt keinem Urteil folgen, weil 5a selbst kein Urteil ist. Aufforderungen (die semantischen Bedeutungen von Aufforderungshandlungen) sind überhaupt nicht begründungs- und erkenntnisfähig; nur Aufforderungshandlungen können begründet werden, nämlich durch eine Argumentation für die These, diese Handlung sei die optimale Handlungsalternative. — Searle führt für die „Deduktion“ von 5 aus 4 noch die „tautologische Prämisse“ 4.1 ein (= 4.1b) „wenn man sich verpflichtet, etwas zu tun, dann muß man, was diese Verpflichtung betrifft, das tun, wozu man sich verpflichtet hat“ (ibid. 270). Auch mit diesem Satz wird direkt eine Beschreibung realisiert, die kontextabhängig zusätzlich die Funktion einer Wertung übernehmen kann: 4.1w: „Es ist gut und billig, daß man, wenn man sich verpflichtet hat, etwas zu tun, . . . tun muß, wozu man sich verpflichtet hat.“ 4.1(b) ist zwar nicht tautologisch, aber analytisch wahr; mit 4.1(b) kann aus 3 5b abgeleitet werden. 4.1w hingegen ist weder tautologisch noch analytisch wahr noch aus 4.1b ableitbar. In dieser Allgemeinheit ist 4.1w sogar falsch, weil es Fälle gibt, in denen es nicht gut ist, sein Versprechen zu halten (z.B. das Versprechen, einen Menschen zu ermorden).

Der gleiche Fehler, den Beweis des expliziten Urteils auch für einen Beweis des impliziten Urteils zu halten, wird in der **Transzendentalpragmatik** begangen, wenn angenommen wird, daß **aus der Einsicht bestimmter besonderer Tatsachen auch ein bestimmtes Handeln folgen muß**. Kuhlmann (Letztbegründung 16-22) z.B. identifiziert mit seinem zentralen Satz „die Regeln der Argumentation gelten für mich (nicht)“ die explizite Aussage: „Die Regeln der Argumentation gelten für mich, d.h., wenn ich sie nicht befolge, treten die und die negativen Konsequenzen ein“ und das implizite Werturteil: „Es ist gut, daß die Regeln der Argumentation für mich gelten“, und hält deshalb die Begründung der Aussage für eine Begründung der Argumentationsregeln.

Das philosophisch wichtige Wort „sollen“ hat eine Fülle von Bedeutungen (siehe Wahrig, Wörterbuch, s.v.: sollen), es ist u.a. ein deskriptives und ein evaluatives Prädikat:

sollen₁ = geboten sein, die Aufgabe, Pflicht, den Auftrag haben: du sollst nicht töten; ihr sollt still sein!; ich soll ihnen ausrichten (siehe ibid. Nr. 1).

Die Bedeutung von „es ist geboten, daß p“ ist wiederum: Es gilt die Norm, daß p getan werden muß, d.h.: Die Norm wird weitgehend befolgt, und bei bekanntgewordenen Verstößen werden Sanktionen wirksam.

sollen₂ = gut, wünschenswert, erwünscht sein: er soll leben! dich soll der Teufel holen!; du hättest sehen sollen, wie er . . . (siehe ibid. Nr. 1.2).

Entsprechend wird in der philosophischen Tradition ja auch zwischen einer moralischen (sollen₁) und einer prudentiellen (sollen₂) Bedeutung der Frage „was soll

ich tun?“ unterschieden. — Die Probleme durch die explizite **Mehrdeutigkeit der Sollsätze** werden noch dadurch verschärft, daß mittels Beschreibungen von Geboten wie auch mittels Wertungen über Handlungsalternativen zusätzlich eine Fülle indirekter illokutionärer Akte realisiert werden können. Wird ein juristisches Gebot oder Verbot durch einen offiziellen Vollstreckungsagenten, z.B. einen Polizisten, konstatiert (z.B. 1.: „Sie dürfen da nicht parken.“), so kann dies zusätzlich einen Befehl (2. „Fahren Sie ihren Wagen da weg!“), einen Tadel (3. „Ich tadele Sie für Ihr Falsch-Parken.“) und eine Warnung oder Drohung ausdrücken (4., 5. „Wenn Sie Ihren Wagen nicht da wegsetzen, bekommen Sie eine Anzeige.“). Da sich jeder Mensch auch als inoffizieller Vollstreckungsagent geltender Normen verstehen kann — dies ist vor allem bei nicht juristischen Normen unerlässlich, weil es für diese keine offiziellen Vollstreckungsagenten gibt — können auch die Normbeschreibungen durch gewöhnliche Personen ähnliche Funktionen bekommen wie die Normbeschreibungen durch offizielle Vollstreckungsagenten und darüber hinaus noch einige mehr. Sie können sein: eine Aufforderung und ein Ratschlag (6., 7. „Fahren Sie Ihren Wagen da weg!“), eine Verurteilung (8. „Ich verurteile, daß Ihr Wagen da steht.“), eine Warnung oder Drohung (siehe oben; 4., 5.), eine Bewertung, die die Akzeptanz der Norm durch den Sprecher ausdrückt (9. „Es ist gut, daß da das Parkverbot gilt.“), eine konsiliative Bewertung (10. „Es ist besser für Sie, wenn Sie den Wagen da wegsetzen.“ — die Wahrheit dieses Urteils wird bei einem aufrichtigen Ratschlag, den Wagen wegzusetzen, vorausgesetzt) und eine Bewertung der Norm mit Bezug auf den Hörer (11. „Es ist auch gut für Sie, daß da das Parken verboten ist.“ — die Wahrheit dieses Urteils wird bei moralisch legitimen Normen vorausgesetzt). All diese Funktionen können ebenso indirekt auch durch Äußerung der entsprechenden Sollsätze realisiert werden („Sie sollen₁ und ₂) da nicht parken!“). Allerdings werden die Ratschläge dann im Konjunktiv erteilt: „Sie sollten₂) dort nicht parken.“ Von dieser Fülle expliziter und impliziter semantischer Bedeutungen der Äußerung von Sollsätzen sind nur die Urteile argumentativ begründbar (1, (3), 4, 5, (8), 9, 10, 11). Und die verschiedenen Urteile sind alle verschieden zu begründen. Bei der Argumentation muß dann zunächst spezifiziert werden, welches Urteil gemeint ist.